Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10795**

18. Wahlperiode 22.12.2016

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 18. bis 22. April 2016

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Delegationsmitglieder**	2
II.	**Einführung**	3
III.	**Ablauf der 2. Sitzungswoche 2016**	4
III.1	Wahlen und Geschäftsordnungsfragen	4
III.2	Schwerpunkte der Beratungen	5
III.3	Auswärtige Redner	7
III.4	Neue deutsche Berichterstattermandate	8
IV.	**Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2016**	9
V.	**Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen**	13
VI.	**Reden deutscher Delegationsmitglieder**	46
VII.	**Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**	55
VIII.	**Ständiger Ausschuss vom 4. März 2016 in Paris (nachrichtlich)**	57
IX.	**Mitgliedsländer des Europarates**	59

I. Delegationsmitglieder

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 2. Sitzungswoche 2016 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Marieluise Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sybille Benning (CDU/CSU)
Elvira Drobinski-Weiß (SPD)
Dr. Bernd Fabritius (CDU/CSU)
Dr. Thomas Feist (CDU/CSU)
Dr. Ute Finckh-Krämer (SPD)
Annette Groth (DIE LINKE.)
Gabriela Heinrich (SPD)
Andrej Hunko (DIE LINKE.)
Mechthild Rawert (SPD)
Axel Schäfer (SPD)
Frank Schwabe (SPD)
Bernd Siebert (CDU/CSU)
Karin Strenz (CDU/CSU)
Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)
Karl-Georg Wellmann (CDU/CSU)
Katrin Werner (DIE LINKE.)
Tobias Zech (CDU/CSU)

Die 324 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird zu Beginn einer Wahlperiode auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Das sind derzeit die folgenden fünf Fraktionen: die Europäische Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Sozialistische Fraktion (SOC), die Fraktion der Europäischen Demokraten (EDG), die Fraktion der Liberalen, Demokraten und Reformer (ALDE) und die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL). Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich der Sozialistischen Fraktion oder der ALDE-Fraktion angeschlossen, da es in der Versammlung bisher keine grüne Fraktion gibt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 2. Sitzungswoche 2016:

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
EPP/CD	**Sybille Benning** (CDU/CSU) **Dr. Bernd Fabritius** (CDU/CSU) **Dr. Thomas Feist** (CDU/CSU) **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU) **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) **Michael Hennrich** (CDU/CSU) **Anette Hübinger** (CDU/CSU) **Dr. Franz Josef Jung** (CDU/CSU) **Julia Obermeier** (CDU/CSU) **Kerstin Radomski** (CDU/CSU)

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
	Bernd Siebert (CDU/CSU) **Karin Strenz** (CDU/CSU) **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) **Volkmar Vogel** (CDU/CSU) **Dr. Johann Wadepfuhl** (CDU/CSU) **Karl-Georg Wellmann** (CDU/CSU) **Tobias Zech** (CSU/CSU)
SOC	**Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Doris Barnett** (SPD) **Elvira Drobinski-Weiß** (SPD) **Dr. Ute Finckh-Krämer** (SPD) **Gabriela Heinrich** (SPD) **Josip Juratovic** (SPD) **Dr. Rolf Mützenich** (SPD) **Mechthild Rawert** (SPD) **Johann Saathoff** (SPD) **Axel Schäfer** (SPD) **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Frank Schwabe** (SPD)
EC	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	**Marieluise Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
UEL	**Annette Groth** (DIE LINKE.) **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) **Harald Petzold** (DIE LINKE.) **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

II. Einführung

Der Europarat wurde 1949 in Straßburg gegründet und ist die älteste gesamteuropäische Organisation. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Der Europarat ist kein Organ der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten. Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute 221 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung. Über die Einhaltung der in den Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller Mitgliedsländer vertreten sind. Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschließungen, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschließung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. Zwei- bis dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen tagt der Ständige Ausschuss und trägt so zur Kontinuität der Arbeit der Versammlung bei.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die 47 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Auch der Menschenrechtskommissar erhält sein Mandat von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Außerdem wählt sie den mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Generalsekretär des Europarates. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Die Versammlung kann die Venedig-Kommission des Europarates anrufen, um beispielsweise umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen.

III. Ablauf der 2. Sitzungswoche 2016

Zu den Schwerpunkten der Tagesordnung (abgedruckt in Kapitel IV) gehörte erneut die Flüchtlingskrise. Außerdem befasste sich die Versammlung mit den Konsequenzen aus den Attentaten von Brüssel vom 22. März 2016, über die eine Dringlichkeitsdebatte geführt wurde, und den sogenannten Panama-Papieren, die Gegenstand einer Aktualitätsdebatte waren. Die Abg. **Annette Groth** (DIE LINKE.) legte einen Bericht über „Eine stärkere europäische Antwort auf die syrische Flüchtlingskrise" vor, der gemeinsam mit einem Bericht zur Lage der Flüchtlinge auf dem Westbalkan im Rahmen einer weiteren Dringlichkeitsdebatte, die das Übereinkommen der EU mit der Türkei vom 18. März 2016 thematisierte, beraten wurde. Weitere Themen der Tagesordnung waren u. a. der Schutz der Eigentumsrechte im digitalen Zeitalter (mit einem vom Abg. **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) vorgestellten Bericht), die Sorge über den sich in Europa erneut ausbreitenden Antisemitismus sowie eine Analyse der Effektivität von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen. In der Debatte über den Bericht des Sozialausschusses zur Radikalisierung von Kindern brachte die Abg. **Gabriela Heinrich** (SPD) eine Stellungnahme für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung ein.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

Die Versammlung wählte **Marko Bošnjak** zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für den auf Slowenien entfallenden Richterposten.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Flüchtlingsabkommen der EU mit der Türkei

In einer Dringlichkeitsdebatte wurde das Abkommen der EU mit der Türkei vom 18. März 2016 über die Behandlung von Flüchtlingen und Migranten zum Teil heftig kritisiert. Die Berichterstatterin des Migrationsausschusses, **Tineke Strik** (Niederlande, SOC), erklärte, das Abkommen werde im besten Fall die Spielräume des europäischen und internationalen Rechts überdehnen, im schlimmsten Fall jedoch aushebeln. Es bestünden erhebliche Zweifel, ob die Türkei in der Lage sei, den zu ihr rückgeführten Menschen das Recht auf individuelle Prüfung ihres Asylantrags zu garantieren. Die Versammlung forderte in ihrer Entschließung 2108 (2016), das Abkommen erst anzuwenden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt seien. Die Versammlung warnte auch vor „inakzeptabel geringen Übersiedlungszahlen" syrischer Flüchtlinge in die EU aus den Lagern in der Türkei, da die Übersiedlung von einem freiwilligen Angebot der EU-Mitgliedstaaten abhinge. Der Bericht der Abg. **Annette Groth** (Dok. 14014) befasste sich mit der Lage syrischer Flüchtlinge in den Nachbarstaaten Jordanien (640.000 registrierte Flüchtlinge), Libanon (1 Mio.) und Türkei (2,6 Mio.). Hinzu kommen, laut Bericht in großer Zahl, nichtregistrierte Flüchtlinge. Da die Aufnahmeländer mit der Versorgung überfordert seien, rief die Versammlung in Entschließung 2107 (2016) „die Staaten Europas und die Europäische Union" dazu auf, rasch großzügige und auf die Bedürfnisse der Länder ausgerichtete finanzielle und technische Hilfe zu leisten. Darüber hinaus soll Europa die Aufnahme von Flüchtlingen über humanitäre Programme ausweiten und dabei insbesondere die Familienzusammenführung vereinfachen. Ein spezieller Fall seien die etwa 60.000 palästinensischen Flüchtlinge aus Syrien, die als Staatenlose besonders schutzbedürftig seien. Hier fordert die Versammlung eine stärkere finanzielle Unterstützung der für die Palästinenser zuständigen VN-Hilfsorganisation (UNRWA).

Antisemitismus in Europa

Auf Grundlage eines vom Berichterstatter des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, **Boriss Cilevičs** (Lettland, SOC), vorgelegten Berichts mit dem Titel „Das erneute Bekenntnis zur Bekämpfung des Antisemitismus in Europa" äußerte die Versammlung ihre Sorge über gezielte Angriffe auf Mitglieder jüdischer Gemeinden in Europa. Sie forderte die Regierungen auf, die nationale Gesetzgebung um strafbewehrte Regelungen gegen antisemitische Hetze zu ergänzen und den Kampf gegen Antisemitismus wieder zu einer Priorität zu machen. Gegen Politiker und politische Parteien, die antisemitische Aufrufe verbreiteten, sollen Gerichtsverfahren angestrengt und den Parteien die staatliche Finanzierung entzogen werden. In der Debatte erklärte Abg. **Axel Schäfer** (SPD), Nationalismus und Antisemitismus seien jeweils „Irrsinn der Moderne". Jede Form des Rassismus und jede Form des Antisemitismus seien mit der ganzen Strenge des Gesetzes zu ahnden. Jeder Angriff auf Minderheiten sei auch ein Angriff auf das europäische Gesellschaftsmodell, das auf Toleranz, Pluralismus und Recht gegründet sei. Abg. **Dr. Thomas Feist** (CDU/CSU) forderte von den Flüchtlingen und Migranten aus dem Mittleren Osten, die in Europa geltenden Werte und Normen anzuerkennen, wozu auch die Ablehnung von Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus gehöre. Er betonte ferner, die Leugnung des Holocaust oder andere Formen des Antisemitismus, die unter dem Deckmantel der Israel-Kritik formuliert würden, müssten aufgedeckt und schonungslos bekämpft werden. Schließlich warb er für mehr Bildung, auch in Form von Kooperationen mit arabischen Ländern.

Aktualitätsdebatte zu den Panama-Papieren

Laut Geschäftsordnung führt die Versammlung eine Aktualitätsdebatte, ohne dazu einen Berichtsentwurf zugrunde zu legen oder einen Beschlusstext zu verabschieden. Der vom Präsidium ernannte Einführungsredner, **Stefan Schennach** (Österreich, SOC), betonte, die unter dem Stichwort Panama-Papiere erfolgte Aufdeckung der Offshore-Aktivitäten könne helfen, Maßnahmen zur Beseitigung von Steuervermeidung durchzusetzen.

Verbesserung der Repräsentation von Frauen in der Politik

Der von **Elena Centemero** (Italien, EPP/CD) vorgelegte Entschließungsentwurf wurde durch Änderungsanträge gestärkt. So empfiehlt die Versammlung nun verbindliche Quoten mit ambitionierten Zielvorgaben und Sanktionsmechanismen bei Nichterfüllung als effektives Mittel zur Minderung der Unterrepräsentation von Frauen in der Politik. Allerdings seien neben quantitativen Maßnahmen zusätzlich begleitende qualitative Maßnahmen erforderlich, um die Quoten langfristig erfolgreich zu nutzen. Diese müssten jeweils an die soziale, kulturelle und politische Landschaft eines Landes angepasst werden. Dazu gehörten sowohl Training und Bewusstseinsbildung, als auch familienfreundliche Regelungen, die es Frauen erlaubten, bestehende Hürden zur

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Teilhabe am politischen Leben zu überwinden. In der Debatte sprach auch die italienische Ministerin für Verfassungsreform und Beziehungen zum Parlament, **Elena Boschi**. Sie erklärte, dass es für eine funktionsfähige Demokratie elementar sei, dass an all ihren Institutionen – gerade auch im Bereich der Legislative – Frauen im gleichen Maße wie Männer partizipierten. Diesbezüglich habe das italienische Parlament ein Reformpaket zum Wahlrecht verabschiedet, über welches im Herbst in einem Referendum zu entscheiden sei. Ziel sei es, ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in den demokratischen Institutionen Italiens zu etablieren. Sie empfahl politische Parteien zu sanktionieren, wenn sie Frauen eine umfassende und gleichberechtigte Mitarbeit und Teilhabe nicht ermöglichten. Auf kommunaler Ebene gebe es in Bezug auf die Partizipation von Frauen bereits Regelungen. So müssten in Kommunalparlamenten in italienischen Städten mit mehr als 3.000 Einwohnern Frauen und Männer in gleichen Maße vertreten sein. Es sei ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, dass die Frauenquote in den Legislativorgangen steige, weil dadurch ausgewogenere Entscheidungen – gerade auch bei im Interesse von Frauen liegenden Themen – zu erwarten seien. In ihrem zu Protokoll gegebenen Redebeitrag erklärte Abg. **Mechthild Rawert** (SPD), dass das deutsche Beispiel gezeigt habe, dass eine Frauen-Quote nötig sei und wirke. So liege der Anteil der Frauen im Deutschen Bundestag heute immerhin bei 36 %, was aber immer noch zu wenig sei. Vor der Aufstellung quotierter Wahllisten in den 1980er Jahren habe er bei weniger als 10 % gelegen. Nachfolgend zählte sie weitere Maßnahmen auf, die innerhalb der Parteien genutzt werden sollten, um die Partizipationsmöglichkeiten von Frauen weiter zu stärken. So solle z. B. besser auf deren Bedürfnisse und die verschiedenen Lebenslagen eingegangen werden. Außerdem sollen Möglichkeiten der Kinderbetreuung geschaffen werden. Abschließend stellte sie noch einmal klar, dass aus ihrer Sicht freiwillige Selbstverpflichtungen für die Erhöhung des Frauenanteils nicht weiter helfen würden und begrüßte in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Intention des Berichts von Frau Centemero, für eine Parität bei der Aufstellung von Kandidierenden bei Wahlen.

Schutz der Eigentumsrechte im digitalen Zeitalter

Abg. **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) erklärte, sein Bericht solle Bewusstsein und Handlungsempfehlungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums geben. Der Schutz des Rechts am geistigen Eigentum sei ein elementares Menschenrecht. Es genüge insofern nicht, dass die Mitgliedstaaten selbst keine Eigentumsverletzungen begingen. Vielmehr seien die Regierungen darüber hinaus verpflichtet, einen effektiven Schutz gegen enteignungsgleiche Eingriffe durch private Personen zu erreichen. Weiter stellte er die große Relevanz des Urheberrechts, gerade für die Kreativwirtschaft in Europa heraus. In Zeiten, in denen das Internet eine immer größere Rolle spielte, sei diese Industrie durch Urheberrechtsverletzung, wie beispielsweise die Verbreitung von Raubkopien im Internet, stark gefährdet. Weiter zählte Herr Fischer einige Maßnahmen auf, welche durch private Anbieter wie Google und Facebook zum Schutze vor Urheberrechtsverletzungen erfolgreich umgesetzt würden. Diese stützten sich mit dem *„Digital Millenium Act“* aber auf US-amerikanisches Recht und seien somit nur für Firmen verbindlich, die ihren Sitz in den USA hätten. Deshalb müssten auch in Europa vergleichbare Regelungen geschaffen werden. Weiter rief er dazu auf, auch die technischen Möglichkeiten zu fördern, um Internet-Inhalte besser wirtschaftlich nutzen zu können. Abschließend ging er auf die Bedeutung von *„Geoblocking“* ein, der länderspezifisch gestaltenden Verbreitung von Waren und Diensten, vornehmlich im Internet. Der Auffassung der Europäischen Kommission, dass dieses ein Wettbewerbsproblem darstelle, erteilte er eine Absage und hob anhand von Zahlen die Relevanz von *„Geoblocking“* für die europäischen Einzelhändler und insbesondere Anbieter digitaler Online-Inhalte hervor.

Radikalisierung von Kindern

Abg. **Gabriela Heinrich** (SPD) betonte in ihrer Stellungnahme im Namen des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, dass die im Bezugsbericht des Sozialausschusses zum Thema „Verhinderung der Radikalisierung von Kindern durch die Bekämpfung der Grundursachen“ (Dok. 14010) gewählte Fokussierung auf religiöse Radikalisierung um die Rolle politischer Radikalisierung, wie sie zum Beispiel den Anschlägen von Utøya und Oslo vom Juli 2011 zugrunde gelegen habe, ergänzt werden solle. Sie wies ferner auf den Zusammenhang von Radikalisierung und Islamophobie hin. Radikalisierung sei oft das Ergebnis von Marginalisierung und Diskriminierung. Das Teilen gemeinsamer Werte falle dann schwer, wenn weite Teile der Gesellschaft sich diskriminiert fühlten. Die Taten einzelner dürften nicht zu Ausgrenzung ganzer Gruppen führen. Parlamentarier hätten eine wichtige Aufgabe, gegen Rassismus und Hassrede einzutreten.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Europaratsübereinkommen zur Zwangsbehandlung psychisch Kranker

Die Versammlung befasste sich mit den Arbeiten des Ministerkomitees über eine Ergänzung der Oviedo-Konvention des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin, mit dem die Verwahrung in geschlossenen Anstalten und Zwangsbehandlung psychisch gestörter Menschen geregelt werden soll. In der Debatte sprach auch der Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks: Die unfreiwillige Einweisung und Behandlung von psychisch gestörten Menschen sei nicht mit der VN-Behindertenkonvention vereinbar. Er warnte das Ministerkomitee davor, den Europarat in einen Widerspruch zu einem „Weltstandard“ zu bringen. Die Berichterstatterin Guguli Magradze (Georgien, SOC) erklärte, Zwangsmaßnahmen seien anfällig für Missbrauch und zahlreiche Betroffene hätten negative Erfahrungen gemacht. Abg. Mechthild Rawert (SPD) wies auf die schwierige Balance zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und dem Schutz vor Selbstgefährdung und der Gefährdung anderer hin. Sie sprach sich für eine Fortsetzung der Arbeiten im Ministerkomitee mit dem Ziel aus, die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Die Versammlung stimmte hingegen für ein Ende der Arbeiten und forderte das Ministerkomitee in einer Empfehlung auf, stattdessen Wege zu einer stärkeren Beteiligung der Erkrankten an Entscheidungen über ihre Behandlung zu suchen. Die stellvertretende Vorsitzende des Unterausschusses für Behinderungen und Inklusion, Carmen Quintanilla (Spanien, EPP/CD), betonte, die Alternativen zur Einweisung sollten sich an der Leitidee der VN-Behindertenkonvention „Nichts über und ohne uns“ orientieren.

III.3 Auswärtige Redner

Als auswärtige Redner sprachen u. a. der Präsident der Europäischen Kommission, **Jean-Claude Juncker**, der Präsident Österreichs, **Heinz Fischer**, der Premierminister der Türkei, **Ahmet Davutoğlu**, und der Premierminister Georgiens, **Giorgi Kwirikaschwili**, zu den Abgeordneten. Ferner legten der Menschenrechtskommissar des Europarates, **Nils Muižnieks**, seinen Jahresbericht und der Außenminister Bulgariens, **Daniel Mitov**, den Bericht über die Tätigkeit des Ministerkomitees vor.

Jean-Claude Juncker

Der Präsident der EU-Kommission wies auf die Komplementarität der Institutionen EU und Europarat hin und erinnerte an den nach ihm benannten diesbezüglichen Bericht aus dem Jahr 2006. Die Zusammenarbeit habe sich seither verbessert, es bestehe jedoch noch ungenutztes Potential. Der Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention bleibe für ihn ein vordringliches politisches Ziel.

Ahmet Davutoğlu

Der türkische Premierminister warnte bezüglich der Gefahr durch Terrorismus vor der Verwendung von zweierlei Maßstäben. Unterschiedliche Formen von Terror sollten nicht unterschiedlich bewertet werden. Zu den gemeinsamen europäischen Werten gehöre eine gemeinsame Antwort auf den Terrorismus, sie sei Teil der gemeinsamen Zukunft.

Heinz Fischer

Der scheidende Bundespräsident der Republik Österreich erinnerte in seiner Ansprache an den Beitritt Österreichs zum Europarat 1956 und wies auf die enorme Bedeutung dieser Plattform hin, so auch auf den Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das österreichische Verfassungsrecht und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf die österreichische Gesetzgebung. Gleichzeitig warnte er vor der Gefahr von Rückschritten – beispielsweise die Gefährdung einer funktionierenden Verfassungsgerichtbarkeit oder die Etablierung polizeistaatlicher Strukturen – im Lichte der aktuellen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die terroristische Bedrohung in Europa. Zur Bewältigung der Ukraine-Krise plädierte er für einen Dialog sowie internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen. In Bezug auf die Flüchtlingsproblematik hob er insbesondere die elementare Bedeutung des Asylrechts hervor und warnte vor dem Erstarken von rechtsextremen Positionen in Europa. Dennoch bat er aufgrund der äußerst hohen Migrationszahlen im Jahre 2015 in Österreich um Verständnis für die aktuelle Flüchtlingspolitik der österreichischen Regierung. Abschließend wies der Bundespräsident noch auf den bevorstehenden OSZE-Vorsitz Österreichs 2017 hin und konstatierte, dass Österreich hierbei von den Erfahrungen, die es beim Vorsitz des Ministerkomitees des Europarats sammeln konnte, profitieren werde.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Daniel Mitov

Der Außenminister Bulgariens und amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarats stellte in seiner Ansprache die Arbeit des Ministerkomitees unter bulgarischem Vorsitz vor. Er berichtete über diverse Veranstaltungen, Gespräche und Konferenzen, die vom Ministerkomitee zu verschiedenen Themen abgehalten worden seien. Zu den Schwerpunkten hätten die Themen Krise am Bergkarabach, Stärkung von Kinderrechten, Bildungsfragen, soziale Eingliederung von Roma und Reisenden sowie Terrorismusbekämpfung gehört. Auch berichtete er über die Bestrebungen des Europarates, seine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, wie beispielsweise den Vereinten Nationen oder der OSZE, zu verbessern und auszubauen. Diesbezüglich berichtete er von einem Austausch zwischen dem Ministerkomitee und Abg. Dr. h.c. Gernot Erler in seiner Funktion als Sonderbeauftragter der Bundesregierung für den Deutschen OSZE-Vorsitz. Weitere wichtige Themen für das Ministerkomitee seien die langfristigen Zukunftsperspektiven der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Hier seien im Meinungsaustausch mit hochrangigen Vertretern betroffener Institutionen insbesondere Fragen zur Implementierung der Konvention auf nationaler Ebene sowie zur Durchsetzbarkeit der Urteile des Gerichtshofs diskutiert worden. Abschließend berichtete Herr Mitov von einem Besuch in Belarus, den er in seiner Funktion als Vorsitzender des Ministerkomitees durchgeführt habe. Hier habe er äußerst konstruktive Gespräche mit dem belarussischen Außenminister Wladimir Mackei führen können, der die Bereitschaft des Landes ausgedrückt habe, die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu vertiefen. Weitere Gesprächsthemen seien die Menschenrechtslage sowie die Aussetzung der Todesstrafe in Weißrussland gewesen.

Jahresbericht des Menschenrechtskommissars des Europarates

Menschenrechtskommissar **Nils Muižnieks** beklagte, dass die Entfaltungsmöglichkeiten für die Zivilgesellschaft vielerorts eingeschränkt würden. Besonders kritisch sei die Lage in Aserbaidschan und Russland. Im Falle von Aserbaidschan habe er mehrfach vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgesagt. Es handle sich bei den dort verhandelten Beschwerden nicht um Einzelfälle, sondern um den Ausdruck einer langfristigen negativen Entwicklung. Die Arbeit mit und über Russland werde durch die mangelnde Unterstützung der Behörden des Landes erschwert. Angesichts der unzureichenden Arbeitsmöglichkeiten im Land, habe er eine Konferenz mit russischen Menschenrechtsvertreten in Straßburg organisiert. Eine Verschlechterung der Bedingungen für unabhängige Medien sei in der Türkei, in Russland und auf der Krim zu beobachten. Um den Schutz von Journalisten zu stärken, sei auf der Webseite des Kommissars ein spezieller Informationsbereich eingerichtet worden.

III.4 Neue deutsche Berichterstattermandate

Folgenden Mitgliedern der deutschen Delegation wurden neue Berichterstattermandate erteilt: Abg. **Elvira Drobinski-Weiß** (SPD) wurde vom Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien zur Berichterstatterin über „Die Lage von Journalisten in Europa“ ernannt. Der Ausschuss bestimmte ferner Abg. **Dr. Thomas Feist** (CDU/CSU) zum Berichterstatter zum Thema „Bildung und Kultur: neue Partnerschaften zur Unterstützung der persönlichen Entwicklung und Kohäsion“.

Axel E. Fischer, MdB
Delegationsleiter

Frank Schwabe, MdB
stellvertretender Delegationsleiter

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

IV. Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2016

Montag, 18. April 2016

8.00 Uhr Präsidium

9.30 Uhr Fraktionen

11.30 Uhr **1.** **Eröffnung der 2. Teilsitzung 2016**

1.1. Rede des Präsidenten

1.2. Prüfung neuer Beglaubigungsschreiben

1.3. Wahl einer/s Vizepräsidentin/en der Parlamentarischen Versammlung unter Berücksichtigung von Spanien

1.4. Änderungen von Mitgliedschaften in den Ausschüssen

1.5. Antrag/Anträge zur Durchführung einer Aktualitäts- oder Dringlichkeitsdebatte

1.5.1. Aktualitätsdebatte: „Die jüngste und tragische Eskalation des Berg-Karabach Konfliktes“

1.5.2. Aktualitätsdebatte: „Die tragische Eskalation der Gewalt in Berg-Karabach und den anderen besetzten Gebieten Aserbaidschans“

1.5.3. Dringlichkeitsdebatte: „Die Situation der Flüchtlinge und Migranten nach dem EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016“

1.5.4. Aktualitätsdebatte: „Durch Aserbaidschan begangene Kriegsverbrechen während der jüngsten Angriffe auf Berg-Karabach“

1.5.5. Aktualitätsdebatte: „Der Fall der "Panama Papers“ und die Sorge um Steuern, soziale Gerechtigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in unser demokratisches System“

1.5.6. Dringlichkeitsdebatte: „Nach den Angriffen in Brüssel, dringende Notwendigkeit Sicherheitsdefizite zu korrigieren und Anti-Terror-Zusammenarbeit zu intensivieren

1.6. Verabschiedung der Tagesordnung

1.7. Verabschiedung des Sitzungsberichts des Ständigen Ausschusses (Paris, 4. März 2016)

2. **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**

Berichterstatterin für das Präsidium:

Frau Ioanneta KAVVADIA (Griechenland, UEL)

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.00 Uhr **3.** **Jährlicher Tätigkeitsbericht 2015 des Menschenrechtskommissars des Europarates, Herrn Nils MUIŽNIEKS**

Fragen

16.00 Uhr **4.** **Aktualitätsdebatte: „Der Fall der ‚Panama Papers‘ und die Sorge um Steuern, soziale Gerechtigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in unser demokratisches System“**

17.00 Uhr Fraktionen

19.00 Uhr

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Dienstag, 19. April 2016

8.30 Uhr		Ausschusssitzungen
10.00 Uhr 13.00 Uhr	**5.**	**Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung von Slowenien**
10.00 Uhr	**6.**	**Ansprache von Herrn Jean-Claude JUNCKER**, Präsident der Europäischen Kommission Fragen
11.00 Uhr	**7.**	**Freie Debatte**
12.00 Uhr	**8.**	**Ansprache von Herrn Ahmet DAVUTOĞLU**, Ministerpräsident der Türkei Fragen
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.30 Uhr 17.00 Uhr	**9.**	**Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung von Slowenien** [Fortsetzung]
15.30 Uhr	**10.**	**Fragen an Herrn Thorbjørn JAGLAND**, Generalsekretär des Europarates
16.00 Uhr	**11.**	**Gemeinsame Debatte**
	11.1.	**Verhinderung der Radikalisierung von Kindern durch die Bekämpfung der Grundursachen (Dok. 14010)** Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Sevinj FATALIYEVA (Aserbaidschan, EC) Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien zur Stellungnahme: Herr Roger GALE (Vereinigtes Königreich, EC) Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zur Stellungnahme: Frau Gabriela HEINRICH (Deutschland, SOC)
	11.2.	**Entwicklung eines Kompetenzrahmens für demokratisches Handeln (Dok. 13992)** Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Herr Jacques LEGENDRE (Frankreich, EPP/CD)
	12.	**Evaluierung der Partnerschaft für Demokratie im Hinblick auf den Palästinensischen Nationalrat (Follow-up zur Entschließung 1969 (2014)) (Dok. 14002)** Berichterstatter für den Politischen Ausschuss: Herr Jordi XUCLÀ (Spanien, ALDE) Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zur Stellungnahme: Herr Şaban DİŞLİ (Türkei, EPP/CD) Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zur Stellungnahme: Frau Marit MAIJ (Niederlande, SOC)

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Mittwoch, 20. April 2016

8.30 Uhr		Fraktionen
10.00 Uhr 13.00 Uhr	**13.**	**[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung von Slowenien**
10.00 Uhr	**14.**	**Das erneute Bekenntnis zur Bekämpfung des Antisemitismus in Europa (Dok. 14008)** Berichterstatter für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Herr Boriss CILEVIČS (Lettland, SOC) Berichterstatter für den Politischen Ausschuss zur Stellungnahme: Herr Titus CORLĂŢEAN (Rumänien, SOC)
12.00 Uhr	**15.**	**Ansprache von Herrn Heinz FISCHER,** Präsident Österreichs Fragen
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.30 Uhr 17.00 Uhr	**16.**	**[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung von Slowenien** [Fortsetzung]
15.30 Uhr	**17.**	**Mitteilung des Ministerkomitees an die Parlamentarische Versammlung, vorgestellt durch den Vorsitzenden des Ministerkomitees und Außenminister von Bulgarien, Daniel MITOV**
16.15 Uhr	**18.**	**Ansprache von Herrn José Manuel GARCÍA-MARGALLO,** Minister für auswärtige Angelegenheiten und Kooperation Spaniens Fragen
17.00 Uhr	**19.**	**Gemeinsame Debatte**
	19.1.	**Eine verstärkte europäische Reaktion auf die syrische Flüchtlingskrise (Dok. 14014)** Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Annette GROTH (Deutschland, UEL)
	19.2.	**Menschenrechte von Flüchtlingen und Migranten – die Lage auf dem Westbalkan (Dok. 14013)** Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Tineke STRIK (Niederlande, SOC)
	19.3.	**Dringlichkeitsdebatte: „Die Situation der Flüchtlinge und Migranten nach dem EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016“** Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Tineke STRIK (Niederlande, SOC)
	20.	**Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter (Dok. 14009)** Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Herr Axel E. FISCHER (Deutschland, EPP/CD)

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Donnerstag, 21. April 2016

8.30 Uhr		Ausschusssitzungen
10.00 Uhr	**21.**	**Die Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen (Dok. 14011)** Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Elena CENTEMERO (Italien, EPP/CD) **Beitrag von Frau Marie Elena BOSCHI**, italienische Ministerin für Verfassungsreformen und Beziehungen zum Parlament
12.00 Uhr	**22.**	**Ansprache von Herrn Giorgi KVIRIKASHVILI**, Ministerpräsident Georgiens Fragen
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.30 Uhr	**23.**	**Die humanitären Sorgen in Bezug auf Menschen, die während des Krieges in der Ukraine in Gefangenschaft geraten sind (Dok. 14015)** Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Nellija KLEINBERGA (Lettland, ALDE)
	24.	**Dringlichkeitsdebatte: „Nach den Angriffen in Brüssel, dringende Notwendigkeit Sicherheitsdefizite zu korrigieren und Anti-Terror-Zusammenarbeit zu intensivieren“ (Dok. 14031)** Berichterstatter für den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie: Herr Emanuelis ZINGERIS (Litauen, EPP/CD)

Freitag, 22. April 2016

8.30 Uhr		Präsidium
10.00 Uhr	**25.**	**Der Umgang mit gesundheitlichen Krisensituationen von internationaler Tragweite (Dok. 14012)** Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Sílvia Eloïsa BONET (Andorra, SOC)
	26.	**Zwangsmigration – eine neue Herausforderung (Dok. 13983)** Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Herr Philippe BIES (Frankreich, SOC)
	27.	**Die Gründe gegen ein Rechtsinstrument des Europarates im Hinblick auf unfreiwillige Maßnahmen in der Psychiatrie (Dok. 14007)** Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Guguli MAGRADZE (Georgien, SOC)
	28.	**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)** **Ende der Sitzungswoche**

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen

Nummer	Beschreibung	Seite
Empfehlung 2091 (2016)	Die Gründe gegen ein Rechtsinstrument des Europarates im Hinblick auf unfreiwillige Maßnahmen in der Psychiatrie	14
Entschließung 2103 (2016)	Die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Bekämpfung der Ursachen verhindern	15
Entschließung 2104 (2016)	Auf dem Weg zu einem Kompetenzrahmen für demokratisches Handeln	18
Empfehlung 2088 (2016)		19
Entschließung 2105 (2016)	Die Evaluierung der Partnerschaft für Demokratie mit dem Palästinensischen Nationalrat	20
Entschließung 2106 (2016)	Das erneute Bekenntnis zur Bekämpfung des Antisemitismus in Europa	22
Entschließung 2107 (2016)	Eine verstärkte europäische Reaktion auf die syrische Flüchtlingskrise	24
Entschließung 2108 (2016)	Die Menschenrechte von Flüchtlingen und Migranten − die Lage in den Westbalkanstaaten	27
Entschließung 2109 (2016)	Die Lage der Flüchtlinge und Migranten nach dem EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016	29
Entschließung 2110 (2016)	Das Recht am geistigen Eigentum im digitalen Zeitalter	31
Empfehlung 2089 (2016)		33
Entschließung 2111 (2016)	Die Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen	34
Entschließung 2112 (2016)	Die humanitären Sorgen in Bezug auf Menschen, die während des Krieges in der Ukraine in Gefangenschaft geraten sind	37
Empfehlung 2090 (2016)		40
Entschließung 2113 (2016)	Nach den Anschlägen von Brüssel: Die dringende Notwendigkeit, Sicherheitsschwachstellen zu beseitigen und die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung zu verstärken	40
Entschließung 2114 (2016)	Der Umgang mit gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite	42
Entschließung 2115 (2016)	Erzwungene Migration: Eine neue Herausforderung	44

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Empfehlung 2091 (2016)[1]

Die Gründe gegen ein Rechtsinstrument des Europarates im Hinblick auf unfreiwillige Maßnahmen in der Psychiatrie

1. Die unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlungsverfahren sind Ursache für eine Vielzahl von Menschrechtsverletzungen in vielen Mitgliedstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Psychiatrie. Die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und des Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (SEV Nr. 164, „Oviedo-Übereinkommen“) sowie die Empfehlung Rec (2004)10 des Ministerrates „Der Schutz der Menschenrechte und Würde von Menschen mit psychischen Störungen“ erlauben die Anwendung unfreiwilliger Maßnahmen in der Psychiatrie, unterwerfen diese aber strengen Regeln, um Menschen mit psychischen Problemen (bzw. „Menschen mit psychosozialen Behinderungen“) vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen.

2. Seit 2013 erarbeitet der Ausschuss für Bioethik des Europarates (DH-BIO) ein Zusatzprotokoll zum Oviedo-Übereinkommen, mit dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit psychischen Störungen im Zusammenhang mit unfreiwilliger Unterbringung und unfreiwilliger Behandlung geschützt werden sollen.

3. Die Parlamentarische Versammlung kann die Beweggründe nachvollziehen, die den Ausschuss für Bioethik veranlasst haben, sich mit diesem Thema zu befassen, bezweifelt aber ernsthaft den Mehrwert eines neuen Rechtsinstruments in diesem Bereich. Gleichwohl bezieht sich die Hauptsorge der Versammlung in Bezug auf das zukünftige Zusatzprotokoll auf eine noch grundlegendere Frage, nämlich die Frage der Vereinbarkeit des Zusatzprotokolls mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) der Vereinten Nationen.

4. Während der im Jahr 2015 durchgeführten öffentlichen Konsultationen über eine Entwurfsfassung des Zusatzprotokolls haben mehrere hochrangige Menschenrechtsgremien, beispielsweise der Menschenrechtskommissar des Europarates und der für die Überwachung der Umsetzung des CRPD zuständige Ausschuss („CRPD-Ausschuss“) grundsätzliche Bedenken über den Entwurf des Zusatzprotokolls geäußert und besonders auf die Unvereinbarkeit des Ansatzes des Zusatzprotokolls mit dem des CRPD hingewiesen und darum gebeten, den Vorschlag für die Erarbeitung eines Protokolls zurückzunehmen.

5. Die Versammlung weist darauf hin, dass das CRPD seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2008 den internationalen Bewertungsmaßstab darstellt, anhand dessen die auf internationaler und nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen evaluiert werden. Folglich sollte der CRPD den Ausgangspunkt für alle Tätigkeiten des Europarates in diesem Bereich bilden.

6. Der CRPD erwähnt nicht ausdrücklich die unfreiwillige Unterbringung oder Behandlung von Menschen mit Behinderungen einschließlich von Menschen mit psychosozialen Behinderungen. Allerdings wird in Artikel 14 über die Freiheit und Sicherheit der Person klargestellt, dass der Entzug der Freiheit aufgrund einer vorhandenen Behinderung einen Verstoß gegen die Bestimmungen des CRPD darstellen würde.

7. Aus Sicht des CRPD-Ausschusses untersagt Artikel 14 den Freiheitsentzug auf der Grundlage einer Behinderung auch dann, wenn weitere Kriterien wie die Gefährdung der eigenen Person oder Dritter als Begründung für den Freiheitsentzug herangezogen werden. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass Gesetze über psychische Erkrankungen, die diese Fälle vorsehen, nicht mit Artikel 14 vereinbar und von diskriminierendem Charakter sind und einer willkürlichen Freiheitsentziehung gleichkommen, da andere Personen, die möglicherweise eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellen, nicht den gleichen Einschränkungen hinsichtlich ihrer Rechte unterworfen werden. Er ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Zwangsbehandlung durch psychiatrische und andere medizinische Fachkräfte einen Verstoß gegen das Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz und unter anderem einen Verstoß gegen das Recht auf persönliche Unversehrtheit darstellen.

8. Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen kommt die Versammlung zu dem Schluss, dass ein Rechtsinstrument, das einen Zusammenhang zwischen unfreiwilligen Maßnahmen und Behinderungen beibehält, von diskriminierendem Charakter ist und deshalb gegen die Bestimmungen des CRPD verstößt. Sie stellt fest, dass der Entwurf des Zusatzprotokolls diesen Zusammenhang beibehält, da das Vorhandensein einer „psychischen

[1] Debatte der Versammlung vom 22. April 2016 (18. Sitzung) (siehe Dok. 14007, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Guguli Magradze). Von der Versammlung am 22. April 2016 (18. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Störung“ zusammen mit weiteren Kriterien die Grundlage für die unfreiwillige Behandlung und Unterbringung darstellt.

9. Die Versammlung stellt fest, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Notwendigkeit, die Nichtdiskriminierungsgrundsätze des CRPB mit traditionellen Bestimmungen für die psychische Gesundheitsfürsorge und Menschenrechte in Einklang zu bringen, vor Herausforderungen stehen. Sie nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass es im Hinblick auf die Übernahme der oben genannten Auslegung des CRPD-Ausschusses von Seiten einiger Mitgliedstaaten Widerstand gibt. Sie ist allerdings der Auffassung, dass die Position des Europarates unabhängig von der Position einiger seiner Mitgliedstaaten sein sollte. Wenn das nach dem Völkerrecht eingesetzte Überwachungsgremium des CRPD die Auslegung des CRPD ignoriert, würde dies nicht nur die Glaubwürdigkeit des Europarates als regionale Menschenrechtsorganisation in Frage stellen, sondern es bestünde auch die Gefahr, dass dies zu einem eindeutigen Konflikt zwischen den internationalen Normen auf globaler und europäischer Ebene führen würde.

10. Die Versammlung stellt darüber hinaus fest, dass die Ministerstellvertreter bei ihrer 1168. Sitzung die Lenkungs- und Ad-hoc-Ausschüsse angewiesen haben, die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit der Erarbeitung eines Zusatzprotokolls zu den Übereinkommen, für die sie die Zuständigkeit erhalten haben, zu bewerten. Sie ist der Auffassung, dass ein unter diesen Umständen erarbeitetes Zusatzprotokoll das vom Ministerkomitee geforderte Kriterium der „Sinnhaftigkeit“ nicht in vollem Umfang erfüllen könnte.

11. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee, den Ausschuss für Bioethik anzuweisen,

11.1. den Vorschlag zur Erarbeitung eines Zusatzprotokolls für den Schutz der Menschenrechte und Würde von Personen mit psychischen Störungen im Hinblick auf die unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung zurückzuziehen;

11.2. den Schwerpunkt seiner Tätigkeit stattdessen auf die Förderung von Alternativen zu unfreiwilligen Maßnahmen in der Psychiatrie zu legen, beispielsweise durch die Erarbeitung von Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Entscheidungen, die ihre Gesundheit betreffen.

12. Sollte dessen ungeachtet die Entscheidung getroffen werden, mit der Erarbeitung des Zusatzprotokolls fortzufahren, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, den Ausschuss für Bioethik aufzufordern, Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, wie im CRPD und in der Entschließung 2039 (2015) der Versammlung „Gleichstellung und Inklusion für Menschen mit Behinderungen“ gefordert, direkt in den Erarbeitungsprozess einzubeziehen.

Entschließung 2103 (2016)[2]

Die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Bekämpfung der Ursachen verhindern

1. Die Radikalisierung von Jugendlichen ist kein neues Phänomen: Kinder und Jugendliche, die ihre Identität aufbauen und nach einem Daseinszweck suchen, lassen sich leichter für radikale Ideen und Bewegungen unterschiedlicher Art (politische, ideologische oder religiöse Bewegungen) begeistern als Menschen anderer Altersgruppen. Manche radikalisierte Jugendliche wenden sich Gewalt zu, was verheerende Folgen hat, wie die Geschichte zeigt.

2. Das Phänomen der so genannten „hausgemachten“ *(„home-grown“)* Radikalisierung hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Junge Menschen, darunter viele Minderjährige, die für den ideologischen Diskurs und den offenkundigen „sozialen Daseinszweck“, die ihnen von radikalen Organisationen geboten werden, empfänglich sind, lassen sich in extremistische Bewegungen in von Gewalt geprägte Konflikte hineinziehen, beispielsweise in Syrien und im Irak, und führen unter anderem in Europa Terroranschläge durch.

3. Die Parlamentarische Versammlung ist über diese Entwicklungen äußerst besorgt. Sie ist der Auffassung, dass Prävention der Schlüssel zur Lösung dieses Problems ist. Wenn man verhindern will, dass sich Kinder und Jugendliche extremistischen Bewegungen zuwenden, muss man im frühen Kindesalter beginnen, d.h.

[2] Debatte der Versammlung am 19. April 2016 (13. Sitzung) (siehe Dok. 14010 und Addendum, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Sevinj Fataliyeva, Dok. 14025, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Sir Roger Gale, Dok. 14024, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Gabriela Heinrich). Von der Versammlung am 19. April 2016 (13. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

wenn Werte und Überzeugungen gebildet werden. Präventions-, Deradikalisierungs- und Wiedereingliederungsstrategien müssen auf den Einzelnen in seinem jeweiligen Kontext zugeschnitten und umfassend sein und auf Partnerschaften zwischen verschiedenen Akteuren auf lokaler Ebene beruhen.

4. Hetzreden, Islamfeindlichkeit und die Diskriminierung von Jugendlichen mit muslimischem Hintergrund oder von muslimischen Gemeinschaften als solches (einschließlich von in Europa ankommenden Flüchtlingen) tragen zur Ausgrenzung bei und können die religiöse Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen verstärken. Während die europäische Reaktion auf terroristische Aktivitäten auf äußerst gezielte Weise durch spezialisierte Behörden, vor allem Nachrichtendienste, die Justiz und Strafverfolgungsbehörden, erfolgen muss, sollten die endogenen Ursachen auf nationaler und insbesondere lokaler Ebene im täglichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen bekämpft werden. Eine der größten Herausforderungen besteht darin, von Anfang an ihre gesellschaftliche Ausgrenzung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass sie vollständigen und gleichberechtigten Zugang zu angemessenen Lebensstandards und sozialen Rechten einschließlich Bildung und Ausbildung haben. Bei den einschlägigen Strategien müssen Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden, um das Anheizen von Ressentiments zu verhindern.

5. Die Versammlung erkennt an, dass religiöse Überzeugungen und der Glaube eine sehr wichtige Rolle im Leben vieler Bürger in allen Mitgliedstaaten spielen und zu Pluralismus und Vielfalt in unserer Gesellschaft beitragen, und erinnert in diesem Zusammenhang erneut an die in Artikel 9 und Artikel 2 des Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 9) verankerten Rechte. Die Versammlung bekräftigt, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wesentlicher Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist. Deshalb müssen die Behörden der Mitgliedstaaten bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Radikalisierungstendenzen dafür sorgen, dass diese von der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) garantierten Rechte eingehalten werden.

6. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

6.1. im Hinblick auf die gesellschaftliche Integration durch Bildung und Ausbildung

6.1.1. allen Kindern und Jugendlichen gleiche Chancen, Lebensperspektiven und sozialen Daseinszweck sowie Perspektiven für soziale Mobilität zu bieten;

6.1.2. Kindern und Jugendlichen demokratisches Handeln und europäische Werte zu vermitteln und dazu unter anderem ihre Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und ihnen die Instrumente an die Hand zu geben, die ihnen ermöglichen, Informationen kritisch zu bewerten und gründlich über das nachzudenken, was sie lesen und was man ihnen erzählt;

6.1.3. spezielle Maßnahmen umzusetzen, um Schulen sicher und frei von Mobbing und anderen Äußerungen von Vorurteilen, Diskriminierung, Ausgrenzung und von allen Formen der Gewalt zu machen;

6.1.4. die Vermittlung von Lerninhalten über die Geschichte der Religionen zu entwickeln und dabei auf die friedliche Dimension der Religionen besonders hinzuweisen und gleichzeitig das Bewusstsein der Lehrkräfte zu schärfen und die Ausweitung der Unterrichtspläne in diesem Bereich zu ermöglichen;

6.2. im Hinblick auf gezielte Strategien

6.2.1. die Familienangehörigen von radikalisierten Jugendlichen sowie engagierte Institutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen zu unterstützen, Ansprechpartner vor Ort zu benennen und gezielte Präventions-, Deradikalisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme zu entwickeln und dabei geschlechtsspezifische Ansätze zu berücksichtigen, um auf diese Weise der wachsenden Zahl radikalisierter Mädchen und Frauen Rechnung zu tragen;

6.2.2. einen Gegendiskurs auf der Grundlage der Berichte von Menschen zu entwickeln, die sich von extremistischen oder terroristischen Bewegungen losgesagt haben, ungeachtet der Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft, Extremismus entgegenzutreten;

6.2.3. besondere Ausbildungsmaßnahmen für alle betroffenen Parteien (Strafverfolgungsbehörden, Sozialarbeiter, nichtstaatliche Organisationen, Familienangehörige) anzubieten und ihnen die für die Verhütung der (weiteren) Radikalisierung gefährdeter Kinder notwendigen Instrumente an die Hand zu geben;

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

6.2.4. Aufklärungskampagnen durchzuführen und für Staatsbedienstete spezielle Programme zur Bekämpfung der Islamfeindlichkeit zu schaffen;

6.2.5. die religiösen Gemeinschaften aufzufordern, einen stärker präventiv orientierten Ansatz zu verfolgen, die friedliche Dimension der Religionen in den Vordergrund zu stellen und ihre Aktivitäten im Bereich der Prävention weiterzuentwickeln, insbesondere gegenüber Jugendlichen und in Bezug auf die Darstellung von Religion im Internet;

6.2.6. die Deradikalisierung von Jugendlichen, die sich von extremistischen Bewegungen lossagen, aktiv zu unterstützen und ihre Wiedereingliederung zu erleichtern, um zu verhindern, dass sie als „Multiplikatoren" für terroristische Zwecke eingesetzt werden;

6.2.7. spezielle Programme für Jugendliche in Gefängnissen umzusetzen;

6.2.8. Partnerschaften zwischen verschiedenen Akteuren auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und klare „Brandmauern" zwischen berichtenden und unterstützenden Diensten zu errichten;

6.2.9. zuverlässige Informationen und Statistiken über islamfeindliche Straftaten innerhalb des Staates zu erfassen, zu überwachen und zu speichern und die entsprechenden Berichte zu veröffentlichen;

6.3. im Hinblick auf die Politik in Städten in die Verbesserung benachteiligter Viertel und deren soziale Infrastruktur zu investieren und insbesondere die Umsetzung der Empfehlung CM/Rec(2015)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten bezüglich des Zugangs von Jugendlichen aus benachteiligten Vierteln zu sozialen Rechten zu gewährleisten;

6.4. im Hinblick auf soziale Maßnahmen und allgemein:

6.4.1. den Dialog zwischen religiösen Gemeinschaften und Familien zu fördern, um festzustellen, welche Kinder und Jugendlichen gefährdet sind, und das gegenseitige Verständnis und die Achtung zwischen den Religionen und innerhalb der Religionen zu unterstützen;

6.4.2. Aufklärungs- und Präventionskampagnen und gezielte Maßnahmen gegen Islamfeindlichkeit und andere Formen der Hetzrede zu entwickeln, die den Teufelskreis aus Diskriminierung und Misstrauen zwischen den politischen und religiösen Systemen verstärken könnten, der den Extremismus befeuert;

6.4.3. die Tätigkeiten von Terroropferverbänden und weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen zu unterstützen, die sich die verstärkte Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über die Gefahr der Radikalisierung zur Aufgabe gemacht haben;

6.5. im Hinblick auf Maßnahmen zum sichereren Umgang mit Medien und dem Internet

6.5.1. Familien und Schulen aufzufordern, Kinder in der Nutzung des Internets zu unterrichten, um sie auf extremistische Inhalte aufmerksam zu machen und ihr kritisches Bewusstsein im Hinblick auf die manipulativen Methoden radikaler Organisationen zu schärfen;

6.5.2. Islamfeindlichkeit und andere rassistisch motivierte Gewaltverbrechen, die durch Hetzreden in sozialen Medien befeuert werden können, mit rechtlichen Mitteln zu bekämpfen;

6.5.3. die Verbreitung von radikaler Propaganda und Hetzreden über das Internet, soziale Medien und andere Kommunikationsmittel durch Stärkung der Alarmmechanismen zu bekämpfen;

6.5.4. jeglichen Aufruf zur Gewalt, insbesondere über die Medien, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte gesetzlich zu verbieten;

6.6. im Hinblick auf die Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste Systeme zur Identifizierung und Förderung des Informationsaustauschs über radikalisierte Personen und verurteilte Straftäter zu schaffen, um ihre Bewegungen über die europäischen Grenzen hinweg zu beobachten und weitere Straftaten zu verhindern und gleichzeitig ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten.

7. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf,

7.1. sofern noch nicht geschehen, das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) und dessen Zusatzprotokoll (SEV Nr. 217) zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen;

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

7.2. den Aktionsplan des Europarates „Die Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen (2015-2017)“, den vom Ministerkomitee im März 2016 verabschiedeten Leitfaden zu Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus für Gefängnisse und Bewährungshelfer sowie die Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes (2016-2021), die im April 2016 beginnen und ebenfalls die Radikalisierung von Kindern verhindern soll, zu unterstützen und umzusetzen;

7.3. Informationen und bewährte Verfahren im Hinblick auf die bestmöglichen Strategien und Instrumente zur Verhinderung von Radikalisierung, zur Deradikalisierung der betroffenen Jugendlichen und zur Wiedereingliederung von Rückkehrern aus ausländischen Konflikten und extremistischen Organisationen auszutauschen.

8. Die Versammlung fordert die Führer religiöser Gemeinschaften nachdrücklich auf, die Maßnahmen zu verstärken, mit denen verhindert werden soll, dass Jugendliche zu Instrumenten der Gewalt und des Terrors werden.

Entschließung 2104 (2016)[3]

Auf dem Weg zu einem Kompetenzrahmen für demokratisches Handeln

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt heraus, dass es notwendig ist, jungen Menschen all die Instrumente an die Hand zu geben, die sie benötigen, um sich die für den Aufbau einer pluralistischen Gesellschaft auf der Grundlage von Solidarität, demokratischen Werten und Menschenrechten notwendigen Fertigkeiten anzueignen und gemeinsam als aktive und verantwortungsvolle Bürger in dieser Gesellschaft zu leben.

2. Nach Auffassung der Versammlung ist es nicht möglich, sich diese Fertigkeiten ohne eine qualitativ hochwertige Bildung in den Bereichen demokratisches Handeln, Menschenrechte und interkultureller Dialog anzueignen, wobei die Schulen in diesem Zusammenhang eine Hauptrolle spielen. In vielen europäischen Ländern fehlt es allerdings an Bewertungsmaßstäben und Prozessen, die die angemessene Beurteilung der Lehr- und Lernergebnisse und der Lehransätze und -methoden ermöglichen.

3. Die Versammlung begrüßt daher die Initiative der Bildungsminister der Mitgliedstaaten des Europarates bezüglich der Entwicklung eines europäischen Kompetenzrahmens für eine Kultur der Demokratie und des interkulturellen Dialogs und unterstützt diese und setzt sich dafür ein, dass die Politik stärker auf diese Initiative hingewiesen und mobilisiert wird, damit die für die Gewährleistung der effektiven Umsetzung dieses Kompetenzrahmens in allen europäischen Staaten erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

4. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten,

4.1. ihre bildungspolitischen Maßnahmen zu überprüfen und die Ziele dieser politischen Maßnahmen neu zu formulieren, um dem neuen Kompetenzrahmen für eine Kultur der Demokratie und des interkulturellen Dialogs, den der Europarat derzeit entwickelt, Rechnung zu tragen und nach dessen Verabschiedung die angemessene Umsetzung des Kompetenzrahmens zu gewährleisten;

4.2. den Kompetenzrahmen auf allen Ebenen des Bildungssystems umzusetzen und dabei verschiedene Situationen (Schulklassen, Schulen, die Kommune oder die Gemeinschaft, der man angehört) angemessen zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass Theorie und Praxis in Einklang gebracht werden;

4.3. Lehrpläne anzupassen und die notwendigen Ressourcen für die Erziehung zu demokratischem Handeln, Menschenrechten, Gleichstellung von Männern und Frauen und interkulturellem Dialog (im Rahmen eines eigenständigen oder disziplinübergreifenden Unterrichts) bereitzustellen;

4.4. die Aus- und Fortbildungsprogramme von Schulleitern, Lehrkräften und Bildungsspezialisten insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der Fertigkeiten von Schülerinnen und Schülern anzupassen und gegebenenfalls die verpflichtende Teilnahme an Ausbildungsmodulen (möglicherweise mit qualifizierenden Prüfungen) vorzusehen, die die Erweiterung der Kenntnisse in dem durch den Kompetenzrahmen abgedeckten Bereich ermöglichen;

[3] Debatte der Versammlung am 19. April 2016 (13. Sitzung) (siehe Dok. 13992, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Jacques Legendre). Von der Versammlung am 19. April 2016 (13. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2088 (2016).

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

4.5. die Anerkennung der Lernergebnisse im Bereich der Erziehung zu demokratischem Handeln, Achtung der Menschenrechte und des interkulturellen Dialogs für Schülerinnen und Schüler, Schulleiter und weitere betroffene Personen zu gewährleisten und dazu

4.5.1. Bewertungs- und Validierungsverfahren umzusetzen, um die Fortschritte im Bereich des Lernens theoretischer Inhalte und die Aneignung eines angemessenen Verhaltens zu ermessen;

4.5.2. Instrumente wie das sogenannte „Skills Portfolio“ zu nutzen, die diesen Kompetenzen mehr Außenwirkung verleihen;

4.5.3. diese Kompetenzen im Rahmen des Auswahlprozesses für Stellen im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen.

5. Die Versammlung fordert den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates auf, den Kompetenzrahmen bei der Umsetzung der revidierten Europäischen Charta für die Teilhabe junger Menschen am lokalen und regionalen Leben zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang den praktischen Erfahrungsaustausch zwischen lokalen und regionalen Behörden zu fördern.

6. Die Versammlung erkennt die wichtige Rolle der zivilgesellschaftlichen Partner an und weist erneut darauf hin, dass zivilgesellschaftliche Organisationen in die Umsetzung des Kompetenzrahmens auf nationaler und internationaler Ebene einbezogen werden sollten. Sie fordert die Konferenz der internationalen nichtstaatlichen Organisationen des Europarates und den Beratenden Jugendausschuss auf, sich in die Umsetzung des Kompetenzrahmens sowie den Erfahrungsaustausch, die Förderung bewährter Verfahren und die gegenseitige Bereicherung in diesem Bereich einzubringen.

7. Die Versammlung begrüßt die Bemühungen um die Koordinierung der Maßnahmen des Europarates mit denen anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Institutionen der Europäischen Union, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Internationalen Vereinigung für die Bewertung von Bildungsleistungen. Sie fordert diese Organisationen auf, ihre Zusammenarbeit in all den Bereichen, die sich auf die Umsetzung des Kompetenzrahmens auswirken, fortzuführen und auszubauen mit dem Ziel, die Vermittlung einer Kultur der Demokratie und des interkulturellen Dialogs in den Bildungssystemen der betreffenden Mitgliedstaaten effektiver und einheitlicher zu gestalten.

Empfehlung 2088 (2016)[4]

Auf dem Weg zu einem Kompetenzrahmen für demokratisches Handeln

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2104 (2016) „Auf dem Weg zu einem Kompetenzrahmen für demokratisches Handeln“, begrüßt die Initiative des Europarates zur Erarbeitung eines Kompetenzrahmens für eine Kultur der Demokratie und des interkulturellen Dialogs und stellt heraus, dass es notwendig ist, dieses Instrument auf internationaler Ebene zu etablieren, um die Kompetenzen in diesem Bereich zu bewerten.

2. Die Versammlung fordert deshalb das Ministerkomitee auf, schnellstmöglich positiv auf die geleistete Arbeit im Hinblick auf die Erarbeitung eines Kompetenzrahmens zu reagieren und geeignete Weiterverfolgungsmechanismen vorzusehen, insbesondere zwecks Entwicklung der für die effektive Umsetzung des Kompetenzrahmens erforderlichen Instrumente, so wie bereits im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Unterrichten, Beurteilung (GeR) geschehen. Diese Instrumente könnten beispielsweise Leitfäden für unterschiedlicher Nutzerkategorien und Zusammenhänge, Unterrichtsmaterialien, die den jeweiligen Kenntnisstand verdeutlichen, Leitfäden, die das Verhältnis zwischen Prüfungen und Referenzniveaus für die beschriebenen Kompetenzen darstellen, sowie eine spezielle Webseite mit praktischen Ressourcen beinhalten.

[4] Debatte der Versammlung am 19. April 2016 (13. Sitzung) (siehe Dok. 13992, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Jacques Legendre). Von der Versammlung am 19. April 2016 (13. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Entschließung 2105 (2016)[5]

Die Evaluierung der Partnerschaft für Demokratie mit dem Palästinensischen Nationalrat

1. Am 4. Oktober 2011 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung Entschließung 1830 (2011) über den Antrag des Palästinensischen Nationalrats auf Gewährung des „Partner für Demokratie"-Status bei der Parlamentarischen Versammlung, mit der sie dem Palästinensischen Nationalrat den „Partner für Demokratie"-Status gewährte. Nach dem Parlament des Königreichs Marokko hat der Palästinensische Nationalrat als Zweites diesen Status erhalten, der 2009 von der Versammlung eingeführt wurde, um die institutionelle Zusammenarbeit mit den Parlamenten der Nachbarstaaten des Europarates zu entwickeln.

2. Bei Einreichung seines Antrags auf Gewährung dieses Status erklärte der Palästinensische Nationalrat, dass er dieselben Werte wie die des Europarates teilt und wesentliche politische Verpflichtungen gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Versammlung eingegangen ist. Diese Verpflichtungen sind in Absatz 4 von Entschließung 1830 (2011) dargelegt.

3. Darüber hinaus erklärte die Versammlung in Absatz 12 der vorgenannten Entschließung, dass eine Reihe spezifischer Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Palästinensergebieten von entscheidender Bedeutung seien. Sie betonte in Punkt 17, dass die Fortschritte bei Reformen das vorrangige Ziel der Partnerschaft für Demokratie seien und den Maßstab zur Beurteilung ihrer Effizienz darstellen sollten.

4. Am 28. Januar 2014 verabschiedete die Versammlung Entschließung 1969 (2014) „Die Evaluierung der Partnerschaft für Demokratie im Hinblick auf den Palästinensischen Nationalrat", in der sie feststellte, dass „sowohl die Trennung zwischen der Westbank und dem Gaza-Streifen als auch die anhaltende israelische Besetzung des größten Teils der palästinensischen Gebiete es dem Palästinensischen Nationalrat unmöglich gemacht haben, einigen politischen Verpflichtungen nachzukommen, die er bei der Beantragung des ‚Partner für Demokratie'-Status eingegangen ist, und einige der in Entschließung 1830 (2011) genannten Empfehlungen umzusetzen."

5. Zwei Jahre danach nimmt die Versammlung mit Bedauern zur Kenntnis, dass sich die Lage vor Ort kaum verbessert hat. Eine Einigung zwischen den palästinensischen Behörden und den de-facto-Herrschern im Gazastreifen wurden angekündigt − zuletzt im Rahmen des Versöhnungsversuchs von Doha −, aber niemals in die Praxis umgesetzt, und die Verhandlungen zwischen den Regierungen Palästinas und Israels sind zum Stillstand gekommen. Nichts deutet darauf hin, dass sich an dieser Situation in naher Zukunft etwas ändern könnte.

6. Infolgedessen haben die seit Langem überfälligen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen noch nicht stattgefunden und werden voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht stattfinden. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Unterstützung für eine Zweistaaten-Lösung, ruft zu einem Ende der illegalen Besetzung der palästinensischen Gebiete durch Israel auf und missbilligt den anhaltenden Bau illegaler Siedlungen in den palästinensischen Gebieten.

7. In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund von Entschließung 1969 (2014)

   7.1. begrüßt die Versammlung die aktive Beteiligung der palästinensischen parlamentarischen Delegation an der Arbeit der Versammlung und ihrer Ausschüsse, was die Möglichkeit bietet, die Versammlung über die politischen Entwicklungen in dem Land in Bezug auf die vom Europarat vertretenen Werte auf dem Laufenden zu halten;

   7.2. stellt die Versammlung fest, dass die palästinensische Delegation regelmäßig an den regionalen interparlamentarischen Aktivitäten teilnimmt, die von der Versammlung mit dem Ziel organisiert werden, ihre Erfahrungen an die Mitglieder und Mitarbeiter des Palästinensischen Nationalrats weiterzugeben, und fordert sie auf, sich weiterhin an diesen Aktivitäten zu beteiligen;

---

[5] Versammlungsdebatte vom 19. April 2016 (13. Sitzung) (siehe Dok. 14002, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Jordi Xuclà; Dok. 14021, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Şaban Dişli; Dok. 14022, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Marit Maij). Von der Versammlung am 19. April 2016 (13. Sitzung) verabschiedeter Text.

7.3. stellt die Versammlung fest, dass die Gerichte im Gaza-Streifen weiterhin Todesstrafen verhängen und die Hamas-Behörden weiterhin illegale Hinrichtungen durchführen, obgleich seit 2005 ein De-facto-Moratorium für Hinrichtungen in der Westbank in Kraft ist. Die Versammlung verurteilt nachdrücklich diese Hinrichtungen und fordert den Palästinensischen Nationalrat nachdrücklich auf, bei der Hamas-Regierung zu intervenieren, um die Hinrichtungen im Gaza-Streifen zu beenden und die Todesstrafe im palästinensischen Strafgesetzbuch im Einklang mit den im Rahmen der Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen abzuschaffen;

7.4. nimmt die Versammlung zur Kenntnis, dass die Struktur des Palästinensischen Nationalrats noch nicht so reformiert wurde, dass man von einem demokratisch gewählten Gremium sprechen kann, und dass der Palästinensische Legislativrat nach wie vor nicht als gesetzgebendes Organ fungieren kann. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die fehlende Legislativgewalt ein gravierendes Ungleichgewicht in den Strukturen des palästinensischen Staats verursacht;

7.5. erkennt die Versammlung die Bemühungen um die Förderung der Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben, die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die Gewährleistung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt an. Sie äußert gleichwohl ihre Besorgnis über die zunehmende Gewalt gegen Frauen und fordert die palästinensischen Behörden auf, gemeinsam mit der Zivilgesellschaft und insbesondere Frauenorganisationen entschieden gegen dieses Übel vorzugehen. Darüber hinaus sollten die Stärkung der wirtschaftlichen Mitgestaltungsmacht von Frauen und ihre Beteiligung an Friedensgesprächen gefördert werden;

7.6. stellt die Versammlung fest, dass die Tatsache, dass Palästina kein Vollmitglied der Vereinten Nationen ist, einer umfassende Zusammenarbeit mit deren besonderen Mechanismen, z.B. der Allgemeinen Regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen, entgegensteht;

7.7. stellt die Versammlung jedoch fest, dass diese Tatsache das Land nicht daran hindert, den Übereinkommen und anderen Rechtsinstrumenten des Europarates beizutreten, sofern das Ministerkomitee des Europarates (mit Zwei-Drittel-Mehrheit) und die Staaten, die diesen Instrumenten beigetreten sind, (einstimmig) zustimmen;

7.8. begrüßt die Versammlung die Tatsache, dass die Medien im Westjordanland im Allgemeinen frei und pluralistisch sind, bedauert jedoch einige gemeldete Fälle der Verfolgung von Journalisten durch Sicherheitskräfte. Sie stellt mit Besorgnis fest, dass es im Gaza-Streifen keine Pressefreiheit gibt;

7.9. bedauert die Versammlung die Tatsache, dass nach wie vor die Administrativhaft gilt;

7.10. bedauert die Versammlung, dass einige Mitglieder des Palästinensischen Legislativrats durch israelische Sicherheitskräfte festgehalten werden.

8. Die Versammlung begrüßt die Bemühungen der Palästinensischen Autonomiebehörde um den Schutz und die Unterstützung der Rolle der christlichen Gemeinschaften innerhalb der palästinensischen Gesellschaft, darunter auch deren angemessene Vertretung in den politischen und administrativen Strukturen, was ein Vorbild für ein gutes Verfahren für die gesamte Region darstellt.

9. Die Versammlung fordert den Palästinensischen Nationalrat erneut auf, seine allgemeine Verpflichtung in Bezug auf die Kernwerte der Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in die Praxis umzusetzen und Probleme in diesen Bereichen, einschließlich der von den Organisationen der Zivilgesellschaft und den Medien berichteten Probleme, anzugehen. Es ist äußerst wichtig, dass die mangelnde gegenseitige Kontrolle der drei Gewalten aufgrund des derzeitigen Fehlens einer echten Legislativgewalt in Palästina überwunden wird. Die Versammlung bietet der Palästinenserbehörde nach wie vor ihre Unterstützung an, wo und wann immer dies notwendig ist, um das Land in die Lage zu versetzen, umfassenden Gebrauch von seinem Recht zu machen, sich an der Arbeit der Versammlung zu beteiligen.

10. Die Versammlung erinnert daran, dass sie bei der Gewährung des „Partner für Demokratie“-Status an den Palästinensischen Nationalrat und erneut bei der Durchführung der ersten Evaluierung der Partnerschaft für Demokratie in Bezug auf den Palästinensischen Nationalrat hoffte, dass dies zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Palästina und dem Europarat beitragen würde. Die Reform der Justiz, die Förderung einer guten Staatsführung und die Verhinderung des Menschenhandels wurden als Bereiche für eine Zusammenarbeit identifiziert, leider ist dies jedoch folgenlos geblieben.

11. In diesem Zusammenhang stellt die Versammlung fest, dass es aufgrund des Fehlens eines echten Gesetzgebungsprozesses in Palästina bisher keinen Grund gegeben hat, die Expertise der Europäischen Kommis-

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

sion für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zu mobilisieren. Sie stellt darüber hinaus mit Bedauern fest, dass vier Jahre nach Gewährung des „Partnerschaft für Demokratie"-Status die Bemühungen des Generalsekretärs des Europarates und der jeweiligen palästinensischen Partner um die Mobilisierung der Expertise der Organisation, durch die ein Beitrag zur vollständigen Umsetzung demokratischer Reformen in den palästinensischen Gebieten geleistet werden sollte, bislang keine praktischen Resultate gezeitigt haben. Sie fordert den Generalsekretär des Europarates erneut auf, in Abstimmung mit der Parlamentarischen Versammlung die Expertise der Organisation zu mobilisieren, um die Weiterentwicklung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in den palästinensischen Gebieten zu unterstützen und zu prüfen, inwieweit die einschlägigen Instrumente des Europarates noch stärker genutzt werden können.

12. Die Versammlung fordert die Mitglieder der palästinensischen Partner-für-Demokratie-Delegation auf, die Umsetzung des Reformprozesses zu beschleunigen und sich mit den übrigen Bedenken im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäß den politischen Verpflichtungen, die sie im Rahmen der Partnerschaft eingegangen sind, zu befassen.

13. Die Versammlung beschließt daher, die Umsetzung der politischen Reformen in Palästina weiter zu überprüfen und dem Palästinensischen Nationalrat seine Unterstützung anzubieten sowie gegebenenfalls die Partnerschaft neu zu bewerten.

Entschließung 2106 (2016)[6]

Das erneute Bekenntnis zur Bekämpfung des Antisemitismus in Europa

1. Gezielte Übergriffe gegen Angehörige der jüdischen Gemeinschaft, die sich in den letzten Jahren in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarates ereignet haben, zeigen, dass der Antisemitismus nicht ein Fluch der Vergangenheit, sondern Bedrohung und Realität im heutigen Europa ist.

2. Die Parlamentarische Versammlung beobachtet seit einigen Jahren einen besorgniserregenden Anstieg der Zahl der Vorfälle von Hetzreden, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in Europa, die Migranten und Asylsuchende, Juden, Muslime sowie Roma, Sinti und Reisende betrifft. Sie hat immer wieder die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Hass und Intoleranz verurteilt und ihre Mitglieder aufgefordert, diesen Phänomenen entschlossen entgegenzutreten.

3. In der Geschichte haben die verschiedenen Ausdrucksformen des Antisemitismus gezeigt, wie Vorurteile und Intoleranz zu systematischer Verfolgung, Diskriminierung und letzten Endes zu Massenmorden und Völkermord führen können. Auch heute noch sind Angehörige der jüdischen Gemeinschaft in Europa täglich mit fortbestehenden Klischeevorstellungen, Beleidigungen und körperlicher Gewalt konfrontiert. Begrenzte Schutzmechanismen und die nur teilweise erfolgte Umsetzung von Antidiskriminierungs- und Anti-Rassismus-Gesetzen garantieren nicht die Gleichheit und Sicherheit für alle.

4. Antisemitismus und dessen Erscheinungsformen stehen im Widerspruch zu den Grundwerten des Europarates. Ursache für Antisemitismus sind tief verwurzelte gesellschaftliche Vorurteile gegenüber Juden, die nur durch verstärkte Aufklärungsbemühungen in der Bevölkerung und entschiedene politische Verurteilung überwunden werden können. Die Versammlung äußert ihre Sorge über das Fortbestehen diskriminierender Klischeevorstellungen und fordert Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Übels.

5. Die meisten Mitgliedstaaten des Europarates haben entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus und Diskriminierung getroffen. Vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse müssen die Mitgliedstaaten noch wachsamer sein und ihre Maßnahmen zur Bewältigung neuer Herausforderungen verstärken. Die Regierungen und Parlamente sollten die Bekämpfung des Antisemitismus als Priorität betrachten und ihre Verantwortung als integralen Bestandteil der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Hass begreifen.

6. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1563 (2007) über die Bekämpfung des Antisemitismus in Europa und erinnert daran, dass der Antisemitismus eine Gefahr für alle demokratischen Staaten darstellt, da er als Vorwand für die Anwendung und Rechtfertigung von Gewalt dient. Die Versammlung unterstützt darüber hinaus die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Rassismus und Intoleranz einschließlich Antisemitismus. Die

[6] Debatte der Versammlung am 20. April 2016 (14. Sitzung) (siehe Dok. 14008, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Boriss Cilevičs, und Dok. 14023, Stellungnahme des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Titus Corlăţean). Von der Versammlung am 20. April 2016 (14. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

vollständige Umsetzung ihrer Allgemeinen Politischen Entschließung Nr. 9 über die Bekämpfung des Antisemitismus und die Weiterverfolgung ihrer Empfehlungen nach Länderbesuchen müssen gewährleistet werden.

7. Vor dem Hintergrund vorstehender Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates, Beobachter und Partner für Demokratie auf,

7.1. im Hinblick auf die Verurteilung und strafrechtliche Verfolgung antisemitischer Straftaten

7.1.1. dafür zu sorgen, dass der rechtliche Rahmen für die Bekämpfung von Diskriminierung aus jeglichem Grund und Hetzreden umfassend ist und umgesetzt wird und Erscheinungsformen des Antisemitismus wie den öffentlichen Aufruf zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung, öffentliche Beleidigungen, Drohungen und die Schändung und Entweihung jüdischen Eigentums und jüdischer Denkmäler abdeckt; dabei muss die Meinungsfreiheit gesichert werden;

7.1.2. sofern dies nicht bereits der Fall ist dafür zu sorgen, dass die öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Verherrlichung des Holocaust (der „Shoah“) sowie von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einen Straftatbestand darstellt;

7.1.3. sofern dies nicht bereits der Fall ist, dafür zu sorgen, dass ein Motiv für eine Straftat, das auf der nationalen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder dem Glauben beruht, als strafverschärfender Faktor angesehen wird;

7.1.4. die strafrechtliche Verfolgung von Politikern und Parteien im Falle von antisemitischen Äußerungen und Aufruf zum Hass zu gewährleisten;

7.1.5. Organisationen und politischen Parteien, die den Antisemitismus befördern, öffentliche Mittel zu entziehen;

7.1.6. sofern noch nicht geschehen, das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 177) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7.2. im Hinblick auf die Berichterstattung über antisemitische und andere rassistisch motivierte Straftaten

7.2.1. das Vertrauen in die nationalen Behörden zu stärken und zu diesem Zweck Polizeibeamten Fortbildungsmaßnahmen zur Bekämpfung von rassistisch motivierten Straftaten und Diskriminierung zur Verfügung zu stellen und - sofern noch nicht geschehen - bei der Polizei spezielle Einheiten für die Bekämpfung rassistisch motivierter Straften einzusetzen;

7.2.2. Opfer aufzufordern, antsemitische und andere rassistisch motivierte Straftaten zu melden und zu diesem Zweck Aufklärungskampagnen über die Art und Weise der Meldung solcher Straftaten durchzuführen;

7.2.3. sich verstärkt für die Schaffung eines umfassenden und effizienten Systems für die Erfassung von Daten über rassistisch motivierte Straftaten, bei denen nach den jeweiligen Motiven unterschieden wird, einzusetzen und für die Veröffentlichung der Zahl der Beschwerden und ihrer Beweggründe zu sorgen;

7.2.4. die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Pädagogen und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Unterstützung der Opfer von rassistisch motivierten Straftaten zu fördern;

7.3. im Hinblick auf die Verhütung von Antisemitismus

7.3.1. vorzuschreiben, dass Bildungsprogramme den Zusammenhang zwischen aktuellen Erscheinungsformen von Hass und Intoleranz und dem Holocaust (der „Shoah“) in den Vordergrund stellen;

7.3.2. dafür zu sorgen, dass die Vermittlung von Lerninhalten über den Holocaust (die „Shoah“) wesentlicher Bestandteil des Schulunterrichts der Sekundarstufe ist und die Lehrkräfte entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten;

7.3.3. den Austausch zwischen Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Glaubensrichtungen mithilfe gemeinsamer Aktivitäten, Kulturprogramme und Sportveranstaltungen zu fördern;

7.3.4. auf Regierungs- und Parlamentsebene mit Beteiligung der politischen und religiösen Führung unterschiedlicher Glaubensrichtungen und geistlicher und humanistischer Überzeugungen eine Debatte über die Gründe für das Fortbestehen negativer Klischees und die Ursachen des Antisemitismus zu führen und über diese Gründe und Ursachen nachzudenken;

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

7.3.5. die für antisemitische Handlungen verantwortlichen Personen zur Teilnahme an Bildungsprogrammen über den Holocaust (die "Shoah") zu verpflichten;

7.3.6. Sensibilisierungskampagnen zur Förderung von Respekt und des harmonischen Zusammenlebens durchzuführen, auch im Rahmen von Lehrplänen an den Schulen und Integrationsprogrammen für Migranten und Flüchtlinge;

7.3.7. aktiv den Tag des Gedenkens an den Holocaust und für die Verhütung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu fördern;

7.4. im Hinblick auf Antisemitismus in den Medien und antisemitische Hetzreden im Internet

7.4.1. die Medien aufzufordern, die Achtung aller religiösen Glaubensbekenntnisse und die Anerkennung der Vielfalt zu fördern und objektiv über antisemitische Übergriffe und Weltereignisse zu berichten;

7.4.2. Internet-Dienstleister und soziale Medien nachdrücklich aufzufordern, gezielte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Hetzreden im Internet zu treffen;

7.4.3. sofern noch nicht geschehen, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (SEV Nr. 189) zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

8. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, in enger Abstimmung und im Dialog mit den jüdischen Gemeinschaften und ihren Vertretern die für die Gewährleistung der Sicherheit jüdischer Menschen und ihrer religiösen Stätten und Bildungs- und Kultureinrichtungen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

9. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente sowie die Partner für Demokratie auf, mit dem parlamentarischen Bündnis „No Hate“ und der „No Hate Speech“-Bewegung bei ihren Aktivitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus und anderen Formen von Hetzreden und Intoleranz zusammenzuarbeiten. Die Versammlung fordert darüber hinaus den verstärkten Dialog über die Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus mit der Beobachterdelegation der Knesset bei der Versammlung.

10. Die Versammlung fordert die Mitglieder der nationalen Parlamente und führenden Politiker auf, antisemitische Äußerungen systematisch und öffentlich zu verurteilen, und sich für Gegenäußerungen und alternative Darstellungen einzusetzen. Sie fordert sie darüber hinaus auf, eine parteiübergreifende Parlamentsgruppe gegen Antisemitismus einzusetzen, um den Kampf über das gesamte politische Spektrum hinweg zu stärken.

11. Die Versammlung erkennt die wichtige Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Hass und Intoleranz an und fordert deren fortlaufende finanzielle Unterstützung.

12. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1962 (2011) über die religiöse Dimension des interkulturellen Dialogs und Empfehlung 2080 (2015) über Religionsfreiheit und das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft und bekräftigt ihren Vorschlag gegenüber dem Ministerrat, eine stabile und offiziell anerkannte Plattform für den Dialog zwischen dem Europarat und hochrangigen Vertretern religiöser und nichtkonfessioneller Organisationen zu schaffen.

Entschließung 2107 (2016)[7]

Eine verstärkte europäische Reaktion auf die syrische Flüchtlingskrise

1. Die syrische Flüchtlingskrise ist eine Folge des anhaltenden Krieges in Syrien, der 2011 ausbrach und von Beginn des Konflikts an Menschen zur Flucht aus dem Land veranlasste. Anfang März 2016 waren insgesamt über 4 800 000 Syrer als Flüchtlinge registriert. Hinzu kamen etwa 6,6 Millionen Binnenvertriebene. Die zunehmende Komplexität des Konflikts hat in Verbindung mit der wachsenden militärischen Beteiligung externer Akteure die Aussichten auf Frieden in noch weitere Ferne rücken lassen. Ebenso unwahrscheinlich ist es daher, dass die Bedingungen in Syrien kurz- oder selbst mittelfristig eine massenhafte Rückkehr von Flüchtlingen zulassen werden.

[7] Versammlungsdebatte am 20. April 2016 (15. Sitzung) (siehe Dok. 14014, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Frau Annette Groth). Von der Versammlung am 20. April 2016 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

2. Jordanien hat mittlerweile etwa 640 000 registrierte syrische Flüchtlinge und eine ähnliche Zahl von Syrern aufgenommen, die dort ansässig, jedoch nicht als Flüchtlinge registriert sind. Die Bevölkerung des Landes beträgt derzeit insgesamt 7,5 bis 8 Millionen. Etwa 18 % der Flüchtlinge leben in Lagern, die übrigen sind „urbane“ Flüchtlinge. Die Flüchtlingslager, insbesondere Zaatari und Azraq, sind gut ausgestattet und versorgt und weisen geordnete Verhältnisse auf; allerdings ist die Nahrungsmittelsituation kritisch – vor allem Frauen sind oft unterernährt – und die medizinische Versorgung ist unzulänglich. In Libanon befinden sich etwa 1 070 000 registrierte syrische Flüchtlinge, was einem Rückgang um 115 000 gegenüber dem Höchstwert vom April 2015 entspricht. Hinzugerechnet werden sollten allerdings ungefähr 400 000 weitere Syrer, bei denen es sich zumeist um nicht registrierte Flüchtlinge handelt. Libanon hat gegenwärtig 5 850 000 Einwohner, von denen etwa ein Viertel syrische Flüchtlinge sind. In Libanon gibt es keine offiziellen Flüchtlingslager für Syrer: Syrische Flüchtlinge leben in städtischen Unterkünften oder in einer der 1 900 über das ganze Land verteilten informellen Siedlungen. Der Schätzung von 2015 zufolge umfasst die Bevölkerung der Türkei 79,5 Millionen Menschen. Die Türkei beherbergt derzeit 2 715 789 syrische Flüchtlinge und ist damit das Land mit der weltweit größten Flüchtlingspopulation. Etwa 10 % der syrischen Flüchtlinge in der Türkei leben in den 26 Lagern im Süden des Landes.

3. Weder Jordanien noch Libanon sind Vertragspartei des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gewähren Flüchtlingen somit keinen rechtlichen Schutz im vollen Einklang mit den internationalen Normen, sind jedoch beide an das Verbot der Zurückweisung *(„Refoulement“)* entsprechend der international üblichen Praxis gebunden. Die Türkei hat die VN-Konvention von 1951 und das Protokoll von 1967 bezüglich des Status von Flüchtlingen unterzeichnet, macht aber von einer geografischen Beschränkung Gebrauch, die syrische Flüchtlinge ausschließt. Nach dem türkischen Gesetz von 2013 über Ausländer und internationalen Schutz können syrische Flüchtlinge allerdings analog zu der entsprechenden Bestimmung im Abkommen von 1951 „vorübergehenden Schutz“ beanspruchen, darunter auch Schutz vor Zurückweisung.

4. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass in allen drei Ländern Probleme beim Zugang zum Schutz auftreten. Eine Gruppe von mehr als 20 000 syrischen Flüchtlingen wird von den jordanischen Behörden in der Wüste an der Grenze zu Syrien festgehalten, davon viele seit mehreren Monaten. In Libanon können zahlreiche Flüchtlinge seit Januar 2015 ihren Aufenthaltsstatus nicht verlängern, und im Mai 2015 wies die libanesische Regierung das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) an, die Registrierung von Neuankömmlingen auszusetzen. Die türkische Politik hat sich in den letzten Wochen anscheinend geändert: Tausenden Syrern, die sich auf der Flucht vor den verschärften Kampfhandlungen um Aleppo befinden, soll die Einreise in die Türkei verwehrt worden sein, und 110 000 Menschen stecken nun in Lagern auf der syrischen Seite der Grenze fest.

5. Alle drei Länder sind extremen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt. Für die Flüchtlinge treten unter anderem folgende Probleme auf: ungewisser rechtlicher Status und Schutz (insbesondere in Jordanien und Libanon), Mangel an menschenwürdigem und erschwinglichem Wohnraum, Nahrungsmittelknappheit, fehlende Arbeitserlaubnis (in Jordanien und Libanon sowie bis vor kurzem in der Türkei) und dadurch bedingte irreguläre Beschäftigung und Ausbeutung, Armut und Verschuldung, unzureichender Zugang zur Gesundheitsversorgung, unzureichender Zugang zur Bildung und Rückgriff auf negative Bewältigungsstrategien wie Kinderarbeit, Frühehe und Prostitution. Aus der Sicht der Aufnahmeländer bestehen unter anderem folgende Probleme: Mangel an Wohnraum und Mieterhöhungen, Anstieg der Nahrungsmittelpreise, Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt und geringere Löhne (insbesondere bei informeller Beschäftigung), Druck auf kommunale Dienstleistungen und die Infrastruktur, Umweltschädigung und eine enorme Belastung des Haushalts, die eine höhere Staatsverschuldung bewirkt und das Wirtschaftswachstum geschwächt hat. Für beide – Flüchtlinge wie aufnehmende Gemeinschaften – ist die gegenwärtige Lage unhaltbar.

6. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass viele syrische Flüchtlinge angesichts des unzureichenden Schutzes und mangelnder Perspektiven für sich selbst und ihre Kinder und geringer Chancen für eine Rückkehr in ihre Heimat nach Westeuropa begeben, das für sie aufgrund seines Rufs als Ort, an dem die Menschenrechte und der Rechtsstaat geachtet werden, und seines weitaus größeren Wohlstands attraktiv ist.

7. Nach Auffassung der Versammlung muss sich Europa bei seiner Antwort auf die syrische Flüchtlingskrise auf folgende Grundsätze stützen:

7.1. Die Menschen, die auf der Flucht vor dem Konflikt in Syrien sind, haben Anspruch auf internationalen Schutz.

7.2. Dieser Schutz wird in der Regel, jedoch nicht immer, am besten in den Nachbarländern gewährt.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

7.3. Die Nachbarländer können diesen Schutz nicht ohne umfangreiche Hilfe von außen gewähren, die auf ihre besonderen Gegebenheiten zugeschnitten sein muss.

7.4. Diese Unterstützung muss ausreichende finanzielle Hilfe sowie technische Maßnahmen, darunter bevorrechtigten Zugang zu Exportmärkten, umfassen.

7.5. Begleitend dazu müssen für eine beträchtliche Zahl syrischer Flüchtlinge humanitäre Zugangswege, einschließlich Neuansiedlung, bereitgestellt werden, die den schutzbedürftigsten unter ihnen Vorrang einräumen und ihnen die Notwendigkeit ersparen, gefährliche und irreguläre Routen einzuschlagen, um Schutz in Europa zu suchen.

7.6. Die Verfahren für die Familienzusammenführung für Flüchtlinge sollten verbessert und beschleunigt werden: die Ausstellung von Visa für Familienangehörige mit Kindern oder Eltern in europäischen Ländern sollte rasch und in gestraffter Form erfolgen und eine weitgefasste Definition von Familie angewandt werden.

8. Die Versammlung begrüßt daher die Fortschritte, die im Rahmen neuerer Initiativen erzielten wurden, insbesondere die am 4. Februar 2016 in London abgehaltene Konferenz „Supporting Syria and the Region“, die der Türkei zugesagte finanzielle Hilfe und die im gemeinsamen Aktionsplan der Europäischen Union und der Türkei vom 15. Oktober 2015 eingegangene Verpflichtung, die Lage der syrischen Flüchtlinge zu verbessern, sowie die Tagung auf hoher Ebene über eine globale Aufgabenteilung durch Zugangswege für syrische Flüchtlinge. Die internationale Gemeinschaft muss bereit sein, mehr zu tun, falls ihre derzeitigen Bemühungen sich als unzureichend erweisen sollten. Zudem darf die Europäische Union ihre Hilfe für die syrischen Flüchtlinge nicht von einer Eindämmung der Zahl der Menschen (bei weitem nicht alle sind syrische Flüchtlinge) abhängig machen, die die Ägäis zwischen der Türkei und den griechischen Inseln überqueren. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die finanzielle Hilfe ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wird, um die Bedürfnisse der Flüchtlinge sowohl in den städtischen Gebieten als auch in den Lagern zu decken.

9. Die Versammlung betont, dass die syrische Flüchtlingskrise nicht nur in der Verantwortung der Nachbarstaaten und Europas, sondern auch der der internationalen Gemeinschaft insgesamt liegt. Sie fordert die anderen Staaten, darunter die Staaten in der Region des Nahen Ostens, auf, einen ähnlichen Ansatz zu verfolgen, nämlich nicht nur finanzielle Hilfe zu gewähren, wie es viele Konferenzteilnehmer zugesagt haben, sondern auch humanitäre Zugangswege für syrische Flüchtlinge an sich bereitzustellen.

10. Palästinensische Flüchtlinge, insbesondere mit vorherigem Wohnsitz in Syrien, sind besonders stark von dem Konflikt betroffen, und ihre Probleme werden dadurch, dass viele von ihnen staatenlos sind, noch verschärft. Zugleich geht aufgrund dessen, dass sie nahezu ausschließlich vom UNRWA unterstützt werden, ein Großteil der für syrische Flüchtlinge bestimmten internationalen Hilfe in gewissem Maße an ihnen vorbei. Die Versammlung fordert daher die europäischen Staaten und die Europäische Union auf, großzügig auf den Nothilfeappell zu reagieren, den das UNRWA 2016 im Zusammenhang mit der Regionalkrise in Syrien erlassen hat.

11. Die Versammlung empfiehlt

11.1. den Mitgliedstaaten des Europarates,

11.1.1. davon abzusehen, syrischen Flüchtlingen die Einreise zu verweigern;

11.1.2. davon abzusehen, Flüchtlinge in die Türkei zurückzusenden, da die Türkei nicht als ein sicheres Drittland für Flüchtlinge erachtet werden kann;

11.2. den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen teilnehmenden Staaten, unverzüglich den Beschlüssen über die Umsiedlung von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien nachzukommen, die im September 2015 vom Rat Justiz und Inneres verabschiedet wurden;

11.3. der Türkei,

11.3.1. ihre Grenzen für syrische Flüchtlinge offen zu halten, die direkt aus Syrien oder indirekt aus dem Libanon oder Jordanien kommen, um sicherzustellen, dass sie vor der Gewalt in ihrem Land fliehen können;

11.3.2. humanitären Organisationen wie dem UNHCR und dem Roten Halbmond sowie Juristen und Rechtsvertretern Zugang zu den „Abschiebehaftzentren“ zu gewähren;

11.4. der Europäischen Kommission, einen umfassenden Umsiedlungsmechanismus für syrische Flüchtlinge aus der Türkei, dem Libanon und Jordanien zu beschließen, bei dem benachteiligte Flüchtlinge, einschließlich palästinensische Flüchtlinge aus Syrien, Priorität erhalten.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Entschließung 2108 (2016)[8]

Die Menschenrechte von Flüchtlingen und Migranten − die Lage in den Westbalkanstaaten

1. Im Jahr 2015 sind 856.000 Menschen über die Ägäis von der Türkei nach Griechenland gekommen, fast zwanzig Mal so viele wie 2014. In den ersten beiden Monaten des Jahres 2016 sind fast ebenso viele Menschen angekommen wie in den ersten sieben Monaten des Jahres 2015, und man kann davon ausgehen, dass die Zahl der Ankömmlinge die des letzten Jahres überschreiten wird. Die überwältigende Mehrheit − über 90 % − kommen aus den Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen, insbesondere Syrien, Afghanistan und der Irak. Bei denjenigen, die in Griechenland ankommen und durch die Westbalkanstaaten reisen, mag es sich größtenteils um Flüchtlinge handeln, aber sie wollen in keinem dieser Länder Asyl beantragen.

2. Der Zustrom von Flüchtlingen und Migranten, die über die Westbalkanstaaten in die miteinander verbundenen kontinentalen Staaten der Europäischen Union kommen, ist kein neues Phänomen, und ihre Zahl steigt bereits seit 2012 deutlich an. Im August 2015 indessen führte eine beispiellos hohe Zahl ankommender Menschen dazu, dass viele dieser Länder ihre Politik einseitig änderten, indem sie versuchten, die irreguläre Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu blockieren, oder den raschen Transit durch ihr Hoheitsgebiet erleichterten. Im September hatte sich die Lage stabilisiert, und es gab eine relativ sichere Route, die von Griechenland nach Westeuropa führte und zwar körperlich anstrengend und nicht mit humanitären Wegen vergleichbar, aber zumindest einigermaßen effizient war.

3. Die sich weiter verbreitende Furcht vor den Folgen von Grenzschließungen weiter nördlich führte indessen dazu, dass die Westbalkanstaaten die Einreise immer weiter erschwerten: Zunächst führten Sie eine „Überprüfung der Staatsbürgerschaft“ ein und später tägliche Aufnahmequoten und im Falle Österreichs Quoten für die Zahl der angenommenen Asylanträge. Ende Februar 2016 war die Westbalkanroute faktisch für alle geschlossen, und es kamen nur ein paar Hundert Flüchtlinge und Migranten pro Woche durch, obwohl nichts darauf hindeutete, dass die Zahl der Menschen, die in Griechenland ankommen, abnehmen würde. Mittlerweile gibt es vorsätzliche Diskriminierung (Überprüfung der Staatsbürgerschaft), die vorsätzliche Verweigerung des Zugangs zu Schutz aus willkürlichen administrativen Gründen (Tagesquoten für die Aufnahme und Annahme von Asylanträgen) und die vorsätzliche Nichteinhaltung verbindlicher internationaler Gerichtsbeschlüsse oder der Anweisung, Asylsuchende nicht in Länder zurückzuführen, von denen bekannt ist, dass sie keinen effektiven Schutz bieten (Rückführung nach Serbien, in die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ und nach Griechenland).

4. Infolgedessen hat sich die humanitäre Lage der Flüchtlinge und Migranten in den Westbalkanstaaten verschlechtert, und sie sind in immer stärkerem Maße der Gefahr von Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt, vor allem durch Menschenhändler und Schlepper. Seit August 2015 gibt es regelmäßig Berichte darüber, dass die Polizei- und Sicherheitskräfte der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, Kroatiens oder Ungarns an ihren Grenzen mit unverhältnismäßiger Gewalt gegen Flüchtlinge und Migranten vorgehen. Man geht davon aus, dass in naher Zukunft 100.000 Flüchtlinge und Migranten in Griechenland in der Falle sitzen werden, wobei bekannt ist, dass das Land über keine ausreichenden Aufnahmekapazitäten und langfristigen Unterbringungsmöglichkeiten verfügt und ein nicht funktionierendes Asylsystem hat; gleichwohl haben es andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union trotz dieser schwerwiegenden Mängel und ihrer Folgen effektiv nicht geschafft, die Vereinbarung über die Wiederansiedlung von Asylsuchenden aus Griechenland und Italien umzusetzen.

5. Die Parlamentarische Versammlung ist auch über die Lage in Ungarn beunruhigt. Ungarn hat einseitig Stacheldrahtzäune entlang seiner Grenzen zu Serbien und Kroatien errichtet und sich damit vom Zustrom von Flüchtlingen und Migranten entlang der Westbalkanroute nach Österreich abgeschnitten und diese durch Kroatien und Slowenien umgeleitet. Ungarn hat darüber hinaus äußerst restriktive Asylgesetze eingeführt, denen es an wesentlichen verfahrensrechtlichen Sicherungen fehlt. Etwa die Hälfte der Asylsuchenden in Ungarn wird festgehalten, teilweise unter unzureichenden Bedingungen. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Asylverfahren und Internierungspolitik Ungarns offenbar nicht mit seinen Verpflichtungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), dem Recht der Europäischen Union und dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 vereinbar ist und dass der gegen Migranten gerichtete öffentliche Diskurs der ungarischen Regierung und weiterer öffentlicher Einrichtungen nicht mit den Grundwerten des Europarates in Einklang zu bringen ist.

---

[8] Debatte der Versammlung vom 20. April 2016 (15. Sitzung) (siehe Dok. 14013, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Tineke Strik). Von der Versammlung am 20. April 2016 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

6. Europa war bisher nicht in der Lage, eine angemessene und nachhaltige Lösung für die Flüchtlings- und Migrationskrise in den Westbalkanstaaten zu finden. Einige der wichtigsten Vereinbarungen vom Herbst 2015 wurden fast überhaupt nicht umgesetzt, vor allem die Vereinbarung über die Verlegung von Flüchtlingen aus Griechenland und die Vereinbarungen beim Treffen der Staatschefs der Länder der Westbalkanroute, durch die angemessene Aufnahmekapazitäten und langfristige Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Migranten entlang der Route geschaffen werden sollten. Gegenseitiges Vertrauen und Zuversicht wurden durch einseitige Maßnahmen und den Ausschluss Griechenlands von den regionalen Konsultationen über Migrationsfragen untergraben. Stattdessen hat sich der Schwerpunkt hin zu Grenzkontrollen und die Verhinderung der Ausreise von Flüchtlingen und Migranten aus der Türkei verlagert. Offenbar besteht die einzige Reaktion auf alle anderen Probleme aus Geld; die Idee der Verlegung scheint fast in Vergessenheit geraten zu sein.

7. Die Versammlung weist erneut auf die schwach ausgeprägte politische Stabilität in der Westbalkanregion hin. Es ist von grundlegender Bedeutung, die betroffenen Länder bei ihren Bemühungen um den Umgang mit der aktuellen Flüchtlingskrise in vollem Umfang zu unterstützen und alle Länder daran zu hindern, einseitige Maßnahmen zu treffen, die das gegenseitige Vertrauen untergraben und die Chancen für eine effektive Zusammenarbeit zunichtemachen könnten.

8. Die Versammlung ist der Auffassung, dass eine Reaktion auf die aktuelle Situation nur dann langfristig erfolgreich sein kann, wenn sie auf echter Solidarität und der Anerkennung der Notwendigkeit kollektiver Maßnahmen und der gerechten Lastenverteilung beruht und wenn die Menschenrechte von Flüchtlingen und Migranten und die Grundsätze des Völkerrechts und europäischen Rechts in vollem Umfang eingehalten werden.

9. Die Versammlung fordert deshalb die Westbalkanstaaten, vor allem die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Serbien, Kroatien und Slowenien sowie Griechenland und Österreich auf,

9.1. die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Asylsuchenden, die an der Grenze um internationalen Schutz nachsuchen, entsprechend den Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu gewährleisten;

9.2. keine politischen Maßnahmen umzusetzen, die den Zugang zu Schutz aus diskriminierenden Gründen wie der Staatsbürgerschaft oder aus willkürlichen Gründen aufgrund administrativen Ermessens verwehren;

9.3. dafür zu sorgen, dass die Polizei- und Sicherheitskräfte Grenzkontrollen ohne Anwendung übermäßiger Gewalt durchführen und das Grundrecht von Flüchtlingen und Migranten auf Würde achten;

9.4. dafür zu sorgen, dass die nationalen Kapazitäten für die kurzfristige Aufnahme und langfristige Unterbringung ausreichen, um Asylsuchende, die sich auf der Durchreise befinden oder um Schutz nachsuchen, unter angemessenen Bedingungen zu beherbergen;

9.5. alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Asylsysteme jeweils die Normen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Rechts der Europäischen Union erfüllen;

9.6. Asylsuchende nicht in Länder zurückzuschicken, die gegebenenfalls nicht in der Lage sind, entsprechend der oben genannten Normen Schutz zu garantieren;

9.7. keine Grenzkontrollmaßnahmen umzusetzen, die in unverhältnismäßiger Weise anderen Staaten, die der Ankunft von Flüchtlingen und Migranten stärker ausgesetzt sind, die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen und Migranten aufbürden würden;

9.8. alle Teile der beim Treffen der Staatschefs der Länder der Westbalkanroute erzielten Vereinbarung in vollem Umfang umzusetzen;

9.9. dafür zu sorgen, dass die langfristigen Reaktionen auf die Flüchtlings- und Migrationskrise nur in Absprache mit allen betroffenen Staaten umgesetzt werden.

10. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Europäische Union auf,

10.1. dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte bei den Maßnahmen zur Bewältigung der Lage in den Westbalkanstaaten prioritär beachtet werden, insbesondere das Recht auf Ersuchen um und Inanspruchnahme von Asyl, das Verbot der erniedrigenden Behandlung und der Zurückweisung an der Grenze, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf und das Verbot der Diskriminierung;

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

10.2. dafür zu sorgen, dass das einschlägige Recht der Europäischen Union von allen Mitgliedstaaten in vollem Umfang umgesetzt wird, insbesondere in Bezug auf die Aufnahmebedingungen, Asylverfahren und Qualifikationsrichtlinien;

10.3. die vollständige Umsetzung früherer Beschlüsse und Vereinbarungen zu gewährleisten, vor allem im Zusammenhang mit der Verlegung von Flüchtlingen aus Griechenland und der längerfristigen Unterbringung in den Westbalkanstaaten, Maßnahmen gegen Schlepper und Menschenhändler, der Bereitstellung von Informationen für Flüchtlinge und Migranten über geltende Bestimmungen und ihre Rechte und Pflichten, die Registrierung ankommender Menschen und den Informationsaustausch über Flüchtlings- und Migrationsströme;

10.4. für die betroffenen Staaten die gesamte notwendige finanzielle und technische Unterstützung in einem Umfang zur Verfügung zu stellen, der ausreicht, um die Herausforderungen zu bewältigen, vor denen sie stehen, und überflüssige verfahrenstechnische Auflagen zu vermeiden, die die Gewährung von Hilfe in Notsituationen über Gebühr verzögern könnten;

10.5. das Dublin-System zu reformieren mit dem Ziel, eine gerechtere Verteilung der Verantwortung zu erreichen und dadurch eine weitere Überlastung der Mitgliedstaaten zu vermeiden, die über unzureichende Schutz- und Aufnahmekapazitäten verfügen.

Entschließung 2109 (2016)[9]

Die Lage der Flüchtlinge und Migranten nach dem EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Türkei (EU-Türkei-Abkommen) vom 18. März 2016 zur Kenntnis, das vor dem Hintergrund der beispiellosen Zahl von Flüchtlingen und Migranten abgeschlossen wurde, die 2015 über das östliche Mittelmeer und die Westbalkanroute nach Westeuropa gekommen sind, was in vielen Staaten zu politischen Spannungen und einer institutionellen Krise in der Europäischen Union geführt hat. Sie erinnert an die Tatsache, dass die Türkei zurzeit über 2,7 Millionen syrische Flüchtlinge beherbergt, für die sie Schätzungen zufolge über 7 Milliarden Euro aufgewendet hat.

2. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das EU-Türkei-Abkommen verschiedene ernsthafte menschenrechtliche Fragen im Hinblick auf dessen Inhalt und aktuelle und zukünftige Umsetzung aufwirft, insbesondere folgende Fragen:

2.1. Das griechische Asylsystem ist nicht in der Lage, die zeitnahe Erfassung von Asylanträgen zu gewährleisten, erstinstanzliche Entscheidungen oder Entscheidungen über Rechtsmittel zu treffen; das neue griechische Gesetz Nr. 4375/2016 kann möglicherweise frühere Mängel beseitigen, aber nicht die erforderlichen Kapazitäten schaffen;

2.2. Das Festhalten von Asylsuchenden in den so genannten „Hotspots“ auf den ägäischen Inseln ist möglicherweise nicht mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) vereinbar, was vor allem an verfahrensrechtlichen Mängeln, die die Rechtsgründe für das Festhalten in Frage stellen, und an den unzureichenden Bedingungen in den Lagern liegt;

2.3. Kinder und besonders gefährdete Personen werden nicht systematisch aus den Lagern in andere geeignete Unterkünfte verbracht;

2.4. Die Rückführung syrischer Flüchtlinge in die Türkei als „erstem Asylland“ verstößt möglicherweise gegen europäisches Recht bzw. das Völkerrecht, da die Türkei nach Auffassung des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) möglicherweise keinen „ausreichenden“ Schutz gewährleisten kann, und es gibt Berichte über die Weiterzurückweisung von Syrern an der Grenze;

2.5. Die Rückführung von Asylsuchenden (Syrern und anderen) in die Türkei als „sicheren Drittstaat“ verstößt möglicherweise gegen europäisches Recht bzw. das Völkerrecht, da die Türkei ihnen keinen Schutz entsprechend den Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 gewährt, Nicht-Syrer keinen effektiven Zugang zum Asylverfahren haben und es Berichten zufolge zur Weiterzurückweisung von Syrern und Nicht-Syrern an der Grenze gekommen ist;

[9] Debatte der Versammlung vom 20. April 2016 (15. Sitzung) (siehe Dok. 14028, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Tineke Strik). Von der Versammlung am 20. April 2016 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

2.6. Rechtsmittel gegen Entscheidungen zur Rückführung von Asylsuchenden in die Türkei haben nicht in jedem Fall eine automatische aufschiebende Wirkung, wie es die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt;

2.7. Die Wiederansiedlung syrischer Flüchtlinge aus der Türkei hängt von der Zahl der Rückkehrer aus Griechenland in die Türkei und in der Folge von einem sogenannten „Freiwilligen humanitären Rückübernahmeprogramm“ ab, das voraussichtlich in der Praxis zu viel zu geringen Wiederansiedlungsquoten führen wird;

2.8. Im Hinblick auf die Auszahlung der Finanzhilfen, die gegenüber der Türkei zur Unterstützung der syrischen Flüchtlinge in dem Land zugesagt wurden und die nicht von den Entwicklungen in der Ägäis abhängen sollten, ist es seitens der Europäischen Union zu unbegründeten Verzögerungen gekommen.

3. Die Versammlung hat zudem Bedenken in Bezug auf bestimmte Parallelinitiativen in Bereichen, die eng mit dem EU-Türkei-Abkommen verknüpft sind, insbesondere folgende Initiativen:

3.1. Die Schließung der griechisch-mazedonischen Grenze von Seiten der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ hat zusammen mit dem EU-Türkei-Abkommen den Druck auf Griechenland erhöht, einem Land, das ohnehin schon unter den Auswirkungen der Haushaltskürzungen und Sparpolitik zu leiden hat;

3.2. Die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben effektiv ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Umsiedlung von Flüchtlingen aus Griechenland ungeachtet des zunehmenden Drucks auf das Land nicht erfüllt;

3.3. Vor dem Hintergrund der Unzulänglichkeiten des griechischen Asylsystems, des zusätzlichen Drucks in der aktuellen Lage und der Tatsache, dass das Ministerkomitee des Europarates die Überwachung der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Falle M.S.S. gegen Belgien und Griechenland noch nicht abgeschlossen hat, ist es verfrüht, über die Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland im Rahmen der Dublin-Verordnung nachzudenken.

4. Die Versammlung empfiehlt daher Griechenland als durchführende Partei des EU-Türkei-Abkommens und der Europäischen Union in dem Umfang, in dem sie der griechischen Regierung entsprechende operative Unterstützung gewährt,

4.1. Asylsuchende nicht automatisch festzusetzen und die strikte Einhaltung der Bestimmungen der nationalen Gesetze, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Rechts der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Begründung und den Bedingungen der Festsetzung zu gewährleisten und in angemessenem Umfang Alternativen in den Fällen vorzusehen, in denen eine Festsetzung unbegründet oder aus anderen Gründen unangemessen ist, beispielsweise nach Ablauf bestimmter Fristen;

4.2. systematisch dafür zu sorgen, dass Kinder und besonders gefährdete Personen unverzüglich aus den Lagern herausgebracht und in geeigneten alternativen Unterkünften untergebracht werden;

4.3. dafür zu sorgen, dass die Rechte und Bestimmungen gemäß Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Hinblick auf alle Flüchtlinge und Migranten, die nach Griechenland kommen, in vollem Umfang eingehalten werden;

4.4. die Frage der Auslegung des Begriffs des „ausreichenden Schutzes“ in Artikel 35 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie) an den Gerichtshof der Europäischen Union zu verweisen und solange auf die unfreiwillige Rückführung von syrischen Flüchtlingen in die Türkei nach dieser Bestimmung zu verzichten, bis eine Auslegung des Begriffs vorliegt;

4.5. auf die unfreiwillige Rückführung von Asylsuchenden in die Türkei nach Artikel 38 der Asylverfahrensrichtlinie zu verzichten;

4.6. dafür zu sorgen, dass seitens der griechischen Regierung oder aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausreichende Ressourcen zeitnah zur Verfügung gestellt werden, um den effektiven Zugang zu einem ordnungsgemäßen Asylverfahren und rasche erstinstanzliche Entscheidungen und Rechtsmittel entsprechend dem Recht der Europäischen Union zu ermöglichen, insbesondere für Antragsteller, die sich in Lagern befinden;

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

4.7. die Gesetze zu überarbeiten, um dafür zu sorgen, dass alle Einsprüche gegen Entscheidungen zur Rückführung in die Türkei automatisch aufschiebende Wirkung haben;

4.8. dafür zu sorgen, dass alle Migranten und Asylsuchenden, deren Anträge nicht angenommen werden, mit Würde und unter vollständiger Einhaltung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger behandelt werden.

5. Die Versammlung empfiehlt darüber hinaus der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den Staaten, die sich an den Wiederansiedlungsprogrammen der Europäischen Union beteiligen, gegebenenfalls

5.1. Wiederansiedlungszusagen, die im Rahmen der Vereinbarung der Europäischen Union vom 20. Juli 2015 über Wiederansiedlung abgegeben wurden, rasch und in vollem Umfang einzuhalten − ungeachtet der Entwicklungen bei der Umsetzung des EU-Türkei-Abkommens; darüber hinaus sollte eine beträchtliche Anzahl syrischer Flüchtlinge aus der Türkei wiederangesiedelt werden;

5.2. die Familienzusammenführung von Flüchtlingen ohne Verzögerungen oder komplizierte Verfahren zu ermöglichen, um zu verhindern, dass Familienangehörige gezwungen sind, für die Familienzusammenführung eine irreguläre Route zu wählen;

5.3. die gegenüber der Türkei zwecks Unterstützung der syrischen Flüchtlinge im November 2015 zugesagten Finanzhilfen unverzüglich auszuzahlen;

5.4. die Verpflichtungen zur Umsiedlung von Flüchtlingen aus Griechenland rasch zu erfüllen;

5.5. über die Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland im Rahmen der Dublin-Verordnung erst dann nachzudenken, wenn das Ministerkomitee die Überwachung der Durchführung des Urteils im Fall M.S.S. gegen Belgien und Griechenland durch Griechenland abgeschlossen hat.

6. Schließlich empfiehlt die Versammlung der Türkei,

6.1. die geografische Beschränkung der Flüchtlingskonvention von 1951 zurückzunehmen und den Status der Flüchtlinge nach dieser Konvention anzuerkennen und ihre Rechte nach dieser Konvention in vollem Umfang zu achten;

6.2. keine Kettenabschiebungen von aus Griechenland zurückgeführten Asylsuchenden vorzunehmen und den Zugang zum Asylsystem und zu wirksamen Rechtsbehelfen mit der aufschiebenden Wirkung von Abschiebeverfügungen zu gewährleisten, wie es die Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt;

6.3. dafür zu sorgen, dass alle aus Griechenland zurückgeführten Migranten und Asylsuchenden in vollem Umfang nach den geltenden internationalen Normen auch in Bezug auf Internierung behandelt werden.

Entschließung 2110 (2016)[10]

Das Recht am geistigen Eigentum im digitalen Zeitalter

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die Tatsache, dass die Verfasser kreativer Werke und die Inhaber von geistigen Eigentumsrechten dank des Internet in der Lage sind, ihre Werke global anzubieten, und dass die Nutzer überall auf der Welt - und mithilfe kostengünstiger fester oder mobiler Zugangsgeräte − unmittelbaren Zugang zu kreativen Werken haben. Die Versammlung nimmt indessen mit Besorgnis den Rückgang der Produktion und Vielfalt kreativer Werke infolge von geografischen Ungleichgewichten und die Verlagerung ihrer Produktion zur Kenntnis, was zur Entstehung einiger weniger übermäßig dominanter Marktakteure und zur Konzentration der Kreativwirtschaft auf wenige Teile der Welt führt.

2. Die Versammlung ist darüber hinaus besorgt über die de-facto-Erosion des Rechts am geistigen Eigentum im digitalen Zeitalter, die durch rechtliche Reformen begünstigt wurde, die die geistigen Eigentumsrechte geschwächt haben. Das geistige Eigentum ist ein wichtiger kultureller Wert und ein Wirtschaftsgut in Europa, und die Erosion des Rechts am geistigen Eigentum brächte beträchtliche negative Folgen für die Europäer mit sich.

[10] Debatte der Versammlung am 20. April 2016 (15. Sitzung) (siehe Dok. 14009, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Axel E. Fischer). Von der Versammlung am 20. April 2016 (15. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2089 (2016).

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

3. Die Versammlung erinnert daran, dass das geistige Eigentum nach Artikel 1 des Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 9) geschützt ist; die effektive Inanspruchnahme dieses Menschenrechts könnte die Mitgliedstaaten zwingen, positive Schutzmaßnahmen gegen Verstöße durch Dritte zu verabschieden.

4. Die Versammlung bekräftigt, dass digitale Dienstleistungen nicht in einer imaginären grenzenlosen Cloud stattfinden, sondern echte Dienstleistungen darstellen, die echte Produzenten, Verteiler und Kunden zusammenbringt, die allesamt in Ländern mit jeweils eigenen besonderen Rechtssystemen leben. Es ist daher notwendig und legitim, dass Staaten ihre Gesetze auf diese Dienstleistungen anwenden, darunter auch Gesetze betreffend das geistige Eigentum, den Verbraucherschutz und die Besteuerung. Der geografische Standort von digitalen Dienstleistungen und Inhalten sowie deren mögliche regionale Sperrung („Geoblocking“) sind daher ein geeigneter Weg, um die Umgehung oder Verletzung nationaler Gesetze zu verhindern, da die hoheitliche Anwendung von geistigen Eigentumsrechten auch online gilt.

5. Die Versammlung begrüßt die zunehmende menschliche Kommunikation infolge der Nutzung des Internets auf der Grundlage von sozialen Netzwerken und Plattformen mit von Nutzern generierten Inhalten; sie erinnert daran, dass die Nutzer die Rechteinhaber ihrer kreativen Werke sind, die auf diese Netzwerke und Plattformen hochgeladen werden, sowie ihrer persönlichen Daten, sofern sie nicht ausdrücklich auf diese Rechte verzichten. Im gleichen Zuge sind die Nutzer primär für die Achtung der geistigen Eigentumsrechte Dritter verantwortlich, insbesondere wenn sie eine aktive Rolle bei der Verbreitung von Inhalten spielen. Die Versammlung verweist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und stellt heraus, dass Internet-Dienstleister darüber hinaus für Verstöße gegen das Recht am geistigen Eigentum haftbar gehalten werden, wenn sie wissentlich kommerziell oder in anderer Form von solchen Verstößen seitens ihrer Nutzer profitieren.

6. Die Versammlung erkennt an, dass die offene Lizensierung von kreativen Werken eine Möglichkeit für die betreffenden Urheberrechtsinhaber sein kann, wenn sie ihre Werke freiwillig an Dritte weitergeben wollen. Da diese Möglichkeit eher finanziell gut gestellten Personen, Institutionen oder Unternehmen offen steht, sollten ihre potenziell einschränkenden Auswirkungen auf die Vielfalt kreativer Werke berücksichtigt werden. Die Versammlung ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Privatwirtschaft eine wichtige Rolle bei der Vermeidung strengerer Gesetze und einer strengeren Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte spielen kann, indem sie technologische Lösungen für die Bekämpfung der de facto stattfindenden Erosion des Rechts am geistigen Eigentum anbietet.

7. Im Hinblick auf die aktuellen Gesetzesinitiativen innerhalb der Europäischen Union durch Kommission und Parlament und unter Hinweis auf den Schutz geistiger Eigentumsrechte nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundrechtecharta der Europäischen Union, die alle Organe der Europäischen Union rechtlich bindet, stellt die Versammlung heraus, dass

7.1. die nationale Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und insbesondere Artikel 1 des dazugehörigen Protokolls in Einklang stehen muss;

7.2. das Europäische Patentamt und Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen von Artikel 118 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestärkt werden sollten; in diesem Artikel werden Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene gefordert;

7.3. das Europäische Übereinkommen über Rechtsschutz für Dienstleistungen mit bedingtem Zugang und der Dienstleistungen zu bedingtem Zugang (SEV Nr. 178), das am 1. Januar 2016 in der Europäischen Union in Kraft getreten ist, für die Stärkung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte genutzt werden sollte;

7.4. bei Maßnahmen zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes innerhalb der Europäischen Union nicht Online-Dienste gegenüber Printmedien, Film und Kino oder terrestrische Rundfunk- und Fernsehkanäle bevorzugt, sondern durch angemessene Berücksichtigung der möglichen Vorherrschaft derjenigen, die den Zugang zu Online-Diensten steuern, und ihren Einfluss auf die Vielfalt kreativer Werke und des kulturellen Ausdrucks eine Wettbewerbsverzerrung vermieden werden sollte;

7.5. europaweite Lizensierungsvereinbarungen unterstützt werden sollten, um die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhalten und Diensten zu fördern.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

8. Die Versammlung empfiehlt deshalb den Mitgliedstaaten,

8.1. das Bewusstsein der Öffentlichkeit insbesondere unter den Internetnutzern hinsichtlich des Menschenrechts auf den Schutz des Rechts am geistigen Eigentum und die Bedeutung dieses Rechts für die kulturelle Vielfalt und das wirtschaftliche Wohlergeben unserer Gesellschaften zu stärken;

8.2. die elektronische Identifizierung von geistigen Eigentumsrechten im Internet durch die Unterstützung entsprechender allgemein zugänglicher technischer Einrichtungen und Aufklärung der Verfasser kreativer Werke zu fördern;

8.3. die gesetzlichen und weiteren Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte als Straftatbestand im nationalen Recht zu verankern;

8.4. abschreckende Maßnahmen gegenüber den Betreibern von internetbasierten sozialen Netzwerken und Plattformen mit von Nutzern generierten Inhalten zu treffen, die finanziell von illegalen, auf ihren Internetseiten geposteten Inhalten profitieren;

8.5. Verfahren für die Einreichung von Beschwerden bei Strafverfolgungsbehörden über das Internet sowie die Einrichtung von Nutzer-Hotlines durch die Internet-Diensteanbieter für die Meldung von Verstößen gegen geistige Eigentumsrechte bei ihren Diensten zu fördern;

8.6. entsprechend der Entschließung 2081 (2015) der Versammlung „Der Zugang zur Justiz und das Internet: Potenziale und Herausforderungen“ Streitschlichtungsverfahren für Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte im Internet zu entwickeln;

8.7. auf offene und transparente Weise ihr multilaterales Engagement für die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Rechts am geistigen Eigentum zu verstärken;

8.8. dafür zu sorgen, dass Artikel 1 des Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bei Verhandlungen über internationale Verträge über geistige Eigentumsrechte einschließlich Freihandelsabkommen wie die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) in Recht und Praxis eingehalten wird;

8.9. dafür zu sorgen, dass der Schutz von Betriebsgeheimnissen beispielsweise nach Artikel 39 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen) das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht übermäßig einschränkt.

9. Die Versammlung fordert die Verfasser kreativer Werke, Rechteinhaber, Kollektivrecht-Behörden und Lizensierungsbehörden sowie Internet-Diensteanbieter einschließlich soziale Netzwerke und Plattformen mit von Nutzern generierten Inhalten auf, die technischen Möglichkeiten zur Identifizierung von geistigen Eigentumsrechten im Internet wie digitale Rechtemanagement-Technologien für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen für die Nutzer und die Vermeidung nicht autorisierter Maßnahmen ihrerseits zu nutzen. Soziale Netzwerke und Plattformen mit von Nutzern generierten Inhalten sollten ihre Nutzer in diesem Zusammenhang dadurch stärken, dass diese Identifizierung automatisch und standardmäßig stattfindet. Die Versammlung fordert sie darüber hinaus auf, sich an die 2007 zwecks Bekämpfung rechtswidriger von Nutzern generierter Inhalte geschaffenen „Selbstregulierungsgrundsätze für von Nutzern generierte Inhalte und Dienste“ zu halten.

Empfehlung 2089 (2016)[11]

Das Recht am geistigen Eigentum im digitalen Zeitalter

1. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 2110 (2016) „Das Recht am geistigen Eigentum im digitalen Zeitalter“ betont die Parlamentarische Versammlung die Bedeutung des Rechts auf Schutz des geistigen Eigentums entsprechend Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 9) und Artikel 10 des Übereinkommens über Computerkriminalität (SEV Nr. 185), das beachtet werden muss, wenn Mitgliedstaaten über internationale Rechtsverbindlichkeiten, die das Recht am geistigen Eigentum betreffen, verhandeln oder diesen beitreten oder diese umsetzen.

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,

2.1. den Ausschuss für das Übereinkommen über Cyberkriminalität aufzufordern, entsprechend Artikel 10 des Übereinkommens über Computerkriminalität Leitsätze für rechtliche und praktische

[11] Debatte der Versammlung am 20. April 2016 (15. Sitzung) (siehe Dok. 14009, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Axel E. Fischer). Von der Versammlung am 20. April 2016 (15. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Verstößen gegen Urheberrechte und verwandte Rechte zu erarbeiten;

2.2. die Parteien des Europäischen Übereinkommens über Rechtsschutz für Dienstleistungen mit bedingtem Zugang und der Dienstleistungen zu bedingtem Zugang (SEV Nr. 178) aufzufordern, entsprechend Artikel 4 des Übereinkommens die Wirksamkeit des nationalen Rechts und der nationalen Praxis im Hinblick auf den Schutz des Rechts am geistigen Eigentum zu prüfen;

2.3. mithilfe praktischer Maßnahmen seine Empfehlung Rec(2001)7 über Maßnahmen zum Schutz von Urheberrechten und verwandten Rechten und zur Bekämpfung der Piraterie insbesondere im digitalen Bereich weiterzuverfolgen; in diesem Zusammenhang sollte die praktische Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verstöße gegen das Recht am geistigen Eigentum und mit Europol angestrebt werden;

2.4. die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union in diesem Bereich zu verstärken;

2.5. die vorliegende Empfehlung und die Entschließung 2110 (2016) der Versammlung den zuständigen nationalen Ministerien und Dienststellen zu übermitteln.

Entschließung 2111 (2016)[12]

Die Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass Frauen ungeachtet der politischen Bekenntnisse und rechtlichen Verpflichtungen nach den internationalen Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsnormen in den meisten Mitgliedstaaten des Europarates nach wie vor deutlich unterrepräsentiert sind. In fast einem Drittel der Mitgliedstaaten liegt der Anteil der Frauen an den Abgeordneten im Parlament bei unter 20 %. Diese niedrige Quote widerspricht dem repräsentativen Charakter gewählter Organe. Es ist höchste Zeit, sich verstärkt diesem Thema zu widmen. Immer dann, wenn die Staaten ihre Wahlgesetze überprüfen, sollten sie Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen verabschieden, die sich langfristig deutlich bemerkbar machen und nachhaltig sind.

2. Wahlquoten stellen die effektivste Maßnahme zur Erzielung deutlicher und rascher Fortschritte dar, sofern sie korrekt ausgestaltet und konsequent umgesetzt werden. Quoten sollten an das jeweils geltende Wahlsystem angepasst werden, ehrgeizige Ziele setzen und bei Missachtung konsequente Sanktionen nach sich ziehen.

3. Darüber hinaus sind flankierende Maßnahmen notwendig, die Frauen bei der Überwindung der Hürden helfen, die ihnen beim Zugang zum und Vorankommen im politischen Leben im Weg stehen. Darunter fallen Ausbildungs- und Aufklärungsaktivitäten, Sendezeiten in den Medien, die Politikerinnen vorbehalten sind, Maßnahmen zur Vereinbarung von Privatleben und politischen Aktivitäten und nicht zuletzt Gesetze und weitere Maßnahmen zugunsten einer gerechteren Verteilung der familiären Verantwortung zwischen Frauen und Männern.

4. Zu den politischen Faktoren, die die Teilhabe von Frauen im öffentlichen Leben bestimmen, zählen das Wahlsystem, die politischen Parteien und ihre Satzungen, die Auswahlkriterien für Kandidatinnen und Kandidaten, positive Maßnahmen wie (gesetzliche und freiwillige) Quoten, Regulierungen und das Handeln nichtstaatlicher Organisationen und Verbände. Der wichtigste Faktor ist die Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Verfassung, was sich in der Folge in Gesetzen und im Handeln von Regierungen und Institutionen widerspiegelt.

5. Unter den relevanten sozialen Faktoren sind das Sozialsystem, Elternzeitsysteme, die gemeinsame Erfüllung von Pflichten in den Bereichen Betreuung und Haushalt, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Rentensysteme zu nennen.

6. Unter den wirtschaftlichen Faktoren sind die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern und der Zugang zu Berufen und beruflichen Laufbahnen von besonderer Bedeutung. Das gilt auch für die Finanzierung von Kleinunternehmen.

[12] Versammlungsdebatte vom 21. April 2016 (16. Sitzung) (siehe Dok. 14011, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Elena Centemero). Von der Versammlung am 21. April 2016 (16. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

7. Kulturelle Faktoren bestimmen die Fähigkeit von Frauen, sich in das politische Leben und an die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Landes einzubringen. Bildung und Ausbildung sind dabei entscheidend, da sie die Voraussetzungen für den Erwerb der notwendigen Fertigkeiten und die Beseitigung der Stereotypen bilden, die der Verwirklichung vollständiger und echter Parität entgegenstehen. Diese Stereotypen stehen häufig im Zusammenhang mit der eingeschränkten Betrachtung von Frauen als Mütter, die den Haushalt führen.

8. Für politisch engagierte Frauen sind der Zugang zu den Medien, die Vertretung in den Medien und ausreichend Platz in den Medien im Zusammenhang mit Wahlkämpfen sehr wichtige Elemente, ebenso wie die Wahlkampffinanzierung.

9. Diese Elemente sollten nicht jeweils für sich betrachtet werden, da sie im Grunde genommen eng miteinander verknüpft sind. Ein globaler, ganzheitlicher Ansatz ist der richtige Ansatz für die Verwirklichung der vollständigen Gleichstellung von Männern und Frauen im politischen Leben; dieser Ansatz umfasst quantitative und qualitative Maßnahmen mit geschlechtsbezogener Perspektive in allen gesellschaftlichen Bereichen.

10. Im Bereich der politischen Vertretung von Frauen wurden Fortschritte erzielt, insbesondere durch Reformen, in deren Verlauf gleiche verfassungsmäßige Rechte wie das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern und weitere grundlegende Rechte und Freiheiten wie das Recht auf Eigentum, Erbschaft, Heirat, Staatsbürgerschaft usw. eingeführt wurden. Mithilfe dieser verfassungsmäßigen Rechte sollen die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und alle weiteren Formen der Diskriminierung, die die Gewährung gleicher Bürgerrechte für alle einschränken, beseitigt werden. Die Bestimmungen über politische und zivile Rechte von Frauen in den verschiedenen Verfassungen ebnen den Weg zur Gleichstellung von Männern und Frauen und Gewährung gleicher Bürgerrechte für alle und bilden die Grundlage für konkretere Gleichstellungsmaßnahmen.

11. Das Wahlsystem wirkt sich auf die politische Vertretung von Frauen aus. Auch wenn Quoten nicht zur Anwendung kommen, funktionieren die verschiedenen Wahlsysteme im Hinblick auf die Vertretung von Frauen in unterschiedlicher Weise. Systeme, die ganz oder teilweise auf dem Verhältniswahlrecht beruhen, sind offenbar effektiver in Bezug auf die Förderung der Wahl von Kandidatinnen als Mehrheitswahlsysteme, in denen pro Wahlkreis nur ein Kandidat oder eine Kandidatin gewählt werden können.

12. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass die politischen Parteien eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen spielen. Da sie für die Vorlage von Wahllisten und die Unterstützung der Kandidaten zuständig sind, üben die politischen Parteien eine Steuerungsfunktion im Hinblick auf gewählte Ämter aus, und ihre Entscheidungen bestimmen im Wesentlichen das Endergebnis der Wahlen in Bezug auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern.

13. Auch die Medien sind entscheidende Akteure bei der Bestimmung der Außenwirkung von Kandidatinnen und Kandidaten und des allgemeinen Frauenbildes. Sie sollten die Verfestigung von geschlechtsspezifischen Stereotypen vermeiden, da sie ein Hindernis für den Zugang von Frauen zum politischen Leben darstellen. Sie sollten darüber hinaus eine faire und im angemessenen Verhältnis stehende Berichterstattung über politische Kandidaten auf der Grundlage von Geschlechterquoten garantieren.

14. Die Versammlung unterstreicht den hohen Stellenwert der geschlechtsspezifischen Dimension bei Wahlbeobachtungsmissionen. Sie bekennt sich zur Förderung dieser Dimension mit ihren internationalen Partnerorganisationen im Rahmen von Wahlbeobachtungsmissionen sowohl im Hinblick auf die Zusammensetzung der Missionen, in denen Frauen und Männer in gleicher Zahl vertreten sein sollten, als auch die Beobachtungsberichte, in denen systematisch der besondere Schwerpunkt der Beteiligung von Frauen in allen Phasen des Wahlprozesses berücksichtigt werden sollte.

15. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Partner für Demokratie auf, alles für die Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen zu tun. In Anerkennung der positiven Wirkung der Umsetzung von Parität sollten sie insbesondere

15.1. die Einführung des Grundsatzes der Parität in ihrer Verfassung oder in ihre Wahlgesetze prüfen;

15.2. im Hinblick auf Quoten und weitere positive Maßnahmen

15.2.1. sofern möglich, in die Gesetze über die Arbeitsweise der politischen Parteien Bestimmungen über die Kandidatenaufstellung mit dem Ziel der Gewährleistung der vollen Gleichberechtigung von Männern und Frauen aufnehmen;

15.2.2. anwendbare Sanktionen für die Missachtung positiver Maßnahmen einzuführen, beispielsweise die Ablehnung von Kandidatenlisten; dafür zu sorgen, dass unabhängige Gremien

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

wie Wahlgerichte oder -kommissionen die Umsetzung von Quoten und weiteren positiven Maßnahmen überwachen und Sanktionen anwenden; zwecks Gewährleistung der ordnungsgemäßen Arbeitsweise der zuständigen Gremien entsprechende finanzielle und menschliche Ressourcen bereitzustellen;

15.2.3. zu versuchen, ein Wahlrecht auf der Grundlage strikter Rangfolgemandate oder von Kandidatenpaaren mit jeweils unterschiedlichem Geschlecht einzuführen;

15.2.4. die Folgen der Umsetzung von Quoten und weiteren positiven Maßnahmen zur Stärkung der politischen Vertretung von Frauen regelmäßig zu beobachten und einschlägige Empfehlungen abzugeben;

15.2.5. die politischen Parteien aufzufordern, für Transparenz bei den Verfahren zur Kandidatenauswahl zu sorgen und die Vertretung von Frauen mithilfe von Kandidatennominierungsvorständen, in denen Frauen und Männer in gleicher Zahl vertreten sind, und durch interne Entscheidungsgremien auf allen Ebenen zu stärken;

15.2.6. die politischen Parteien aufzufordern, die Teilhabe von Frauen zu verbessern, beispielsweise mithilfe von Frauen- und Männerverbänden, Kapazitätsaufbaumaßnahmen und Mechanismen zur Unterstützung von Frauen bei der Wahlkampffinanzierung;

15.3. im Hinblick auf flankierende Maßnahmen

15.3.1. Parlamente und weitere gewählte Gremien aufzufordern, Maßnahmen zur Vereinbarkeit ihrer Aktivitäten mit dem Privatleben ihrer Mitglieder zu verabschieden, beispielsweise passende Sitzungs- und Abstimmungszeiten und Kinderbetreuungsdienste;

15.3.2. Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten über die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die sich an Politikerinnen und Politiker gleichermaßen richten; politische Parteien und weitere Organisationen aufzufordern, Fortbildungsmaßnahmen für Politikerinnen anzubieten;

15.3.3. die Einführung von Anreizen für mehr Aufklärung über Frauen in der Politik in den Medien in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu prüfen, um eine faire Berichterstattung über Frauen in der Politik in den Medien zu gewährleisten;

15.3.4. dafür zu sorgen, dass ein Teil der für die Finanzierung politischer Parteien vorgesehenen öffentlichen Mittel gegebenenfalls für Aktivitäten eingesetzt wird, deren Ziel die Stärkung der Teilhabe und Vertretung von Frauen ist, und die Transparenz bei der Nutzung der Mittel zu gewährleisten;

15.4. m Hinblick auf die Wahldurchführung und -beobachtung

15.4.1. dafür zu sorgen, dass Wahlkommissionen die Bestimmungen über die Gleichstellung von Männern und Frauen im Wahlprozess anwenden und diese bei der Überprüfung der Wahlgesetze in den Gesetzgebungsprozess einbringen;

15.4.2. die Zusammenarbeit mit internationalen Wahlbeobachtungsmissionen in Bezug auf die Beteiligung von Frauen am Wahlprozess zu stärken und ihnen umfassende Informationen und nach Geschlechtern getrennt erfasste Daten zur Verfügung zu stellen;

15.5. im Hinblick auf Forschungsvorhaben und die Erfassung von Daten

15.5.1. Forschungsvorhaben und die Erfassung von Daten über die Beteiligung von Frauen am politischen Leben auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene zu fördern;

15.5.2. die Erfassung von nach Geschlechtern getrennten statistischen Daten durch Wahlverwaltungsgremien und die zuständigen Behörden zu fördern;

15.5.3. die Auswirkungen nationaler Gesetze und Maßnahmen zur Stärkung der politischen Teilhabe von Frauen regelmäßig zu bewerten und gegebenenfalls entsprechende Änderungen vorzuschlagen;

15.5.4. mithilfe von Umfragen und Forschungsprojekten Daten über das Abstimmungsverhalten von Männern und Frauen zu erfassen, um festzustellen, zu analysieren und zu bewerten, inwieweit Männer und Frauen Kandidaten unterstützen, die ihrem eigenen Geschlecht angehören;

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

15.6. im Hinblick auf die Zivilgesellschaft

15.6.1. die Rolle der Zivilgesellschaft anzuerkennen und nichtstaatliche Organisationen bei der Erarbeitung, Förderung und Überwachung von Maßnahmen zur Stärkung der politischen Vertretung von Frauen einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf Aufklärungskampagnen, Bildungsmaßnahmen und die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen;

15.6.2. im Zusammenhang mit Wahlen tätige nichtstaatliche Organisationen aufzufordern, die Beteiligung von Frauen am Wahlprozess zu beobachten und darüber zu berichten, und sie dabei zu unterstützen.

16. Die Versammlung unterstützt den Grundsatz der Parität der Geschlechter, der einen weiteren Schritt über positive Maßnahmen und das Endziel der politischen Vertretung hinaus darstellt. Die konsequente Durchsetzung dieses Grundsatzes zwingt den Staat, über positive Maßnahmen hinauszugehen und für die gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen in gewählten Organen und weiteren Institutionen auf allen Ebenen zu sorgen.

Entschließung 2112 (2016)[13]

Die humanitären Sorgen in Bezug auf Menschen, die während des Krieges in der Ukraine in Gefangenschaft geraten sind

1. Seit der widerrechtlichen Annexion der Krim durch die Russische Föderation und den Beginn der militärischen Aggression in den Regionen Lugansk und Donezk im Osten der Ukraine sind Berichten zufolge Hunderte ukrainischer Soldaten und Zivilisten in Gefangenschaft geraden oder entführt worden.

2. Meldungen des Sicherheitsdienstes der Ukraine zufolge wurden seit April 2014 insgesamt 3.015 gefangene Personen freigelassen. Allerdings werden 123 Menschen nach wie vor von den Separatisten gefangen gehalten, und 693 Menschen gelten nach wie vor als vermisst. Diese Zahlen erfassen indessen nicht alle Menschen, die von den Separatisten in den besetzten Gebieten gefangen genommen wurden, da ihre Angehörigen häufig Angst davor haben, ihre Gefangenschaft den ukrainischen Behörden zu melden.

3. Die Parlamentarische Versammlung ist äußerst beunruhigt über die zahlreichen Berichte über die unmenschliche und erniedrigende Behandlung von gefangenen Personen, die Folter, Misshandlungen und sexueller Gewalt unterworfen werden. Darüber hinaus gibt es Belege dafür, dass gefangene Personen von den separatistischen Kräften hingerichtet wurden.

4. Die Versammlung ist darüber hinaus äußerst besorgt über die Lage auf der Krim, wo die de-facto-Regierung seit der Annexion der Halbinsel durch die Russische Föderation russische Gesetze, die sich gegen Extremismus, Separatismus und Terrorismus richten, zur Inhaftierung von Krimtataren und ukrainischen Aktivisten angewandt haben. Die Versammlung verurteilt das kürzlich erfolgte Verbot der Mejlis als extremistische Organisation, das internationalen Standards zuwiderläuft und die systematischen Verstöße gegen die Rechte der Krimtataren verdeutlicht.

5. Zudem ist die Versammlung besorgt angesichts der Berichte von Menschenrechtsaktivisten über elf ukrainische Gefangene, die, wie gemeldet wird, von den russischen Behörden unter Verstoß gegen völkerrechtliche Bestimmungen unter Rückgriff auf konstruierte Tatvorwürfe gefangen gehalten werden. Darüber hinaus werden mindestens zehn ukrainische Bürger aufgrund politisch motivierter Strafverfahren auf der Krim gefangen gehalten.

6. Das eklatanteste Beispiel ist der Fall eines Mitgliedes der Parlamentarischen Versammlung, Nadija Sawtschenko, die in die Russische Föderation verschleppt wurde und seit Juni 2014 widerrechtlich gefangen gehalten wird, obwohl sie unter anderem Immunität nach Artikel 40.a der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) und dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und des Zusatzprotokolls (SEV Nr. 2 und 10), denen die Russische Föderation beigetreten ist, genießt. Nach einem unfairen Gerichtsverfahren wurde Nadija Sawtschenko, die beschuldigt wurde, zwei russische Journalisten ermordet zu haben, von einem russischen Gericht zu einer Haftstrafe von 22 Jahren verurteilt. Nadija Sawtschenko trat aus

[13] Debatte der Versammlung vom 21. April 2016 (17. Sitzung) (siehe Dok. 14015 und Addendum, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Nellija Kleinberga). Von der Versammlung am 21. April 2016 (17. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2090 (2016).

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Protest gegen dieses Urteil erneut in den Hungerstreik. Die Versammlung verurteilt entschieden die widerrechtliche Festnahme, Inhaftierung und Verurteilung von Nadija Sawtschenko in der Russischen Föderation und fordert ihre unverzügliche Freilassung.

7. Die Versammlung fordert alle Mitgliedstaaten des Europarates auf, gezielte Sanktionen zu verabschieden (insbesondere Reiseverbote und das Einfrieren von Konten) gegen Personen, die an der Entführung, widerrechtlichen Inhaftierung, Durchführung eines unfairen Gerichtsverfahrens und Verurteilung von Nadija Sawtschenko beteiligt sind, und gleichzeitig die von der Versammlung in ihrer Entschließung 1966 (2014) „Ablehnung der Straflosigkeit für die Mörder von Sergej Magnitski“ dargelegten Grundsätze (insbesondere die Möglichkeit für die betroffenen Personen, sich in geeigneter Weise zu ihrer Verteidigung zu äußern) zu achten, sofern Nadija Sawtschenko nicht unverzüglich freigelassen wird. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngst erfolgte Verabschiedung einer so genannten „Schwarzen Liste Sawtschenko“ durch Litauen, in der 46 Personen aufgrund ihrer Beteiligung an dem Verfahren identifiziert wurden. Ähnliche Maßnahmen sollten im Hinblick auf den Fall der weiteren zehn ukrainischen Gefangenen geprüft werden, die Berichten zufolge von den russischen Behörden auf der Grundlage konstruierter Tatvorwürfe gefangen gehalten werden.

8. Darüber hinaus nimmt die Versammlung mit großer Sorge die gemeldeten Fälle von Verstößen gegen das Recht auf Freiheit und ein faires Gerichtsverfahren gegenüber denjenigen, die von den ukrainischen Geheimdiensten oder verschiedenen ukrainischen Militärbataillonen einschließlich Freiwilligenbataillonen gefangen gehalten werden, zur Kenntnis. Sie fordert die ukrainischen Behörden auf, all diese Fälle zu untersuchen und die Täter entsprechend den einschlägigen Gesetzen der Ukraine zu bestrafen.

9. Die Versammlung ist der Auffassung, dass eine Lösung des Problems der im Laufe der militärischen Aggression Russlands in der Ukraine gefangen genommenen Menschen nur dann möglich ist, wenn alle Seiten entschlossen sind, diesen Krieg zu beenden. Sie fordert deshalb die Ukraine, die Russische Föderation und die Separatistengruppen, die die besetzten Gebiete in den Regionen Donezk und Lugansk kontrollieren, nachdrücklich auf,

9.1. alle militärischen Operationen im Osten der Ukraine zu stoppen, alle Waffen aus dem Gebiet zurückzuziehen und den Frieden in dieser Region wiederherzustellen;

9.2. unverzüglich das Minsker Abkommen umzusetzen und dabei dem Abschnitt über die Freilassung aller gefangen gehaltenen Personen besonderen Vorrang zu geben; ihre Freilassung sollte nicht auf der Grundlage der Erfüllung der übrigen Punkte des Minsker Abkommens erfolgen;

9.3. das humanitäre Völkerrecht und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Kriegsgefangene und den Schutz von Zivilisten zu beachten, die in der Dritten und Vierten Genfer Konvention von 1949 und den beiden Zusatzprotokollen von 1977 (über internationale und nicht internationale bewaffnete Konflikte) geregelt sind;

9.4. internationalen humanitären Organisationen ohne Auflagen den Zugang zu allen Gefangenen zu gewähren.

10. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Regierung der Russischen Föderation nachdrücklich auf,

10.1. alle ukrainischen Gefangenen, darunter Ahtem Çiygöz und weitere Personen, die aufgrund politisch motivierter strafrechtlicher Vorwürfe in der Russischen Föderation und auf der widerrechtlich annektierten Krim gefangenen genommen und inhaftiert wurden, freizulassen;

10.2. effektive Ermittlungen durchzuführen und im Fall von Entführung, Verschwindenlassen, Folter und politisch motivierter Ermordung von ukrainischen und krimtatarischen Aktivisten die Täter strafrechtlich zu verfolgen;

10.3. ihren Einfluss auf die Separatistengruppen, die die besetzten Gebiete in den Regionen Donezk und Lugansk kontrollieren, zu nutzen und sie nachdrücklich aufzufordern, alle ukrainischen Gefangenen freizulassen;

10.4. konventionellen Mechanismen und Überwachungsmechanismen internationaler Menschenrechtsorganisationen unverzüglich den ungehinderten Zugang zur Krim zu ermöglichen;

10.5. Nadija Sawtschenko, die die europäische parlamentarische Immunität nach dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates genießt, sowie weitere widerrechtlich gefangen gehaltene ukrainische Gefangene unverzüglich freizulassen und ihnen die Rückkehr in die Ukraine zu ermöglichen.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

11. Die Versammlung fordert die Separatistengruppen, die die besetzten Gebiete in den Regionen Donezk und Lugansk kontrollieren, nachdrücklich auf,

11.1. alle Gefangenen und Geiseln freizulassen;

11.2. alle Menschenrechtsverletzungen zu stoppen, insbesondere die Entführung, Folter und politisch motivierte Ermordung ukrainischer Bürger;

11.3. bei der Koordinierung der Listen und Kategorien von Gefangenen mit der ukrainischen Seite mit dem Ziel ihres Austauschs auf der Grundlage des „alle für alle“-Grundsatzes des Minsker Abkommens zusammenzuarbeiten;

11.4. internationalen humanitären Missionen den Zugang zu allen Orten zu gewähren, an denen Personen gefangen gehalten werden.

12. Die Versammlung fordert darüber hinaus die ukrainischen Behörden nachdrücklich auf,

12.1. im Hinblick auf rechtliche Maßnahmen

12.1.1. schnellstmöglich das Römische Statut zu ratifizieren, um dem Internationalen Strafgerichtshof die Durchführung effektiver Ermittlungen bei konkreten Fällen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht während des Krieges in der Ukraine zu ermöglichen;

12.1.2. effektive Ermittlungen durchzuführen und im Falle von Entführungen und Gefangennahmen sowie im Hinblick auf Fälle von Erpressung, Bestechung und Korruption im Zusammenhang mit der Befreiung gefangen gehaltener Personen alle mutmaßlichen Täter zu bestrafen;

12.1.3. ihr nationales Recht einschließlich des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung an die Bestimmungen des Völkerstrafrechts anzupassen und insbesondere den Status der „gefangenen Person“ aufzunehmen und die Folter zu einer schwerwiegenden Straftat zu erklären;

12.1.4. das „Gesetz über die Verhütung der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung von an den Ereignissen in den Gebieten der Oblast Donezk und Oblast Lugansk beteiligten Personen“ zu ändern, dafür zu sorgen, dass Personen, die Kriegsverbrechen begangen haben, keine Amnestie erhalten, und zu gewährleisten, dass Amnestien nur nach einer ordnungsgemäßen Untersuchung und einem fairen Gerichtsverfahren gewährt werden;

12.1.5. ein neues Gesetz über psychologische Rehabilitation in enger Abstimmung mit nichtstaatlichen Organisationen und in diesem Bereich tätigen internationalen Experten zu erarbeiten und dabei insbesondere die Bedürfnisse von Opfern militärischer Operationen zu berücksichtigen;

12.2. im Hinblick auf die Unterstützung von Gefangenen und deren Familienangehörigen

12.2.1. einen Mechanismus für die Gewährung von staatlichen Entschädigungen und Unterstützung für die Angehörigen gefangen gehaltener Personen zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass die betroffenen Familien über die Existenz dieses Mechanismus informiert werden;

12.2.2. dafür zu sorgen, dass Gefangene nach ihrer Freilassung bei ihrer Rückkehr in die Heimat unterstützt werden und medizinische, soziale und psychologische Hilfe erhalten;

12.2.3. ein besonderes Verfahren für die erleichterte Wiederherstellung von Dokumenten freigelassener Personen einzuführen;

12.2.4. besondere Ausbildungsmaßnahmen für Psychologen und andere medizinische Fachkräfte über die Bereitstellung psychologischer Rehabilitation anzubieten, die den besonderen Bedürfnissen von Gefangenen und deren Familienangehörigen Rechnung tragen.

13. Die Versammlung fordert die internationale Gemeinschaft auf, sich stärker in den Prozess der Freilassung von Gefangenen einzubringen, und fordert insbesondere

13.1. die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf, im Rahmen der nach dem Minsker Abkommen eingesetzten humanitären Arbeitsgruppe Verhandlungen und die Herbeiführung einer Lösung des Problems der Gefangenen zu unterstützen;

13.2. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf, sich verstärkt zu bemühen, den uneingeschränkten Zugang zu allen Personen, die im Zusammenhang mit dem Krieg gefangen gehalten werden, zu erlangen, ihre Haftbedingungen und die Behandlung, die ihnen zuteilwird, zu beobachten und

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

in seiner Eigenschaft als neutraler Vermittler Operationen der gleichzeitigen Freilassung zu unterstützen.

14. Die Versammlung fordert das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auf, eine besondere Beobachtermission einzusetzen, die die Haftbedingungen von ukrainischen Gefangenen prüft, die aus politischen Gründen in der Russischen Föderation und auf der Krim gefangen gehalten werden, und von Gefangenen, die widerrechtlich in den Gebieten gefangen sind, die von der sogenannten „Volksrepublik Donezk“ und der sogenannten „Volksrepublik Lugansk“ kontrolliert werden. Die Mission sollte darüber hinaus die Lage der Menschen beobachten, die von den ukrainischen Behörden inhaftiert wurden, weil ihnen die Beteiligung an separatistischen und terroristischen Aktivitäten während des Krieges in der Ukraine vorgeworfen wird.

Empfehlung 2090 (2016)[14]

Die humanitären Sorgen in Bezug auf Menschen, die während des Krieges in der Ukraine in Gefangenschaft geraten sind

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2112 (2016) „Die humanitären Sorgen in Bezug auf Menschen, die während des Krieges in der Ukraine in Gefangenschaft geraten sind“.

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, die psychologische Unterstützung von Gefangenen und deren Familienangehörigen in die im Rahmen der Umsetzung des aktuellen Aktionsplans für die Ukraine vorgesehenen Unterstützungsprogramme aufzunehmen.

3. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee darüber hinaus, die ukrainische und russische Regierung aufzufordern, die Beobachtermissionen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu unterstützen, die die Haftbedingungen von ukrainischen Gefangenen prüft, die aus politischen Gründen in der Russischen Föderation und auf der Krim gefangen gehalten werden, und von Gefangenen, die widerrechtlich in den Gebieten gefangen sind, die von der so genannten "Volksrepublik Donezk" und "Volksrepublik Lugansk" kontrolliert werden.

Entschließung 2113 (2016)[15]

Nach den Anschlägen von Brüssel: Die dringende Notwendigkeit, Sicherheitsschwachstellen zu beseitigen und die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung zu verstärken

1. Die Parlamentarische Versammlung ist entsetzt über die Terroranschläge vom 22. März 2016 am Flughafen Zaventem und an der Metrostation Maelbeek in Brüssel, bei denen 32 Menschen getötet und über 300 verletzt wurden; 45 Verletzte liegen nach wie vor mit schweren Verletzungen im Krankenhaus. Diese Anschläge sind die jüngsten in einer Reihe von Terroranschlägen, darunter den Anschlägen in Paris, Ankara und Istanbul, die sich gegen Mitgliedstaaten des Europarates richteten. Die Versammlung beklagt den Tod unschuldiger Menschen und bringt ihr Mitgefühl und ihre Solidarität mit den Angehörigen der Opfer und allen Menschen zum Ausdruck, die unter diesen unmenschlichen Anschlägen zu leiden hatten.

2. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre entschiedene Verurteilung des Terrorismus in allen Formen und verweist auf ihre früheren Entschließungen zum Terrorismus, insbesondere Entschließung 2090 (2016) „Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Schutz der Normen und Werte des Europarates“ und Entschließung 2091 (2016) über „Ausländische Kämpfer in Syrien und im Irak“. Sie nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die unter der Bezeichnung „Islamischer Staat“ bzw. „Daesh“ bekannte barbarische Terrorgruppe die Verantwortung für die Bombenanschläge von Brüssel übernommen hat.

3. Der Terrorismus nährt sich aus Hass und Intoleranz und hat das Ziel, unser politisches System und die eigentlichen Grundlagen demokratischer Gesellschaften zu zerstören. Man muss ihm mit äußerster Entschlossenheit begegnen − überall, wo er auftritt, egal welche Gründe zu seiner Rechtfertigung vorgebracht werden

---

[14] Debatte der Versammlung vom 21. April 2016 (17. Sitzung) (siehe Dok. 14015 und Addendum, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Nellija Kleinberga). Von der Versammlung am 21. April 2016 (17. Sitzung) verabschiedeter Text.

[15] Versammlungsdebatte vom 21.April 2016 (17. Sitzung) (siehe Dok. 14031, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Emanuelis Zingeris). Von der Versammlung am 21. April 2016 (17. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

und unabhängig davon, wogegen er sich richtet. In gleichem Maße gilt unsere Solidarität allen Opfern terroristischer Handlungen, unabhängig davon, ob diese in einer europäischen Großstadt oder anderswo in Europa oder auf der Welt auftreten.

4. Die Versammlung fordert die Staatschefs nachdrücklich auf, nicht nur feierliche Erklärungen nach Terroranschlägen abzugeben, sondern auch die Erfahrungen zu nutzen und den Terrorismus entschlossen zu bekämpfen. Wir brauchen diese Erklärungen, um uns unserer Werte zu versichern, aber sie reichen nicht aus, um diese Werte zu schützen und die Sicherheit zu garantieren.

5. Alle Mitgliedstaaten des Europarates müssen dringend Konsequenzen aus den tragischen Ereignissen in Brüssel und in anderen Städten der Mitgliedstaaten ziehen, die auch auf Fehler und Mängel auf nationaler Ebene, EU-Ebene und internationaler Ebene zurückzuführen sind. Die Koordinierung in der Hauptstadtregion Brüssel hat sich als nicht ausreichend funktionsfähig im Hinblick auf die Reaktion auf moderne sicherheitspolitische Belange erwiesen und muss deshalb grundlegend reformiert werden.

6. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2091 (2016) und äußert ihre Sorge über den fortwährenden Nachschub an ausländischen Kämpfern aus europäischen Ländern. Sie nimmt zur Kenntnis, dass Berichten zufolge Frankreich, Deutschland und Großbritannien die höchste Zahl an ausländischen Kämpfern stellen, während Belgien, Dänemark und Schweden die höchsten pro-Kopf-Zahlen haben. Darüber hinaus stellt sie besorgt fest, dass Belgien zu einer Drehscheibe für die Anwerbung von Dschihadisten geworden ist und dass die sich verschlechternde Position des sogenannten „Islamischen Staates“ im Nahen Osten zu einer verstärkten Anwerbung von Dschihadisten und terroristischen Aktivitäten auf dem europäischen Kontinent führen könnte.

7. Infolge der fehlenden politischen Vorgaben für die Gewährleistung der notwendigen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen, bisweilen im Wettbewerb zueinander stehenden Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sind bestimmte Gebiete in europäischen Städten für die Polizei zu so genannten „No-Go-Zonen“ und zum Nährboden für radikalisierte Extremisten und Terroristen geworden.

8. Viel zu lange haben Staatsbedienstete und Politiker in Europa in Bezug auf die Mängel bei der Integration und die zunehmende Radikalisierung unter jungen Menschen tatenlos zugesehen und das Ausmaß der terroristischen Bedrohung ignoriert oder unterschätzt. Wir müssen jetzt dringend eine realistische Bestandsaufnahme hinsichtlich möglicher Sicherheitslücken vornehmen. Unsere Staaten sind verpflichtet, das Leben der Bürger und die Grundwerte der Demokratie zu schützen. Unsere Gesellschaften müssen bereit sein, für ihre Sicherheit einen wesentlich höheren Preis zu zahlen, wobei die Freiheit des Einzelnen, die Privatsphäre und unsere demokratischen Werte höchstmöglich zu achten sind.

9. Vor dem Hintergrund immer größer werdender Terrornetzwerke ist eine koordinierte gesamteuropäische Reaktion notwendiger denn je. Da der Terrorismus ein internationales Phänomen ist, müssen Terrorbekämpfungsmaßnahmen über die europäischen Grenzen hinausreichen und die Drittstaaten einbeziehen, die zur Zusammenarbeit bereit sind, insbesondere in den Nachbarregionen.

10. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen fordert die Versammlung die zuständigen Behörden der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie der Staaten, deren Parlamente den „Partnerschaft für Demokratie“-Status und Beobachterstatus haben, sowie weitere Nachbarstaaten auf,

10.1. auf nationaler Ebene

10.1.1. für das höchstmögliche Maß an Kommunikation, Informationsweitergabe, verpflichtende Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Strafverfolgungsbehörden, Sonderdiensten und gegebenenfalls regionalen und kommunalen Polizeieinheiten zu sorgen; dies beinhaltet auch die gemeinsame Nutzung einschlägiger Datenbanken;

10.1.2. effektive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Radikalisierung umzusetzen; in diesem Zusammenhang betont die Versammlung die Bedeutung einer inklusiven zivilen und säkularen Bildung und verweist auf die besonderen Maßnahmen in diesem Bereich, die in Entschließung 2091 (2016) dargelegt wurden; sie verweist darüber hinaus auf den Aktionsplan des Europarates für die Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, der die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung geeigneter Maßnahmen im öffentlichen Sektor, insbesondere in Schulen und Gefängnissen, und im Internet unterstützt;

10.1.3. die Integration verschiedener sogenannter „abgeschotteter“ Gemeinschaften in ihre lokale Umgebung zu gewährleisten mit dem Ziel, dafür zu sorgen, dass es keine „No-Go-Zonen“ oder Ghettos gibt, in denen die allgemeinen Regeln nicht gelten;

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

10.1.4. geeignete Mittel für Strafverfolgungsbehörden und Sicherheits- und Nachrichtendienste bereitzustellen, um die Aufstachelung zum Hass und Hetzreden zu verhindern und zu bekämpfen;

10.1.5. Zeichen und Symbole international anerkannter terroristischer Organisationen zu verbieten;

10.1.6. eine umfassende Studie über bewährte Verfahren in Ländern zu erstellen, die über umfassende Erfahrungen bei der Terrorbekämpfung verfügen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit öffentlicher Gebäude und die Verkehrsinfrastruktur sowie die Internetsicherheit;

10.2. auf internationaler Ebene für eine verbesserte, effiziente und zeitnahe Kommunikation, Informationsweitergabe, Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden, Sonderdiensten und internationalen Mechanismen zu sorgen mit dem Ziel, den Reiseverkehr von Personen, die mutmaßlich Terrornetzwerken angehören oder an terroristischen Aktivitäten beteiligt sind, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu unterbinden;

10.3. auf nationaler und internationaler Ebene so umfassend wie möglich Informationen und Erfahrungen über die Ursachen, verschärfenden Faktoren, Entwicklung, Maßnahmen der beteiligten Strafverfolgungsbehörden und die Bewältigung der Folgen von Terroranschlägen in Europa auszutauschen;

10.4. die verstärkte internationale Zusammenarbeit mit dem gleichen Maß an Entschlossenheit gegen alle terroristischen Einheiten bei der Verhütung und Unterdrückung ihrer Aktivitäten und die Verfolgung und strafrechtliche Verfolgung aller terroristischen Gruppen und ihrer Mitglieder zu fördern.

11. Auf Ebene der Europäischen Union unterstreicht die Versammlung die Notwendigkeit der Erarbeitung einer ehrgeizigen europäischen Sicherheitsstrategie, die den besseren Informationsaustausch zwischen Nachrichtendiensten und eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justizbehörden beinhaltet. In diesem Zusammenhang

11.1. begrüßt die Versammlung die unlängst erfolgte Annahme des Fluggastdatensatzsystems (PNR) durch das Europäische Parlament, das sie in Entschließung 2031 (2015) „Die Terroranschläge von Paris: Gemeinsam für eine demokratische Reaktion“ gefordert hatte, und fordert alle Beteiligten auf zu prüfen, inwieweit das Fluggastdatensatzsystem auch in Ländern Anwendung finden kann, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind;

11.2. fordert die Versammlung die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Nachrichtendienststelle.

12. Die Versammlung erkennt an, dass es in Bezug auf die Kontrolle der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik derzeit an Zusammenarbeit, Koordinierung und am Austausch bewährter Verfahren unter den Parlamentariern mangelt, und fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf zu prüfen, auf welche Weise dieses Problem gelöst werden kann, darunter auch durch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung eines interparlamentarischen Gremiums bzw. durch die Reaktivierung der Europäischen Versammlung für Sicherheit und Verteidigung (ESDA, ehemals Versammlung der Westeuropäischen Union (WEU)), um die Lücke in diesem Bereich zu schließen.

13. Darüber hinaus verweist die Versammlung auf die Vorschläge in ihrer Entschließung 2090 (2016) „Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Schutz der Normen und Werte des Europarates“ und Entschließung 2091 (2016) über „Ausländische Kämpfer in Syrien und im Irak“, die nach wie vor von größter Bedeutung sind, und fordert die zuständigen Behörden der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie der Staaten, deren Parlamente den „Partnerschaft für Demokratie“-Status und Beobachterstatus haben, und weitere Nachbarstaaten auf, diese vorrangig umzusetzen.

Entschließung 2114 (2016)[16]

Der Umgang mit gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite

1. In Europa und den anderen Kontinenten hat es in den letzten Jahrzehnten im Bereich der Gesundheit erhebliche Fortschritte gegeben. Gleichwohl haben sich in den letzten Jahren auf der Welt drei gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite (im Zusammenhang mit H1N1-, Ebola- und Zika-Viren) mit massiven

[16] Debatte der Versammlung vom 22. April 2016 (18. Sitzung) (siehe Dok. 14012, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Sílvia Eloïsa Bonet). Von der Versammlung am 22. April 2016 (18. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Auswirkungen auf grundlegende Menschenrechte wie das Recht auf Leben und das Recht auf den höchstmöglichen Gesundheitsstandard ereignet. In einer immer stärker globalisierten Welt steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich Krankheiten mit hoher Geschwindigkeit ausbreiten.

2. Die heutigen Bedrohungen für die Sicherheit der Gesundheit haben mindestens sechs Ursachen: die Entstehung und Ausbreitung neuer Mikroben, die Globalisierung von Reisen und Nahrungsmittelversorgung, die Entstehung arzneimittelresistenter Krankheitserreger, die unabsichtliche oder vorsätzliche Freisetzung von Krankheitserregern, Erwerb, Entwicklung und Anwendung von biologischen Kampfstoffen durch Terroristen und Naturkatastrophen, denen Epidemien folgen. Diese wesentlichen Gesundheitsrisiken können die nationale und internationale Sicherheit und Stabilität gefährden, Volkswirtschaften großen Schaden zufügen und die Gesundheitssysteme unter Druck setzen.

3. Die Welt ist bedauerlicherweise schlecht auf den Umgang mit gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite vorbereitet. Es müssen dringend neue Wege gefunden werden, um internationaler Gesundheitskrisen Herr zu werden, bevor sie sich ereignen. Die vorhandene weltweite Architektur des Gesundheitssystems muss mit einer mit ausreichenden Befugnissen ausgestatteten, gut geleiteten und rechenschaftspflichtigen Weltgesundheitsorganisation (WHO) an ihrer Spitze und effizienten, gleichberechtigten und widerstandsfähigen nationalen Gesundheitssystemen an ihrer Basis gestärkt werden. Politische Entscheidungen müssen getroffen werden, um die Gesundheitssysteme zu verändern und die Gesundheit der Menschen effektiv zu schützen.

4. Alle politischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen (einschließlich der Parlamentarischen Versammlung, der Europäischen Union und der WHO) müssen sich auf die Verbesserung der internationalen Notfallbereitschaft auch mithilfe von Gesetzesänderungen einigen. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten daher, mit diesen politischen Entscheidungsträgern zusammenzuarbeiten, um

4.1. dafür zu sorgen, dass die WHO die führende Institution beim Umgang mit gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite wird und die notwendigen Befugnisse und eine stabile Finanzierung erhält, um die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) effektiv umzusetzen und zu kontrollieren und deren Krisenreaktionsmechanismus zu verstärken;

4.2. die effektive Zusammenarbeit, Koordinierung und Weiterverfolgung zwischen der WHO, der Europäischen Union, weiteren entsprechend spezialisierten Organisationen der Vereinten Nationen, dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und einschlägigen internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten;

4.3. sich aktiv in die Weltgesundheitsversammlung einzubringen mit dem Ziel, das reibungslose Funktionieren der WHO zu gewährleisten und Reformbemühungen zu fördern und zu überwachen, darunter auch die Transparenz bei der Zusammensetzung von Expertengremien;

4.4. widerstandsfähige Gesundheitssysteme auf nationaler Ebene mithilfe vorhandener Strategien für die Verhütung von und den Umgang mit wesentlichen Gefahren für die öffentliche Gesundheit, beispielsweise Früherkennung, korrekte Datenerfassung, Verfügbarkeit von Diagnose- und Behandlungsinstrumenten und fortwährende Überwachung in Echtzeit aufzubauen, um entsprechend den internationalen Empfehlungen bessere Resultate zu erzielen;

4.5. eine Finanzstruktur für das Risikomanagement im Bereich der Pandemien zu schaffen, die in der Lage ist, ausreichende Ressourcen für prioritäre Erfordernisse bereitzustellen, und Programme zur Förderung der öffentlichen Gesundheit auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene in angemessenem Umfang zu unterstützen;

4.6. das Engagement und die Mobilisierung vor Ort als wesentliche Bestandteile aller Aktionspläne zum Umgang mit gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite zu fördern;

4.7. Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor insbesondere im Bereich der Kommunikation, Informationsmanagementsysteme, Logistik, Bereitstellung der notwendigen medizinischen Versorgung und Mobilisierung von Mitarbeitern im Gesundheitswesen zu entwickeln;

4.8. internationale medizinische Krisen-Notfallteams zu schaffen und mit diesen zusammenzuarbeiten; diese Teams sollten Spezialisten für die öffentliche Gesundheit, Ärzte, Krankenschwestern und weitere Gemeindekrankenpfleger umfassen, die angemessen vor Risiken geschützt und speziell ausgebildet werden sollten, um zu gewährleisten, dass sie gegebenenfalls sicher evakuiert werden können;

4.9. allen Akteuren rechtzeitig den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und Informationen einschließlich eines offenen Datenweitergabesystems für epidemiologische, genomische, klinische

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

und anthropologische Nachweise von der klinischen Forschung an das Personal vor Ort zu ermöglichen;

4.10. Forschungsprojekte und die Entwicklung von Medikamenten, Diagnosegeräten und Impfstoffen solidarisch zu fördern, wobei entsprechende Forschungsergebnisse während einer Epidemie für Tests zur Verfügung stehen sollten, um schnelle Genehmigungsverfahren zu verwirklichen und dafür zu sorgen, dass die auf diese Weise entwickelten Medikamente oder Impfstoffe insbesondere für gefährdete Gruppen zugänglich und bezahlbar sind, und einen angemessenen Bestand nach strengen Sicherheitsauflagen vorzuhalten;

4.11. im Fall einer durch eine übertragbare Krankheit verursachten Notlage für die öffentliche Gesundheit Bekämpfungsmaßnahmen zwecks Abschwächung der Krankheit (beispielsweise Quarantäne, soziale Distanz, Grenzkontrollen und Reisebeschränkungen), die die Persönlichkeitsrechte und Freiheiten des Einzelnen beeinträchtigen könnten, sorgfältig zu erarbeiten und umzusetzen;

4.12. nach einer Notlage für die öffentliche Gesundheit Rehabilitations- und psychologische Unterstützungsmaßnahmen bereitzustellen, um die weitere Diskriminierung der Überlebenden oder die Stigmatisierung von behinderten Patienten zu vermeiden.

5. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, weltweit politische Maßnahmen und Gesetzesänderungen zu unterstützen mit dem Ziel, die Risiken von durch Tieren übertragenen Krankheiten, darunter durch Nahrungsmittel verursachte Krankheiten und gravierende Tierkrankheiten, an der Quelle zu reduzieren.

6. Die Versammlung erkennt die Rolle der Europäischen Direktion für die Qualität von Medikamenten und Gesundheitsfürsorge (EDQM) des Europarates als Organisation an, die zu einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsfürsorge beiträgt und die Gesundheit von Menschen und Tieren fördert und schützt. Sie fordert daher ihre Mitgliedstaaten und ihre leitenden Gremien auf, die Einbeziehung der EDQM bei der Verhütung von und beim Umgang mit internationalen Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit zu prüfen und angemessene öffentliche Gesundheitsstrategien zu entwickeln, insbesondere im Bereich von Medikamenten, Impfstoffen und Diagnosegeräten, möglicherweise mithilfe einer Pflichtabgabe auf Veräußerungen und Aktivitäten.

7. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, sich zur Einhaltung des von den Vereinten Nationen vorgegebenen Ziels zu verpflichten, 0,7 % des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, die grundlegenden Gesundheitssysteme zu stärken und die am stärksten betroffenen und gefährdeten Länder in die Lage zu versetzen, zukünftige gesundheitliche Notlagen zu bewältigen.

Entschließung 2115 (2016)[17]

Erzwungene Migration: eine neue Herausforderung

1. Nach Angaben des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wurden in den letzten Jahren etwa 50 Millionen Menschen aufgrund von Konflikten, Verfolgung und Gewalt oder infolge von Naturkatastrophen oder chemischen oder atomaren Katastrophen vertrieben.

2. Obwohl die oben genannten Faktoren an Intensität zugenommen haben, werden sie von den internationalen Übereinkünften über Migration nicht berücksichtigt, und es gibt keine internationale Übereinkunft, die Menschen schützt, die aus anderen als politischen oder sicherheitsbezogenen Gründen aus ihrer Heimat fortziehen.

3. Die Parlamentarische Versammlung stellt darüber hinaus fest, dass es keine Einigung über die zu nutzenden Begriffe oder über eine Definition bezüglich der Opfer von erzwungener Migration gibt. Die Anwendung des Begriffs „Flüchtling“ für die Opfer von erzwungener Migration ist umstritten, da Umweltfaktoren alle Menschen und nicht nur bestimmte Gruppen betreffen und in diesen Situationen keine Form der „Verfolgung“ auftritt.

4. Nach Auffassung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen könnte die Migration von Menschen in den nächsten Jahren die wichtigste Folge des Klimawandels sein. Darüber hinaus

[17] Debatte der Versammlung vom 22. April 2016 (18. Sitzung) (siehe Dok. 13983, Bericht des Ausschusses für Migrationn, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Philippe Bies). Von der Versammlung am 22. April 2016 (18. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

könnte nach Einschätzung der Sachverständigengruppe der Strom an Umweltmigranten bis 2050 auf 150 Millionen Menschen steigen, während der Stern-Bericht („Stern Review: The Economics of Climate Change“) von fast 200 Millionen ausgeht.

5. Die Versammlung stellt heraus, dass die Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen sowie chemischen oder atomaren Katastrophen vom Grad der Gefährdung und von der Anpassungsfähigkeit der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie der Fähigkeit der Staaten abhängt, solche Ereignisse abzuwenden oder zu bewältigen.

6. Die Versammlung betont die Notwendigkeit, die besondere Gefährdung der betroffenen Bevölkerungsgruppen anzuerkennen und Mängel in Bezug auf ihren Schutzstatus zu beseitigen.

7. Die Versammlung erinnert gleichwohl daran, dass die internationalen Übereinkommen das indirekte Recht auf Einreise und Aufenthalt vorsehen, wenn die Rücksendung einer Person in ihr Herkunftsland einer unmenschlichen Behandlung gleichkäme; dadurch wird dem Grundsatz der Nichtzurückweisung Geltung verschafft.

8. Unter Hinweis auf vorhandene Richtlinien und internationale Normen stellt die Versammlung fest, dass diese Texte nur in Ausnahmefällen und für einen begrenzten Zeitraum gelten.

9. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die von Seiten Schwedens und Finnlands eingeleiteten Schritte, im Falle von Umweltvertreibungen temporären Schutz zu gewähren, sowie die von den Regierungen Norwegens und der Schweiz angeführten Nansen-Initiative, die die rechtliche Lücke im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen schließen soll, die infolge von Naturkatastrophen oder chemischen oder atomaren Katastrophen vertrieben wurden.

10. Die Versammlung empfiehlt deshalb den Mitgliedstaaten,

10.1. der Erarbeitung von Schutzmaßnahmen und -normen für die Opfer von Naturkatastrophen und chemischen oder atomaren Katastrophen und für die Opfer der Folgen des Klimawandels mehr Priorität zu verleihen;

10.2. die besondere Gefährdung dieser Gruppen anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass ihre Grundrechte in vollem Umfang eingehalten werden;

10.3. die einschlägigen internationalen Regeln zu überprüfen und sie um eine Definition für diese Art von Migranten zu erweitern;

10.4. das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 zu überarbeiten, beispielsweise mithilfe eines Zusatzprotokolls;

10.5. Maßnahmen zum Verbot der übermäßigen Nutzung natürlicher Ressourcen zu verabschieden und Lösungen zu verfolgen, deren Ziel die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Menschen ist;

10.6. Strategien für die erfolgreiche Integration von aus Umweltgründen vertriebenen Menschen umzusetzen, d.h. sowohl von Binnenvertriebenen als auch von Menschen, die gezwungen waren, in einen anderen Staat zu emigrieren;

10.7. die vollumfängliche Achtung der Grundrechte von Vertriebenen zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederansiedlung der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu treffen, insbesondere in den Fällen, in denen ihr Gebiet infolge von Naturkatastrophen oder chemischen oder atomaren Katastrophen verschwunden ist;

10.8. Länder- bzw. Regionalberichte zu erstellen, um Informationen zu sammeln und die Prognosen bezüglich der Umweltmigration zu bewerten.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder[18]

(Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses, Dok. 14016)

Andrej HUNKO, Deutschland, UEL/GUE

Vielen Dank, Herr Präsident!

Auch ich möchte die Berichterstatterin beglückwünschen; sie hat in ihrem Fortschrittsbericht die wichtigen Punkte angesprochen. Wir haben ja die Vorstellung, dass in puncto Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sich alles nach vorne entwickelt. Doch leider müssen wir feststellen, dass wir, auch in den letzten drei Monaten, in wichtigen Bereichen Rückschritte gemacht haben.

Herr Schennach hat die so genannte Flüchtlingskrise und die Reaktionen auf sie angesprochen. Ich glaube, im Namen Vieler hier sagen zu können, dass wir ein Europa mit mehr und mehr Zäunen und Mauern nicht wollen und dass der EU-Türkei-Deal hoch problematisch ist. Er kann nicht die Lösung für die Flüchtlingskrise sein, denn eine Lösung kann nur in der Bekämpfung der Ursachen liegen, wie dem syrischen Bürgerkrieg. Hierfür sollte man viel mehr Energie verwenden, anstatt sie in den Bau von Mauern zu stecken.

Leider gibt es auch in Mitgliedsstaaten des Europarates militärische Konflikte; die Berichterstatterin hat die Eskalation in Bergkarabach und das Wiederaufflammen der Kämpfe im Donbass angesprochen. Auch die gegenwärtige Entwicklung in der Türkei, die Aufkündigung des Friedensprozesses und das Wiederaufflammen der Gewalt zwischen dem türkischen Staat einerseits und der PKK und der kurdischen Bevölkerung andererseits ist äußerst besorgniserregend.

Auch die politischen Gefangenen wurden angesprochen. Ich habe Petrenko in Moldawien besucht. Er befindet sich nicht mehr im Gefängnis, trägt jedoch eine Fußfessel und steht unter Hausarrest. Ich hoffe, dass seine Freilassung bevorsteht. Was die Ukraine angeht, so wurde der Fall Savchenko angesprochen und ich möchte an den Fall des Journalisten Ruslan Kostsaba erinnern, dem 12 bis 15 Jahre Haft drohen, weil er sich gegen den Krieg im Donbass ausgesprochen hat. Wir sollten alle politischen Gefangenen ansprechen.

Sie haben eine „Kampagne gegen die Angst“ erwähnt. Das möchte ich ausdrücklich unterstützen. Wir brauchen eine solche Kampagne in Europa, denn die Angst der Menschen wird immer größer.

Vielen Dank.

(Freie Debatte)

Thomas FEIST, Deutschland, EPP/CD

Vielen Dank!

Ich möchte unter der Überschrift „Menschenrechte und demokratische Teilhabe“ den Fokus auf einen für uns ganz wesentlichen Aspekt richten: die Bildung und die Jugend.

Wenn wir es nicht schaffen, jungen Leuten in unseren Ländern die Möglichkeit einer guten und umfassenden Bildung zu geben, wird man nicht erwarten können, dass sich diese jungen Menschen auch für Menschenrechte einsetzen oder in der demokratischen Partizipation einen großen Mehrwert sehen. Deshalb finde ich es wichtig, dass wir diese Themen auch hier vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarats mit begleiten und mit setzen.

Einen ganz wichtigen Punkt sehe ich darin, dass die Würde des Menschen nicht erst anfängt, wenn der Mensch einen akademischen Abschluss hat. Mindestens so wichtig ist es, dass wir uns um die jungen Menschen in Europa und anderswo kümmern, die eine gute berufliche Ausbildung absolvieren.

Ich habe festgestellt, dass gerade im Bereich der beruflichen Ausbildung, wenn junge Menschen sich treffen, oftmals die Schranke in den Köpfen nicht so hoch ist. Bei den Berufsweltmeisterschaften, die alle zwei Jahre durchgeführt werden, habe ich Bilder gesehen, die ich so noch nirgendwo anders gesehen habe: Da stand das iranische Team neben dem amerikanischen, palästinensische Vertreter waren ebenso auf der Bühne wie Israel. Dies ist ein gutes Zeichen, denn junge Menschen, die den Wert einer eigenen guten beruflichen Bildungsbiografie erfahren haben, sind natürlich auch viel eher in der Lage, sich in demokratische Prozesse miteinzubringen.

[18] Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Versammlung erstellten Wortprotokoll der in deutscher Sprache gehaltenen Redebeiträge

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Wenn das, was wir hier sehr oft auf abstrakter Ebene diskutieren, auch konkret werden soll, finde ich es wichtig, in diesem Bereich der Bildung Schwerpunkte zu setzen. Es geht ja auch darum, dass wir heute, bei einer hochgradig individualisierten Bildungskarriere darauf achten müssen, dass wir über kulturelle Bildung genau die Bindeelemente hineinbringen, die wir in unseren Mitgliedsstaaten brauchen.

Deswegen ist es wichtig, nicht nur auf der obersten Ebene über Menschenrechte zu sprechen; das Recht auf eine gute Bildung sollte für uns mindestens genauso selbstverständlich sein. Wir brauchen also nicht nur in der schulischen Bildung wichtige Elemente auch einer politischen und kulturellen Bildung, sondern müssen auch darüber hinaus jungen Menschen die Möglichkeit geben, ein selbstbestimmtes und erfülltes Leben zu führen.

Denn dann haben sie auch die Möglichkeit, sich in die Diskussionen, die wir hier in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates anstoßen, miteinzuklinken und dies zu einer Basisbewegung zu machen.

(Verhinderung der Radikalisierung von Kindern durch die Bekämpfung der Grundursachen, Dok. 14010, Berichterstatterin zur Stellungnahme)

Gabriela HEINRICH, Deutschland, SOC

Frau Präsidentin,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zuerst gilt mein Dank Frau Fataliyeva für ihren herausragenden und vor allem sehr wichtigen Bericht, der sich mit Strategien gegen die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Wie wichtig dieser Bericht ist, zeigen nicht nur die islamistisch motivierten Terror-Angriffe der jüngsten Zeit. Auch die gewalttätigen Angriffe der radikalen Rechten auf Flüchtlingsunterkünfte und das vermeintlich Fremde zeigen in einigen Ländern des Europarats deutlich die Entwicklung in eine sehr ungute Richtung auf.

Deshalb ist es genau richtig, sich rechtzeitig mit den Kindern und Jugendlichen zu beschäftigen, um hier dagegen zu arbeiten. Radikale Ideen entstehen aus der Vereinfachung heraus, aus dem Schwarz-Weiß-Denken. Die komplexe Realität wird einfach abgelehnt, Kompromisse werden abgelehnt, stattdessen werden einfache Lösungen zum vermeintlichen Vorteil bestimmter Bevölkerungsgruppen propagiert. Demokratische Grundprinzipien und Menschenrechte gelten dann nichts mehr.

Um zu verhindern, dass radikale Ideen gewaltsam umgesetzt werden sollen, sind wir alle gefragt: Politiker und Politikerinnen und die Zivilgesellschaft. In Bezug auf Kinder und Jugendliche ist es besonders wichtig, die Debatte, die Auseinandersetzung mit verschiedenen Ideen und Kritikfähigkeit, die Menschenrechtsbildung und die demokratischen Grundwerte zu fördern.

Eigenständiges Denken − das Ziel der Aufklärung muss verstärkt in der Erziehung berücksichtigt werden – als Schutz gegen Indoktrination und Radikalisierung. Das gilt für Jungen ebenso wie für Mädchen, wobei es besonders wichtig ist, die Gründe gerade auch der sehr jungen Frauen stärker in den Fokus zu nehmen, wenn sie ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Identität aufs Spiel setzen, um einer wie immer gearteten Ideologie zu folgen.

Frau Fataliyeva hat dies in ihrem Bericht hervorragend herausgearbeitet, sodass wir unter Gender-Aspekten nicht mehr so viel zu tun hatten. Allerdings haben wir noch einige kleine Amendments hinzugefügt, lediglich Details, die den Bericht ein wenig ergänzen. Ansonsten waren wir grundsätzlich mit der Haltung dieses Berichts sehr zufrieden.

Wer Kinder und Jugendliche vor Radikalisierung schützen will, muss für alle, egal welche Voraussetzungen sie in ihren Elternhäusern auch immer haben mögen, die gleichen Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe sichern und jeder Diskriminierung entgegentreten.

Gerade die sogenannten benachteiligten Stadtteile müssen hier besonders in den Fokus rücken. All diese Gedanken und Forderungen und noch viele mehr werden in dem vorliegenden Bericht ausführlich angesprochen. Ich freue mich, Kollegin Fataliyeva, dass Sie dieses wichtige Thema hier für den Europarat bearbeitet haben.

Dieses Thema, Sie haben es gesagt, geht uns alle an.

(Evaluierung der Partnerschaft für Demokratie im Hinblick auf den Palästinensischen Nationalrat, Dok. 14002)

Thomas FEIST, Deutschland, EPP/CD

Vielen herzlichen Dank!

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Ich möchte mich im Namen meiner Fraktion bei Herrn Xuclà für diesen Bericht sehr herzlich bedanken. Er legt noch einmal sehr detailliert dar, wo es Verbesserungspotenziale gibt; leider sind das sehr viele.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass neben den Grundfreiheiten, neben der Ächtung der Todesstrafe auch die Rechte der Frauen noch nicht angemessen berücksichtigt worden sind. Das ist insofern eine vertane Chance für den palästinensischen Nationalrat selbst, als die Frauen diejenigen sind, die die entscheidende Energie aufbringen könnten, verkrustete Strukturen zu überwinden und etwas Neues zu schaffen.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Siedlungspolitik in Israel vieles erschwert. Allerdings ist das keine Ausrede dafür, dass die innerpalästinensische Einigung bisher keinen Schritt vorangekommen ist. Die Palästinenser stehen sich in diesem Feld selbst im Wege, denn schließlich müsste eine Einigung zwischen beiden Seiten − Hamas und Fatah − logischerweise dazu führen, dass die Rechte, insbesondere das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes, wesentlich weiter wären, als sie jetzt sind.

Wir müssen auch ganz deutlich sagen, dass die Unterschiede sehr groß sind. Deswegen müssen wir den palästinensischen Nationalrat weiter unterstützen, denn wir haben genau die Instrumente, die dazu beitragen können, Rechtsstaatlichkeit und Gleichberechtigung einzuführen.

Ich bin dem Berichterstatter sehr dankbar, dass er noch einmal darauf hingewiesen hat, dass zu den Rechten natürlich auch die Religionsfreiheit in den palästinensischen Gebieten gehört. Es wurde auf die Verantwortung hingewiesen, die der palästinensische Nationalrat für ein gutes Zusammenleben verschiedener Religionen hat. Davon ist im Gazastreifen leider wenig bzw. kaum etwas zu sehen.

Deswegen ist es gut, dass wir uns heute mit diesem Bericht beschäftigen, dass wir sehen, wo die Defizite liegen und dass wir unsere Möglichkeiten nutzen daraufhin zu wirken, dass wir einen Fortschritt in dieser Sache erzielen, denn ein Fortschritt ist nicht nur für die unmittelbar Beteiligten wichtig, sondern auch für den Nahen Osten insgesamt.

Der palästinensische Nationalrat würde ein starkes Signal aussenden, wenn er mehr als bisher dazu beitragen könnte, dass sich die verfeindeten Seiten Fatah und Hamas annähern und zwar unter Wahrung der Prinzipien, denen wir uns hier in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates verschrieben haben.

Noch einmal vielen Dank für diesen Bericht.

Es ist wichtig, dass wir an diesem Thema weiterarbeiten, nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für ein gutes und gelungenes Zusammenleben.

Vielen Dank.

(Das erneute Bekenntnis zur Bekämpfung des Antisemitismus in Europa, Dok. 14008)

Axel SCHÄFER, Deutschland, SOC

Frau Präsidentin, liebe Ria!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es ist für mich heute eine besondere Ehre, hier reden zu dürfen.

Im Jahr 1994 konnte ich als Mitglied des Europäischen Parlaments hier zu einem anderen Thema, nämlich dem europäischen Wahlrecht, meine erste Rede halten. Ria Oomen-Ruijten und einige andere waren zu dieser Zeit auch Mitglieder des Europäischen Parlaments.

So sieht man sich wieder! Wir sind auf demselben Weg geblieben, auch wenn wir aus unterschiedlichen Fraktionen und Ländern kommen. Darüber hinaus sind wir gleichaltrig. Vielleicht kann man an uns beiden einmal deutlich machen, wie die Entwicklung Europas von 15 auf heute 28 Staaten und die des Europarates in dieser Zeit gelaufen ist.

Wir führen heute eine wahrhaft historische Debatte, weil es um nichts weniger als um die Frage geht, wie wir uns unabhängig von unserer Parteizugehörigkeit, Herkunft und Überzeugung gemeinsam gegen Antisemitismus einsetzen.

Bringen wir das Thema auf den Punkt: Der Nationalismus, den es in vielen europäischen Ländern gibt, ist der letzte Irrsinn der Moderne, der Antisemitismus aber ist das Allerletzte!

Es wird für uns darauf ankommen, mit unterschiedlichen Begründungen und unterschiedlichen Überzeugungen zu wissen, welche Werte wir gemeinsam verteidigen und mit welcher Haltung und welcher gemeinsamen Überzeugung wir das tun, denn wir wissen, dass nach dem bösen Wort die böse Tat folgt.

Das sage ich als Nachgeborener aus einem Land, wo im Namen der Deutschen im Dritten Reich der größte Zivilisationsbruch, das schlimmste Menschheitsverbrechen stattgefunden hat. Das ist für uns als Deutsche eine

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

besondere Verpflichtung! Für mich als Sozialdemokrat, dessen Partei über 150 Jahre auch von vielen jüdischen Bürgern mitgeprägt wurde, ist es auch eine ganz persönliche Verpflichtung.

Wir werden heute wahrscheinlich eine sehr bedeutende Rede von einem Staatsoberhaupt hören, das wie wenige andere dieses gemeinsame, demokratische und antinationalistische Europa repräsentiert: Heinz Fischer.

Ich möchte meine Rede mit einem Zitat eines anderen Staatsoberhauptes, des leider verstorbenen, unvergessenen Johannes Rau beenden, der besondere Beziehungen zu Israel hatte. In seiner Parlamentsrede sagte er: „Jede Form von Rassismus und jede Form von Antisemitismus bekämpfen und die Täter von Gewalttaten bestrafen: Das müssen wir mit der ganzen Strenge des Gesetzes tun, um des friedlichen Zusammenlebens in unseren Gesellschaften willen. Wir wissen doch: Jeder Angriff auf Minderheiten ist immer auch ein Angriff auf unsere ganze Gesellschaft, die auf Toleranz, Pluralismus und Recht gegründet ist."

Vielen Dank.

Thomas FEIST, Deutschland, EPP/CD

Vielen Dank, Frau Vorsitzende!

Ich möchte mich beim Berichterstatter, Herrn Cilevičs, für diesen Bericht herzlich bedanken. Es ist wichtig, dass wir hier und heute über das Thema Antisemitismus und Strategien zu seiner Bekämpfung diskutieren, denn wie bereits gesagt wurde, ist es nicht hinnehmbar, dass in Europa Mitglieder jüdischer Gemeinden davor Angst haben müssen, sich in bestimmten Vierteln unserer Großstädte als solche zu erkennen zu geben.

Als Mitglied des Deutschen Bundestages freue ich mich, dass in den Bericht auch die interparlamentarische Konferenz eingeflossen ist, die im März in Berlin abgehalten wurde. Dort bearbeiteten 100 Parlamentarier aus 40 Ländern dieses Thema. Nun müssen wir überlegen, wie die Erkenntnisse, die wir gewonnen haben, auch in die nationale Gesetzgebung einfließen können.

Der Präsident des Deutschen Bundestages, Norbert Lammert, hat deutlich gemacht, dass wir von denjenigen, die nach Europa kommen und hier Schutz und Hilfe erwarten, auch etwas erwarten müssen.

Ein ganz wichtiger Baustein der Integration von Flüchtlingen in Europa besteht in der Anerkennung unserer Werte und Normen. Zu diesen gehört, dass wir Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus stark bekämpfen. Wir können erwarten, dass Flüchtlinge ein verpflichtendes Bekenntnis dazu ablegen, dass Antisemitismus nicht akzeptiert werden kann.

Der Bericht hat auch gezeigt, dass wir auch in unserer nationalen Verantwortung etwas tun können: Wir können solchen Institutionen und Organisationen den Zugang zu öffentlichen Mitteln kappen, die antisemitische Parolen verbreiten. Dazu gehört auch, dass wir in unseren Mitgliedsländern darauf achten, dass dort, wo eine Leugnung des Holocausts oder Antisemitismus unter dem Deckmantel der Israel-Kritik daherkommt, dies schonungslos aufgedeckt und bekämpft wird.

Es ist wichtig, auch etwas für die Bildung zu tun, und zwar nicht nur für die der jungen Menschen in Europa, sondern darüber hinaus. Alle unsere Länder haben Bildungskooperationen, auch mit Ländern in der arabischen Welt. Wenn man sich Schulbücher anschaut, ist dort oftmals die Wurzel von Antisemitismus zu finden. Wir müssen versuchen, auch auf die Inhalte mit Einfluss zu nehmen.

Abschließend noch ein gutes Beispiel dafür, wie es gelingen kann, Antisemitismus keine Plattform zu bieten: Gestern entzog die Kulturstaatsministerin Monika Grütters einem Verein eine Förderung, dessen eigentlich sehr gute Aufgabe das Theaterspiel mit Flüchtlingen war. Der Verein hatte jedoch zwei Protagonisten, die auf so genannten al-Quds-Tagen für die schiitische Terrororganisation Hisbollah Werbung machten.

Dieses Beispiel zeigt, dass wir etwas tun können − und wir müssen etwas tun.

(Wortmeldung zu Beginn der Sitzung am 20. April um 15.30 Uhr (Erklärung zur Abstimmung))

Annette GROTH, Deutschland, UEL/GUE

Ich möchte sagen, dass ich mich heute beim Abstimmen der Antisemitismus-Resolution vertan habe.

Ich habe mich versehentlich enthalten, bin aber absolut für diese Resolution. Ich möchte das hier öffentlich erklären, damit es auch im Protokoll erscheint.

(Dok. 14014: Eine verstärkte europäische Reaktion auf die syrische Flüchtlingskrise; Dok. 14013: Menschenrechte von Flüchtlingen und Migranten – die Lage auf dem Westbalkan; Dok. 14028: Dringlichkeitsdebatte − Die Lage der Flüchtlinge und Migranten im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens vom 18. März 2016)

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Frank SCHWABE, Deutschland, SOC

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auch ich bedanke mich für die hervorragenden Berichte, die uns vorgelegt wurden.

Ich kann mir ehrlich gesagt nicht wirklich vorstellen, dass einer der Berichte, wie vorhin für die Volkspartei gesagt wurde, abgelehnt werden soll vor dem Hintergrund des „christlichen", das sie in ihrem Namen führt. Ich kann mir kaum vorstellen, dass das wirklich ihre gemeinsame Position sein soll.

Wir werden gleich einen Vertreter der Jobbik-Partei aus Ungarn hören, sofern er sprechen wird. Das ist das Bild, das nichts mit Menschenrechten zu tun hat und ich finde, dass diese Versammlung – wer denn sonst! - eine klare Antwort auf die europäische Flüchtlingssituation finden muss.

Worüber reden wir eigentlich? Wir reden über Menschen, die auf der Flucht sind und schlimmste Dinge erlebt haben. Ich war vor kurzem bei einem Forum syrisch-deutscher Ärzte, wo Videos von Operationen gezeigt wurden, die man an Menschen mit Kriegsverletzungen durchgeführt hatte.

Wenn man das sieht, kann man sich wirklich nicht vorstellen, dass man einem dieser Menschen verwehren will, Zuflucht in Europa zu suchen. Es geht um die Werte von Humanität, Aufklärung, um muslimische Werte, aber auch um christliche Werte, die der Papst in den letzten Tagen noch einmal deutlich gemacht hat. Ich bitte alle diejenigen, die sich innerhalb der Europäischen Union gerade auf diese christlichen Werte beziehen, sie auch mit Leben zu füllen.

Wir stehen in der Tat in einer historischen Verantwortung, aber doch nicht deshalb, weil so viele Menschen zu uns kommen. Das ist doch leistbar, wenn wir uns das Verhältnis anschauen: circa 2 Millionen Flüchtlinge vor dem Hintergrund von über 500 Millionen EU-Einwohnern. Wenn die Menschen ordentlich verteilt werden, ist das doch machbar.

Nein, die historische Herausforderung ist, ob wir in dieser Lage unsere europäischen Werte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention für uns alle hier niedergelegt sind, hochhalten oder letztlich nicht.

Es kann doch keine zwei Meinungen geben, wenn es darum geht, allen Menschen, die vor Krieg und Verfolgung fliehen, Zuflucht zu geben. Natürlich am besten in der Nähe des Ortes, von dem sie kommen. Es ist unsere gemeinsame Verantwortung, endlich mehr für die humanitäre Hilfe zu tun.

Wir haben jetzt das EU-Türkei-Abkommen, über das wir reden. Vielleicht werden wir noch andere Abkommen sehen, z. B. der EU mit nordafrikanischen Staaten. Ganz gleich, wie man inhaltlich zu den Abkommen steht, denke ich, dass für uns drei Dinge grundlegend sind:

- Erstens müssen wir allen Staaten helfen, die durch besonders hohe Flüchtlingszahlen betroffen sind.
- Zweitens müssen wir, egal was wir tun, individuell prüfen, ob die Menschen ein Asylrecht haben. Wir können keine Pauschallösungen finden.
- Drittens müssen wir prüfen, wie es den Menschen ganz konkret geht: in der Türkei, aber auch in anderen Staaten, für die wir festgelegt haben, dass sie dort sicher sind.

Das ist der Inhalt dieser Berichte und ich finde, dass wir das so verabschieden sollten.

Ich bitte alle, die nationale Perspektive jetzt einmal beiseite zu lassen und das in den Mittelpunkt zu rücken, wofür wir hierher gewählt wurden: die Frage der Menschenrechte!

Aus diesem Grund bitte ich, die hier vorgeschlagenen Amendements aus der Türkei eben nicht anzunehmen, sondern kritisch hinzuschauen, was in der Türkei passiert. Auch Änderungsanträge von Staaten, die Grenzen geschlossen haben und sich sozusagen aus diesem Bericht exkludieren wollen, bitte ich nicht anzunehmen.

Wer, wenn nicht wir, soll denn in der aktuellen Situation eine klare Sprache finden?

Vielen Dank.

(Eine verstärkte europäische Reaktion auf die syrische Flüchtlingskrise − Antwort der Berichterstatterin, Dok. 14014)

Annette GROTH, Deutschland, UEL/GUE

Danke schön!

Ich werde jetzt mal zur Abwechslung Deutsch sprechen, da das meine Muttersprache ist.

Ich glaube, es gab hier ein kleineres oder größeres Missverständnis. Die beiden Nachbarländer Jordanien und Libanon stehen kurz vor dem ökonomischen, sozialen und ökologischen Kollaps. Die können keine Leute mehr aufnehmen! Es fehlt an den Ressourcen.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Wir müssen zusehen, dass wir die humanitären Organisationen so mit Finanzmitteln ausstatten, dass sie die Leute, die sich dort befinden, anständig verpflegen und versorgen können. Das ist unsere Aufgabe, denn dort hungern Leute. Das geht doch nicht!

Ich möchte einige Sätze zur Familienzusammenführung und zum illegalen Zugang zu unseren Ländern sagen.

Wir betonen immer, wie wichtig der Kampf gegen die Schlepper ist. Es ist ein Milliardenbusiness. Neben Waffen- und Drogenhandel ist Menschenhandel einfach das profitabelste Geschäft, das es gibt. Man muss sich schon fragen, warum bislang so wenig dafür getan wurde, um ihn wirksam zu bekämpfen.

Ich habe selber ein Schlauchboot gesehen, das Anfang März von Cesme in Richtung Chios abfuhr. Jetzt sagen wir, es sterben keine Leute mehr, aber das heißt einfach, dass weniger gekommen sind – jetzt sterben sie woanders! Gerade diese Woche hatten wir 400 Tote auf dem Mittelmeer in einem Schiff, das von Ägypten in Richtung Lampedusa ablegte.

Wenn wir für Flüchtlinge, die vor Krieg und Terror fliehen, nicht einen legalen Zugang schaffen, dann werden sie sich gefährlichere Routen suchen und es wird mehr Tote geben. Was wir da machen, ist ein Wahnsinn.

Vor allem müssen Familienangehörige einen legalen Zugang zu uns haben. In Idomeni, dem großen, wilden Camp mit ca. 17 000 Flüchtlingen an der Grenze zu FYROM (Mazedonien), befinden sich Hunderte, wenn nicht Tausende Frauen mit ihren Kindern, deren Ehemänner sich in Deutschland, Belgien oder anderen EU-Ländern aufhalten.

Diese Frauen kommen von dort nicht weiter, weil man die Familienzusammenführung via Skype im Flüchtlingsbüro von Saloniki beantragen muss. Nur 3 Stunden pro Woche kann man mit dem Computer via Skype auf Arabisch versuchen, diese Behörde zu informieren, um einen Termin zu bekommen.

Eine Bekannte von mir hat das schon tausendmal probiert, sie ist nicht durchgekommen. Hier müssen unbedingt neue Möglichkeiten geschaffen werden.

Diese Frauen und Kinder haben bereits eine traumatische Fluchtgeschichte hinter sich. Erst wurden sie in Syrien traumatisiert, dann auf der Flucht und jetzt noch einmal in Idomeni, wo sie merken, dass sie nicht weiterkommen. Das ist meines Erachtens ein Verbrechen.

Zur Türkei: Es wurde gesagt, dass viele Kinder, Frauen und Männer sich in Gefängnissen befinden. Das stimmt für Griechenland und das stimmt auch für die Türkei. Es gibt in der Türkei außer den wenigen Camps sog. „Removal Detention Centres“.

Ich fürchte, dass die Leute, die jetzt aus Griechenland abgeschoben wurden, Pakistani, Bangladeshi, Afghanen oder andere, in diese Abschiebegefängnisse kommen, in denen absolut horrende inhumane Zustände herrschen, das weiß ich aus Erzählungen. Dort kommen aber kaum humanitäre Organisationen hinein, kein „Red Crescent“, kein UNHCR. Es muss dringend eine Delegation dorthin geschickt werden, um sich die Situation anzuschauen.

Flüchtlinge, Kinder, Frauen, gehören nicht ins Gefängnis. Wir müssen dafür sorgen, dass sie dort herausgeholt werden und endlich einen legalen Zugang schaffen, der mit den Menschenrechten vereinbar ist.

Danke.

(Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter, Dok. 14009)

Axel E. FISCHER, Deutschland, EPP/CD

Vielen Dank, Frau Präsidentin,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Recht am Eigentum ist nicht nur ein Grundrecht, das in den Verfassungen aller Mitgliedsstaaten des Europarats steht. Es ist ein Menschenrecht, das von Artikel 1 des ersten Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt wird.

Unter diesen Schutz fällt auch das Recht am geistigen Eigentum, zu dem vor allem das Urheberrecht, aber auch das Patentrecht gehört.

Für den Europarat und unsere Versammlung ist es deshalb wichtig, die aktuellen Diskussionen und Regelungsänderungen auf europäischer und internationaler Ebene zu verfolgen.

Bereits in ihrer ersten Sitzung 1949 hatte unsere Versammlung einen Bericht des französischen Abgeordneten Herrn Longchambon zur Schaffung eines europäischen Patentschutzsystems angenommen.

Der Ihnen heute von mir vorgelegte Bericht versucht, durch eine Resolution und eine Empfehlung an das Ministerkomitee, politisches Bewusstsein und Handlungsempfehlungen zu geben – in einer Zeit, in der das Internet vieles verändert.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Einige Punkte möchte ich kurz aufgreifen:

Art. 1 des ersten Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt von den Mitgliedsstaaten einen positiven und aktiven Schutz des geistigen Eigentums.

Es ist somit nicht genug, dass Mitgliedsstaaten keine Eigentumsverletzungen begehen, z.B. durch Enteignungen. Unsere Regierungen sind vielmehr verpflichtet, einen effektiven Schutz gegen enteignungsgleiche Eingriffe durch private Personen zu erreichen.

Diese Verpflichtung ergibt sich auch für die EU, deren Grundrechtscharta in Art. 17 ausdrücklich das geistige Eigentum schützt. Hierdurch sind auch die Organe der EU rechtlich gebunden, dieses Grundrecht zu achten.

Auf der Ebene der Vereinten Nationen gewährt diesen Schutz Art. 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Es war deshalb falsch, dass die pakistanische Spezialberichterstatterin der Vereinten Nationen in ihrem Bericht an die UN-Vollversammlung 2015 geschrieben hatte, das Recht am geistigen Eigentum sei kein Menschenrecht.

Das Recht am geistigen Eigentum ist eine wesentliche Grundlage für die kulturelle Vielfalt und die wirtschaftliche Stärke Europas im 21. Jahrhundert.

Urheberrechtsintensive Industrien erwirtschaften etwa 509 Milliarden Euro jährlich innerhalb der EU. Für viele Länder Europas ist das geistige Potential ihrer Wissenschaftler die wichtigste natürliche Ressource.

Auch in den Bereichen Kultur, Literatur, Musik und Film ist das kreative Potential Europas darauf angewiesen, wirtschaftlich existieren zu können. Das Urheberrecht schafft diese wirtschaftliche Basis und erhält somit die Vielfalt und Kreativität, die wir in Europa schätzen.

Seit einigen Jahren ist das Internet zum wichtigsten Medium geworden, um Raubkopien zu vervielfältigen und zu vertreiben.

Vielleicht ist ihnen noch der Fall des deutsch-finnischen Internet-Unternehmers Kim Schmitz alias Kim Dotcom bekannt, der durch Webseiten zur Verbreitung von Raubkopien zum vielfachen Millionär wurde und seit 2012 in Neuseeland vor Gericht steht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hatte 2013 entschieden, dass die strafrechtliche Verurteilung der Gründer der „Pirate Bay"-Webseite durch schwedische Gerichte menschenrechtskonform ist.

In der Rechtssache Tobias McFadden gegen Sony Music Entertainment Germany hat der Generalanwalt des EU-Gerichtshofes in Luxemburg vor einem Monat befunden, dass der Betreiber eines Geschäfts, eines Restaurants oder eines Hotels, der ein WLAN-Netz öffentlich und kostenlos zur Verfügung stellt, für Urheberrechtsverletzungen eines Nutzers nicht verantwortlich ist. Jedoch kann der Betreiber durch eine gerichtliche Anordnung verpflichtet werden, diese Rechtsverletzung zu beenden oder zu verhindern.

Die seriöse Internet-Industrie hat auf das Problem einer massenhaften Verbreitung von Raubkopien verantwortungsvoll geantwortet.

Aktuell erhält Google etwa 22 Millionen Anträge pro Woche zur Löschung von Suchergebnissen, die auf gegen Urheberrechte verstoßende Materialien verweisen. Diese enorme Zahl hat sich seit 2015 mehr als verdoppelt. Über 4 Millionen Anträge wurden im letzten Monat allein von der „British Recorded Music Industry" gestellt. Die Kooperation von Google mit Inhabern von Urheberrechten funktioniert anscheinend gut, und ich möchte Google für diesen sehr transparenten Schutz von Urheberrechten danken.

Auch Facebook nimmt den Urheberrechtsschutz ernst und bietet eine einfache Möglichkeit für jedermann, eine Beschwerde gegen die Verletzung seines Urheberrechts online einzureichen oder einen Vertreter zu kontaktieren.

Diese Verfahren stützen sich auf den US-amerikanischen „Digital Millennium Copyright Act", der für Google und Facebook gilt, da sie ihren Sitz in den USA haben.

Europa muss in diesem Bereich nachziehen und klare gesetzliche Regelungen schaffen, damit das geistige Eigentum in Europa nicht durch das Internet ausgehöhlt wird und somit die wirtschaftliche Basis für die kreative Industrie Europas bedroht wird. Es kann nicht im Interesse unserer Mitgliedsstaaten sein, dass eine florierende Industrie für Raubkopien von europäischen Produkten außerhalb Europas gigantische Umsätze macht.

Mich überzeugt deshalb das Argument nicht, Internet-Nutzer hätten doch den Vorteil, solche Raubkopien dann billiger über das Internet herunterladen zu können.

Wir müssen jedoch auch die technischen Möglichkeiten fördern, Internet-Inhalte wirtschaftlich zu nutzen. In Deutschland gibt es z.B. das Online-Meldeportal der Verwertungsgesellschaft WORT, die die Urheberrechte von geschriebenen Texten ab einem Mindestumfang von 1.800 Zeichen auch online vertreten. Autoren erhalten hierdurch eine Vergütung für Kopien im Rahmen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Urheberrechte werden oft für bestimmte Länder oder Sprachräume vergeben. Muss sich das im weltweiten Internet verändern?

Seit dem französischen Yahoo-Urteil im Jahr 2000 wissen wir, dass nationale Gesetze gegen den Verkauf von illegalen Waren auch im globalen Internet respektiert werden müssen.

Bis Anfang 2017 liefert die EU-Kommission einen Bericht zu potenziellen Wettbewerbsproblemen für den Internet-Handel. Hierin soll auch auf das sogenannte „Geoblocking" eingegangen werden. Insoweit scheint die EU-Kommission die länderspezifisch gestaltete Verbreitung von Waren und Diensten als ein Wettbewerbsproblem zu sehen.

Einem solchen Ansatz muss entschieden widersprochen werden. Eine Befragung von mehr als 1.400 Einzelhändlern und Anbietern digitaler Online-Inhalte aus allen 28 Mitgliedsstaaten der EU hat ergeben, dass Geoblocking beim Verkauf von Waren und Diensten in der gesamten EU alltäglich ist. 38% der Einzelhändler und 68% der Anbieter digitaler Online-Inhalte gaben an, Geoblocking zu verwenden.

Das Internet hat alle Bereiche unseres täglichen Lebens verändert und vieles verbessert. Jedoch müssen wir darauf achten, dass die rechtlichen Normen im Internet beachtet werden und die wirtschaftlichen Möglichkeiten auch für die kreative Industrie im Internet erhalten bleiben.

Ich bin mir sicher, dass wir dazu, auch wenn wir nicht so viel Zeit haben, eine intensive Diskussion führen und möchte diese Ausführungen nicht beenden, ohne mich bei Ihnen allen für die Zusammenarbeit im Ausschuss, mich beim Ausschussvorsitzenden und insbesondere beim Sekretariat für die ausgezeichnete Arbeit zu bedanken. Es hat sehr viel Spaß gemacht, diesen Bericht zu erstellen und ich freue mich nun auf die Diskussion.

Vielen Dank.

(Die Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen, Dok. 14011)

Mechthild RAWERT, Deutschland, SOC

Sehr geehrter Herr Präsident,

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sehr geehrte Frau CENTEMERO!

Vielen Dank für den wegweisenden und wichtigen Bericht für eine bessere politische Vertretung von Frauen.

Als aktive Frau und Gleichstellungspolitikerin ist mir die paritätische Vertretung von Frauen in der Politik eine Herzensangelegenheit - für die ich mich seit vielen Jahren einsetze und für die ich weiter kämpfen werde.

Auch in Deutschland sind Frauen in den Parlamenten und in politischen Führungspositionen noch immer stark unterrepräsentiert. Aktuell liegt der Frauenanteil im Deutschen Bundestag bei 36 %, in den Kommunalparlamenten sogar nur bei 25 %. Bevor die ersten Parteien in den 80er Jahren quotierte Listen aufstellten, lag der Frauenanteil im Deutschen Bundestag bei weniger als 10 %!

Aus dieser Erfahrung heraus weiß ich – die Quote wirkt und sie ist nötig. Und ich weiß auch, die Widerstände gegen eine paritätische Vertretung von Frauen sind hoch. Aber der Kampf lohnt sich! Mittlerweile haben fast alle Parteien in ihren Satzungen Geschlechterquoten eingeführt. Das hat zu einer höheren Repräsentanz von Frauen in den Parlamenten geführt. Aber auch in Deutschland sind wir noch weit entfernt von 50%.

Aber es muss sich auch die politische Kultur in den Parteien ändern. Sie müssen partizipativer und frauenfreundlicher werden. Frauen, die sich politisch einbringen möchten, müssen entsprechend ihren Bedürfnissen und Lebenslagen besser unterstützt und gefördert werden.

Das kann zum Beispiel durch Frauennetzwerke geschehen. Deswegen unterstütze ich sehr das Parlamentarische Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen" hier in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats.

Gute Erfahrungen haben wir mit Mentoringprogrammen gemacht, die auf Empowerment von Frauen ausgerichtet sind.

Dazu gehört das Angebot von Gendertrainings für Vorstände.

Aber auch die partizipative Veranstaltungsformen und Methoden für die Parteisitzungen spielen eine wichtige Rolle, quotierte Redeliste bei Versammlungen und dass bei der Einladung von Experten konsequent darauf geachtet wird, dass Referentinnen eingeladen werden.

Um eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Politik zu ermöglichen, bedarf es Angebote für eine Kinderbetreuung. Um nur einige Punkte zu benennen.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Aus meiner politischen Erfahrung heraus weiß ich, dass freiwillige Selbstverpflichtungen für eine Erhöhung des Frauenanteils in der Politik nicht weiterhelfen. Denn der Kampf um eine paritätische Vertretung von Frauen ist auch ein Kampf um Macht.

Deswegen begrüße ich die Intention des Berichtes, für eine Parität bei der Aufstellung von Kandidierenden bei Wahlen. Denn das ist die effektivste Maßnahme für eine Erhöhung des Frauenanteils.

Wir Frauen wollen nicht nur die Hälfte vom Himmel, sondern die Hälfte der Welt!

Herzlichen Dank!

(Die humanitären Sorgen in Bezug auf Menschen, die während des Krieges in der Ukraine in Gefangenschaft geraten sind, Dok. 14015)

Ute FINCKH-KRÄMER, Deutschland, SOC

Herr Präsident!

Der vorliegende Bericht zeigt sehr deutlich, was passiert, wenn auf Rechtsverletzungen mit Rechtsverletzungen reagiert wird. Unrecht kann Unrecht nicht kompensieren, es führt vielmehr zu einer Eskalationsspirale von Rechts- und Menschenrechtsverletzungen.

Es ist daher sehr zu begrüßen, dass der vorliegende Bericht und der vorliegende Entschließungsentwurf den Fokus auf das Schicksal der Menschen legen, die auf Grund der Militäroperationen in der Ostukraine gefangen genommen wurden. Unabhängig davon, unter welchen Umständen und auf Grund welcher Anschuldigungen sie gefangen genommen wurden, steht ihnen der Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention zu. Diese verbietet insbesondere Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und garantiert das Recht auf ein faires Verfahren. Und das Recht auf Leben gilt auch in Regionen, in denen staatliche Behörden sogenannte antiterroristische Operationen vornehmen.

Es war ein wichtiger Schritt, dass im Februar 2015 im Minsker Maßnahmenpaket ein Austausch aller Gefangenen vereinbart wurde. Wir haben gestern die Nachricht erhalten, dass die Chancen gewachsen sind, dass Nadja Sawtschenko, die seit Januar 2015 Mitglied unserer Parlamentarischen Versammlung ist, im Rahmen dieses Gefangenenaustausches freikommt. Viele von uns haben starke Zweifel daran, ob sie wirklich an dem Tod der beiden russischen Journalisten Korneljuk und Woloschin Schuld war. Insofern ist weiterhin eine unabhängige Untersuchung notwendig, wie sie zu Tode kamen. Ich hoffe, dass die ukrainischen Behörden eine solche Untersuchung unterstützen, wenn Nadja Sawtschenko – was wir alle hoffen – im Austausch gegen andere Gefangene freigelassen wird.

Besonders bemerkenswert finde ich die Beobachtung, dass Einzelpersonen und zivilgesellschaftliche Gruppen einen großen Anteil daran hatten, dass seit Beginn der Kampfhandlungen in der Ostukraine zahlreiche Gefangene freigelassen wurden. Es zeigt, dass offensichtlich viele Bürgerinnen und Bürger die Europäische Menschenrechtkonvention ernster nehmen als manche staatlichen Organisationen. Es freut mich, dass sich viele Menschen in den sogenannten Volksrepubliken Donezk und Lugansk weiter an der EMRK orientieren. Ihre Versuche, die Freilassung von Gefangenen zu erreichen und humanitäre Hilfe für ihre Mitbürger zu ermöglichen, sollten von den ukrainischen Behörden gewürdigt und nicht als Zusammenarbeit mit Terroristen eingestuft werden.

Die Grundprinzipien des Europarates einzuhalten, auch wenn andere sie verletzen, ist ein Zeichen der Stärke und der Verbundenheit mit unseren gemeinsamen europäischen Werten. Ich ermutige daher alle Beteiligten, sich an diesen Grundprinzipien zu orientieren und den Empfehlungen des Entschließungsentwurfes zu folgen.

Wenn es gelingt, den Gefangenenaustausch abzuschließen, wird es einfacher, die anderen Punkte des Minsker Maßnahmenpaketes voranzubringen. Damit wäre allen Seiten des Konfliktes geholfen.

Danke schön.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

VII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	**Pedro Agramunt (Spanien, EPP/CD)**
Vizepräsidenten	20, darunter Axel E. Fischer (Deutschland, CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitz	Mogens Jensen (Dänemark, SOC)
Stv. Vorsitz	Aleksandar Nikoloski (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, EPP/CD)
	Karl Garðarsson (Island, ALDE)
	Maria Guzenina (Finnland, SOC)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	Alain Destexhe (Belgien, ALDE)
Stv. Vorsitz	Bernd Fabritius (Deutschland, EPP/CD)
	Frank Schwabe (Deutschland, SOC)
	Molten Wold (Norwegen, EC)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Stella Kyriakides (Zypern, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Sílvia Eloïsa Bonet (Andorra, SOC)
	Vasiliki Katrivanou (Griechenland, UEL)
	Ionuţ-Marian Stroe (Rumänien, EPP/CD)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	Volodymyr Ariev (Ukraine, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Adele Gambaro (Italien, ALDE)
	Alexander Dundee (Vereinigtes Königreich, EC)
	Vesna Marjanović (Serbien, SOC)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Sahiba Gafarova (Aserbaidschan, EC)
Stv. Vorsitz	Zsolt Csenger-Zalán (Ungarn, EPP/CD)
	Doris Fiala (Schweiz, ALDE)
	Petra De Sutter (Belgien, SOC)

Ausschuss für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Elena Centemero (Italien, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Marit Maij (Niederlande, SOC)
	Rózsa Hoffmann (Ungarn, EPP/CD)
	Maryvonne Blondin (Frankreich, SOC)

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitz	Liliane Maury Pasquier (Schweiz, SOC)
Stv. Vorsitz	Liliana Palihovici (Moldawien, EPP/CD)
	Şaban Dişli (Türkei, EPP/CD)
	George Loukaides (Zypern, UEL)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss)

Vorsitz	Cezar Florin Preda (Rumänien, EPP/CD)
Stv. Vorsitz	Philippe Mahoux (Belgien, SOC)
	Hermine Naghdalyan (Armenien, EC)
	Jean-Charles Allavena (Monaco, EPP/CD)

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

VIII. Ständiger Ausschuss vom 4. März 2016 in Paris (nachrichtlich)

Für die Kontinuität der Arbeit der Versammlung ist der Ständige Ausschuss von zentraler Bedeutung. Seine Aufgabe besteht darin, in der Zeit, in der die Versammlung nicht zu ihren Sitzungswochen zusammenkommt, im Namen der Versammlung zu handeln und zu entscheiden. Der Ständige Ausschuss nimmt Entschließungen und Empfehlungen an und kann Dringlichkeitsdebatten abhalten oder Aussprachen zu aktuellen Themen durchführen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den zwanzig Vizepräsidentinnen und -präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden der politischen Gruppen und der Ausschüsse sowie den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Ständige Ausschuss tagte am 4. März 2016 in Paris und verabschiedete die folgenden Entschließungen:

Stellungnahme 291 (2016)	Den Protokollentwurf zur Änderung der europäischen Landschaftsübereinkommens (Dok. 13989)
Stellungnahme 292 (2016)	Den Entwurf eines Europaratsübereinkommens über die kinematographische Koproduktion (revidiert) (Dok. 13987)
Entschließung 2099 (2016)	Die Notwendigkeit zur Beendigung der Staatslosigkeit von Kindern (Dok. 13985)
Entschließung 2100 (2016)	Die Bibliotheken und Museen Europas in Zeiten des Wandels (Dok. 13984)
Entschließung 2101 (2016)	Das systematische Sammeln von Daten über Gewalt gegen Frauen (Dok. 13988)
Entschließung 2102 (2016)	Die Änderung der Geschäftsordnung der Versammlung (Dok. 13986)

(Die Empfehlungen und Entschließungen, die der Ständige Ausschuss im Namen der Versammlung verabschiedet, liegen nicht in deutscher Übersetzung vor.)

Bericht des Präsidenten

Versammlungspräsident **Pedro Agramunt** berichtete über seinen Besuch in Aserbaidschan (29. Februar - 1. März 2016), wo er auch ein Gespräch mit Staatspräsident Aliev habe führen können. Er habe den Eindruck gewonnen, dass ein Wandel kommen werde. Aserbaidschan wünsche Auslandsinvestitionen, diese setzten Rechtsstaatlichkeit und Transparenz voraus. In seinen Gesprächen habe er Probleme wie den Verlauf der Parlamentswahlen, den Druck auf die Zivilgesellschaft und die mangelnde Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte offen ansprechen können. Den inhaftierten Oppositionspolitiker Ilgar Mammadov, dessen Freilassung vom Gerichtshof gefordert werde, habe er besuchen können. Baku habe zugesagt, mit den Vertretern des Generalsekretärs im Rahmen von dessen Untersuchung über die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofes zusammenzuarbeiten. Agramunt bezeichnete darüber hinaus die Zusammenarbeit Aserbaidschans mit der Venedig-Kommission als dringend erforderlich.

Änderungen der Geschäftsordnung:

Auf Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses beschloss der Ständige Ausschuss folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Versammlung, die ab sofort gültig sind:

1. Die Vorsitzenden der Fraktionen sind künftig nicht nur im Politischen Ausschuss, im Monitoringausschuss und im Geschäftsordnungsausschuss ex officio-Mitglied (mit Stimmrecht), sondern zusätzlich auch im Rechtsausschuss. (Artikel 19.5)

2. Ehemalige Präsidentinnen oder Präsidenten der Versammlung sind unmittelbar im Anschluss an ihre Amtszeit und solange sie ununterbrochen Mitglied der Versammlung sind künftig nicht nur ex officio-Mitglied im Politischen Ausschuss, sondern zusätzlich auch im Monitoringausschuss und im Geschäftsordnungsausschuss. Die vom Geschäftsordnungsausschuss im Entwurf vorgesehene Verbindung der Ausweitung der ex officio-Mitgliedschaft für ehemalige Präsidentinnen oder Präsidenten der Versammlung mit dem Entzug des Stimmrechts wurde vom Ständigen Ausschuss verworfen. Die ex officio-Mitgliedschaft schließt das Stimmrecht nun weiterhin ein. (Artikel 20.3)

3. Bei der Behandlung von Änderungsanträgen im Plenum der Versammlung ist nun festgelegt, dass der Vorsitzende des Ausschusses bzw. gegebenenfalls der Berichterstatter über die Haltung des Ausschusses zu einem

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

Änderungsantrag künftig ausschließlich mit den Worten „dafür“ oder „dagegen“ informieren (bzw. mit dem Satz „der Ausschuss hat keine Position“, falls der Änderungsantrag nicht behandelt wurde). Der Ständige Ausschuss ergänzte dies und beschloss, dass zusätzlich künftig das genaue Ergebnis der Abstimmung im Ausschuss über den jeweiligen Änderungsantrag angegeben wird. (Artikel 34.9 und eine neue Fußnote)

4. Die Vorsitzenden von Ausschüssen, die nach der Geschäftsordnung qua Amtes über ex officio-Mitgliedschaften in anderen Ausschüssen verfügen, können künftig durch die Vizepräsidenten ihrer Ausschüsse vertreten werden. (Artikel 44.1)

5. Künftig gibt es unterschiedliche Karenzzeiten für eine erneute zweijährige Mitgliedschaft im Präsidium eines Ausschusses: Für die Übernahme eines erneuten Vorsitzes oder eines erneuten stellvertretenden Vorsitzes im selben Ausschuss beträgt die Wartezeit vier Jahre, für die Übernahme des Amtes des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden in einem anderen Ausschuss beträgt sie zwei Jahre. (Artikel 46.7)

6. Die langjährige Praxis, dass die Sekretäre der Fraktionen der Versammlung an den Sitzungen der Ausschüsse als Beobachter teilnehmen konnten, wurde in die Geschäftsordnung aufgenommen. (Artikel 48.8).

7. Auf Vorschlag des Leiters der französischen Delegation, **René Rouquet** (SOC), wurde die Voraussetzung für die Verleihung des Sondergaststatus der Versammlung geändert. Künftig kann das Bureau der Versammlung den Sondergaststatus dem nationalen Parlament eines europäischen Nichtmitgliedslandes verleihen, wenn dieses Land die Mitgliedschaft im Europarat beantragt hat. (Artikel 60.1) Bisher waren Voraussetzungen u. a. die Zeichnung der Helsinkischlussakte von 1975 und der Charta von Paris von 1990.

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.

IX. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

  Israel
  Kanada
  Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

  Parlament von Jordanien
  Parlament von Kirgisistan
  Parlament von Marokko
  Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

  Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

- **Beobachterstatus beim Europarat:**

  Heiliger Stuhl
  Kanada
  Japan
  Mexiko
  Vereinigte Staaten von Amerika

Vorab-Fassung - wird durch lektorierte Version ersetzt.